



Inhaltsverzeichnis

Seite

Altmarkkreis Salzwedel

- Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Kreistages am 07. Juni 2009	28
- Gebietsänderungsvertrag über die Bildung einer neuen Gemeinde aus den Gemeinden Kuhfelde, Siedenlangenberg, Valfitz und Püggen zum 01.07.2009 mit Genehmigung des Altmarkkreises Salzwedel vom 21.01.2009	28
- Gebietsänderungsvertrag über die Bildung einer neuen Gemeinde aus den Gemeinden Ellenberg, Gieseritz und Wallstawe zum 01.07.2009 mit Genehmigung des Altmarkkreises Salzwedel vom 21.01.2009	31
- Gebietsänderungsvertrag über die Bildung einer neuen Gemeinde aus dem Flecken Apenburg und den Gemeinden Altensalzwedel und Winterfeld zum 01.07.2009 mit Genehmigung des Altmarkkreises Salzwedel vom 21.01.2009	33
- Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung von Gemeinden in die Stadt Klötze mit Genehmigung des Altmarkkreises Salzwedel vom 26.01.2009	36
- Vereinbarung zur Aufhebung der Gebietsänderungsvereinbarung vom 30.08.2001 der Gemeinden Kunrau - Jahrstedt mit Genehmigung des Altmarkkreises Salzwedel vom 26.01.2009	38
- Vereinbarung zur Aufhebung der Gebietsänderungsvereinbarung vom 30.08.2001 der Gemeinden Kunrau - Steimke mit Genehmigung des Altmarkkreises Salzwedel vom 26.01.2009	39
- Vereinbarung zur Aufhebung der Gebietsänderungsvereinbarung vom 14.08.2001 der Gemeinden Kusey - Wenze mit Genehmigung des Altmarkkreises Salzwedel vom 26.01.2009	39
- Vereinbarung zur Aufhebung der Gebietsänderungsvereinbarung vom 14.08.2001 der Gemeinden Kusey - Neufarchau mit Genehmigung des Altmarkkreises Salzwedel vom 26.01.2009	40
- Vereinbarung zur Aufhebung der Gebietsänderungsvereinbarung vom 27.08.2001 der Gemeinden Immekath - Dönitz mit Genehmigung des Altmarkkreises Salzwedel vom 26.01.2009	40
- Vereinbarung zur Aufhebung der Gebietsänderungsvereinbarung vom 27.08.2001 der Gemeinden Immekath - Ristedt mit Genehmigung des Altmarkkreises Salzwedel vom 26.01.2009	41
- Gebietsänderungsvertrag über die Eingemeindung der Gemeinde Kloster Neuendorf in die Hansestadt Gardelegen mit Genehmigung des Altmarkkreises Salzwedel vom 14.01.2009	42
- Gebietsänderungsvertrag über die Eingemeindung der Gemeinde Hemstedt in die Hansestadt Gardelegen mit Genehmigung des Altmarkkreises Salzwedel vom 20.01.2009	44
- Gebietsänderungsvertrag über die Eingemeindung der Gemeinde Algenstedt in die Hansestadt Gardelegen mit Genehmigung des Altmarkkreises Salzwedel vom 20.01.2009	46
- Gebietsänderungsvertrag über die Eingemeindung der Gemeinde Schenkenhorst in die Hansestadt Gardelegen mit Genehmigung des Altmarkkreises Salzwedel vom 21.01.2009	48
- Allgemeinverfügung über die Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Kleinau, Dessau und Lohne	50
- Allgemeinverfügung über die Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Vienau, Dolchau, Mehrin und Beese	50
- Allgemeinverfügung über die Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Wenze, Trippigleben und Quarnebeck	50
- Allgemeinverfügung über die Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Klötze/Nesenitz	50
- Ergänzung zur Allgemeinverfügung über die Durchsetzung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Klärschlämmen	51
- 5. Satzungsänderung des Unterhaltungsverbandes Milde/Biese Engersen	51
- Satzung des Unterhaltungsverbandes Milde/Biese in 39638 Engersen	51
- Bekanntmachung über den Verzicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung für ein wasserrechtliches Plangenehmigungsverfahren	54
- Veröffentlichung der Maßnahmenprogramme und der Umweltberichte in den Flussgebietsgemeinschaften Elbe und Weser und der für die Flussgebietsgemeinschaften Elbe und Weser aufgestellten Bewirtschaftungspläne	54
Hansestadt Arendsee	
- Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 2 „Alte Poststraße“	55
Hansestadt Salzwedel	
- Beschluss über die Außenbereichssatzung Nr. 2 „Ehemaliges Wasserwerk Salzwedel“	55
Stadt Kalbe (Milde)	
- Geschäftsordnung für den Stadtrat Kalbe (Milde) und seine Ausschüsse	55
- Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Kalbe (Milde)	57
Gemeinde Binde	
- Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern 2. Ordnung der Gemeinde	59
Gemeinde Engersen	
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Engersen für das Haushaltsjahr 2009	59
Gemeinde Kerkau	
- Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Kerkau für das Jahr 2008	60
- 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall und Fahrtkosten für ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Kerkau	60
Gemeinde Sachau	
- Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2006	60
Landesverwaltungsamt Halle	
- Bekanntmachung der Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen der Verbundnetz Gas AG Leipzig - Ferngasleitung FGL 103.07 Querverbindung 103/102, Gemarkung Klötze	60
- Bekanntmachung der Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen der E.ON Avacon - 15-kV-Leitung Nr. 7 UW Salzwedel-Kerzenfabrik, 15-kV-Leitung Nr. 3 UW Salzwedel-MHKW Salzwedel	61
- Bekanntmachung der Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen der E.ON Avacon - 15-kV-Freileitung Nr. 3 UW Steinitz-UW Dähre	61
- Bekanntmachung der Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen der E.ON Avacon - 15 kV-Freileitung Nr. 18 Güssefeld-Ritzleben	61
Kreiskirchenamt Salzwedel	
- Änderung der Friedhofsgebührenordnung Friedhof Audorf	62
- Änderung der Friedhofsgebührenordnung Friedhof Gischau	62
- Änderung der Friedhofsgebührenordnung Friedhof Siedengrieben	62
Wasserverband Bismark	
- Jahresabschluss 2007 und Wirtschaftsplan des Wasserverbandes Bismark für das Wirtschaftsjahr 2009	62

Altmarkkreis Salzwedel

Öffentliche Bekanntmachung

des Kreiswahlleiters zur Wahl des Kreistages am 07. Juni 2009 auf der Grundlage des § 15 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in Verbindung mit § 29 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA)

gebe ich bekannt:

1. Zahl der Vertreter

Die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Kreistages beträgt 42.

2. Höchstzahl der Bewerber je Wahlvorschlag

Die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber beträgt 9. Die Reihenfolge muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein. Der Vorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

3. Unterschriften der Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag für die Wahl des Kreistages muss von mindestens 1 v.H. der am Wahltag Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Hiervon ausgenommen sind gemäß § 21 Abs. 10 Kommunalwahlgesetz folgende Parteien und Wählergruppen sowie Einzelbewerber:

Christlich Demokratische Union Deutschlands	(CDU)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	(SPD)
Die LINKE	(Die LINKE)
Freie Demokratische Partei	(FDP)
Bündnis 90/Die GRÜNEN	(GRÜNE)
Wählergruppe Freie Liste Altmarkkreis Salzwedel	

4. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Wahlvorschläge können von Parteien, Gruppen von Wahlberechtigten und von Einzelpersonen (Einzelbewerbern) eingereicht werden. Die eingereichten Wahlvorschläge können für das Wahlgebiet miteinander verbunden werden. Es wird auf die Bestimmungen der §§ 21 KWG LSA und § 30 KWO LSA hingewiesen.

5. Die Wahlvorschläge für die Kreistagswahl und die Erklärung über die Verbindung von Wahlvorschlägen sind möglichst frühzeitig, spätestens jedoch bis zum 13. April 2009, 18.00 Uhr, im Büro des Kreiswahlleiters in 29410 Salzwedel, Karl-Marx-Straße 32, einzureichen.

6. Wahlanzeige

Parteien, die unter § 22 KWG LSA fallen, werden auf das Erfordernis der Wahlanzeige hingewiesen. Die Wahlanzeige hat nach den Bestimmungen des § 22 Abs. 1 KWG LSA beim Landeswahlleiter des Landes Sachsen-Anhalt, Halberstädter Straße 2, 39112 Magdeburg, bis zum 20. März 2009 zu erfolgen.

7. Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahrecht ausgeschlossen sind oder sie in Folge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

8. Vorläufige Zahl der Wahlberechtigten nach Wahlbereichen

Wahlbereich 1: Hanssestadt Salzwedel (östlicher Bereich)	Wahlberechtigte: 8.948
Wahlbereich 2: Hanssestadt Salzwedel (westlicher Bereich)	Wahlberechtigte: 9.003
Wahlbereich 3: Arendsee-Kalbe	Wahlberechtigte: 11.019
Wahlbereich 4: Beetendorf-Diesdorf	Wahlberechtigte: 11.143
Wahlbereich 5: Gardelegen Stadt	Wahlberechtigte: 11.260
Wahlbereich 6: Klötze	Wahlberechtigte: 9.783
Wahlbereich 7: Salzwedel-Land	Wahlberechtigte: 9.151
Wahlbereich 8: Südliche Altmark	Wahlberechtigte: 10.357

Die aufgeführten Angaben zur Anzahl der Wahlberechtigten entsprechen dem Stand vom 28. Januar 2009.

Salzwedel, den 29. 01. 2009

gez. Z i c h e

Gebietsänderungsvertrag

Bildung einer neuen Gemeinde aus den Gemeinden Kuhfelde, Siedenlangenbeck, Valfitz und Püggen zum 01.07.2009.

Aufgrund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 in der zur Zeit geltenden Fassung haben die Gemeinderäte der Gemeinden

a) Kuhfelde	am: 02.12.2008
b) Siedenlangenbeck	am: 08.12.2008
c) Valfitz	am: 10.12.2008
d) Püggen	am: 02.12.2008

beschlossen, dass ihre Gemeinden aufgelöst und zu einer Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde gemäß § 2 Abs. 7 Satz 4 Gemeindegliederungs-Grundsatzgesetz (GemNeuGlGrG) mit dem Namen **Kuhfelde** vereinigt werden.

Die Bürger der Gemeinden Kuhfelde, Siedenlangenbeck, Valfitz und Püggen sind **jeweils am 24.02.2008** nach § 17 Abs. 1 Satz 8 GO LSA angehört worden.

In Ausführung der übereinstimmenden Beschlüsse ihrer Gemeinderäte sowie zur Regelung der hieraus entstehenden Rechts- und Verwaltungsfragen schließen die Gemeinden nachstehenden Vertrag zur Gebietsänderung.

§ 1

Neubildung, Namen, Benennungen und Bezeichnungen der Gemeinde

1. Mit dem Inkrafttreten des Vertrages werden die bisher selbstständigen Gemeinden

Kuhfelde,
Siedenlangenbeck,
Valfitz und
Püggen

aufgelöst.

2. Die neue Gemeinde umfasst das Gebiet der bisherigen Gemeinden Kuhfelde, Siedenlangenbeck, Valfitz und Püggen.

3. Die neue Gemeinde erhält den Namen **Kuhfelde**.

4. Die bisher selbstständigen Gemeinden Kuhfelde, Siedenlangenbeck, Valfitz und Püggen und ihre bisherigen Ortsteile werden **alle** Ortsteile der neuen Gemeinde Kuhfelde. Als Ortsteil gelten: Kuhfelde, Vitzke, Siedenlangenbeck, Hohenlangenbeck, Leetze, Wötz, Wöpel, Püggen, Valfitz und Schieben. Die Ortsteile sind in der neuen Hauptsatzung aufzunehmen.

5. Jeder Ortsteil führt neben dem Namen der neuen Gemeinde den Ortsteilnamen weiter.

6. Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des jeweiligen Ortsteiles, darunter die Worte „Gemeinde Kuhfelde“ und darunter „Altmarkkreis Salzwedel“ stehen.

7. Die an der Neubildung beteiligten Gemeinden und nunmehrigen Ortsteile können ihre bisherigen Wappen und Flaggen als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung mit ihrem Ortsteil und dessen Geschichte weiter führen.

§ 2

Rechtsnachfolge

1. Mit dem Zeitpunkt der Auflösung tritt die neu gebildete Gemeinde Kuhfelde für die aufgelösten Gemeinden Kuhfelde, Siedenlangenbeck, Valfitz und Püggen die Rechtsnachfolge an. Sie tritt insbesondere in die in Anlage 1 aufgeführten Zweckverbände, Kapitalbeteiligungen, Verbände und Vereinigungen, denen die aufgelösten Gemeinden angehörten, sowie in die von ihnen abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Forderungen und Verbindlichkeiten.

2. Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der aufgelösten Gemeinden geht mit dem Zeitpunkt der Auflösung in das Eigentum der neu gebildeten Gemeinde Kuhfelde über.

§ 3

Personalübergang

1. Die Übernahme der Beschäftigten der aufzulösenden Gemeinden Kuhfelde, Siedenlangenbeck, Valfitz und Püggen durch die neu gebildete Gemeinde Kuhfelde richtet sich nach § 73 a GO LSA i.V.m. §§ 128, 129 BRRG. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht.

2. Die aufzulösenden Gemeinden Kuhfelde, Siedenlangenbeck, Valfitz und Püggen werden vom Zeitpunkt des Vertragsabschlusses an bis zum Zeitpunkt des wirksamen Zusammenschlusses keine Veränderung der dienst- oder arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellungen, ohne Abstimmung mit den jeweils anderen Gemeinden vornehmen.

§ 4

Einwohner und Bürger

1. Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in den aufgelösten Gemeinden Kuhfelde, Siedenlangenbeck, Valfitz und Püggen auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der neu gebildeten Gemeinde Kuhfelde angerechnet.

2. Die Einwohner einer aufgelösten Gemeinde haben im Verhältnis zu den Einwohnern der jeweils anderen aufgelösten Gemeinden die gleichen Rechte und Pflichten.

3. Die öffentlichen Einrichtungen der aufgelösten Gemeinden stehen allen Einwohnern im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise zur Verfügung.

§ 5

Organe der Gemeinde - Gemeinderat

1. Die Neuwahl des Gemeinderates erfolgt nach den Vorschriften des XI. Teils des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (§§ 58 ff. KWG LSA) frühestens sechs Monate vor der wirksamen Bildung der neuen Gemeinde.

2. Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde bestimmt gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 KWG LSA den Tag der Neuwahl.

§ 6

Organe der Gemeinde - Bürgermeister

Die Wahl des Bürgermeisters erfolgt nach den Vorschriften des XI. Teils des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (§§ 58 ff. KWG LSA) frühestens sechs Monate vor der wirksamen Bildung der neuen Gemeinde.

§ 7

Entwicklung der Ortsteile

1. Die neu gebildete Gemeinde Kuhfelde verpflichtet sich, die aufgelösten Gemeinden als Ortsteile so zu fördern, dass ihre Entwicklung durch die Auflösung nicht beeinträchtigt wird. Sie verpflichtet sich, die besonderen Belange der aufgelösten Gemeinden gemäß ihrer Entwicklungsstände und ihrer örtlichen Traditionen in angemessener Form zu berücksichtigen.

2. Die neu gebildete Gemeinde Kuhfelde ist bestrebt, die Investitionen der Anlage 2 im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten zu realisieren.

§ 8

Ortsrecht

1. Das Ortsrecht der aufgelösten Gemeinden Kuhfelde, Siedenlangenbeck, Valfitz und Püggen gemäß Anlage 3 gilt in seinem bisherigen örtlichen Geltungsbereich bis spätestens zum 31.12.2011 weiter, soweit es durch die Bildung der neuen Gemeinde Kuhfelde nicht gegenstandslos geworden ist oder in Aufgabengebieten, die Kraft Gesetzes oder aufgrund von Bestimmungen der Verbandsgemeindevereinbarung auf die Verbandsgemeinde übergehen, nicht durch Ortsrecht der Verbandsgemeinde ersetzt wird.

Nach Ablauf dieser Frist tritt das Ortsrecht der neuen Gemeinde Kuhfelde für die Ortsteile Kuhfelde, Vitzke, Siedenlangenbeck, Hohenlangenbeck, Leetze, Wötz, Wöpel, Püggen, Valfitz und Schieben in Kraft. Soweit Ortsrecht der aufgelösten Gemeinden gemäß Anlage 3 im Zeitraum der Fortgeltung teilweise oder insgesamt rechtswidrig ist, wird dieses durch rechtskonforme Regelungen durch den Gemeinderat der neuen Gemeinde Kuhfelde ersetzt.

2. Die Hauptsatzung, die Geschäftsordnung und die Aufwandsentschädigungssatzung für die neue Gemeinde sind im Rahmen der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Gemeinderates zu erlassen. Für die Bekanntmachung der konstituierenden Sitzung und für die Bekanntmachung der Hauptsatzung gelten die Regelungen der Hauptsatzungen der aufgelösten Gemeinden fort.

3. Im Übrigen gilt, soweit nach der Neubildung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in den bisherigen Gemeinden Kuhfelde, Siedenlangenbeck, Valfitz und Püggen nicht besteht, das Ortsrecht der neuen Gemeinde Kuhfelde nach entsprechender ortsüblicher Bekanntmachung.

4. Die neu gebildete Gemeinde Kuhfelde verpflichtet sich, die bestehenden Bebauungspläne der aufgelösten Gemeinden a) bis d) zu übernehmen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet nach Maßgabe des Baugesetzbuches weiterzuführen.

§ 9

Haushaltsführung

1. Die Haushaltssatzungen der aufgelösten Gemeinden bleiben bis zum 31.12.2009 in Kraft.
2. Die aufzulösenden Gemeinden Kuhfelde, Siedenlangenbeck, Valfitz und Püggen werden sich vom Abschluss des Vertrages bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Neubildung aller Entscheidungen im Sinne der §§ 99 ff. GO LSA enthalten, die der Finanzlage der neuen Gemeinde Nachteile bringen könnten.

§ 10

Steuersätze

Bis zum 31.12.2009 werden die in den aufgelösten Gemeinden im Haushaltsjahr 2009 geltenden Steuerbesätze beibehalten.

Gemeinde	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer
Kuhfelde	200	300	200
Siedenlangenbeck	230	300	300
Valfitz	220	310	300
Püggen	250	300	200

§ 11

Investitionen

1. Die neu gebildete Gemeinde Kuhfelde wird die bereits begonnenen Maßnahmen, die in der Anlage 4 aufgeführt sind, weiterführen und ordnungsgemäß beenden.
2. Die Erlöse aus den ehemaligen Gemeindevermögen sind mit den übernommenen Schulden aufzurechnen. Überschüsse sind jeweils auf die Dauer von 5 Jahren in dem künftigen Ortsteil zu verwenden.

§ 12

Gewährleistung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

1. Der neu gebildeten Gemeinde Kuhfelde obliegt mit Inkrafttreten dieses Vertrages die Aufgabe nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) vom 06.07.1994 in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Gesetz keiner anderen Gebietskörperschaft die Zuständigkeit hierfür obliegt.
2. Die Freiwilligen Feuerwehren und Ortsgruppen der aufzulösenden Gemeinden Kuhfelde, Siedenlangenbeck und Valfitz bestehen als Ortsfeuerwehren bzw. Gruppen fort.
3. Die bisherigen Gemeindevorstände der aufgelösten Gemeinden Kuhfelde, Siedenlangenbeck und Valfitz werden zu Ortswehrleitern bis zum Ende ihrer jeweiligen Amtszeit.
4. Der Gemeindevorstand der bisherigen Gemeinde Siedenlangenbeck wird bis zur Berufung des Gemeindevorstandes der Verbandsgemeinde mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Gemeindevorstandes der Mitgliedsgemeinde Kuhfelde beauftragt.

§ 13

Regelungen von Streitigkeiten

1. Dieser Vertrag wurde im Geist der Gleichberechtigung und Vertragstreue getroffen.
2. Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. § 139 BGB findet keine Anwendung.
4. Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regel ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragschließenden Gemeinden gewollt haben.

§ 14

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 15

Inkrafttreten

Der Gebietsänderungsvertrag ist mit der Genehmigung des Altmarkkreises Salzwedel als untere Kommunalaufsichtsbehörde und deren Bestimmungen im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel zu veröffentlichen.

Der Gebietsänderungsvertrag tritt am 01.07.2009 in Kraft.

Gemeinde Kuhfelde	,den 16.12.2008	gez. Leskin	Siegel
Gemeinde Siedenlangenbeck	,den 15.12.2008	gez. Serien	Siegel
Gemeinde Valfitz	,den 15.12.2008	gez. Behrends	Siegel
Gemeinde Püggen	,den 15.12.2008	gez. Ahlfeld	Siegel

Anlage 1

zum Gebietsänderungsvertrag zur Bildung der neuen Gemeinde Kuhfelde.

Zweckverbände, Kapitalbeteiligungen, Verbände und Vereinigungen der bisherigen

- Gemeinde Kuhfelde
 - VKWA Salzwedel
 - KOWISA (Energieaktien)
 - Jeetze-Landschaftssanierung Salzwedel GmbH (Antrag für 2008)
 - Städte- und Gemeindebund LSA
 - Feuerwehrverband
 - Unterhaltungsverband „Jeetze“
- Gemeinde Siedenlangenbeck
 - VKWA Salzwedel
 - KOWISA (Energieaktien)
 - Jeetze-Landschaftssanierung Salzwedel GmbH
 - Städte- und Gemeindebund LSA
 - Feuerwehrverband
 - Unterhaltungsverband „Jeetze“
- Gemeinde Valfitz
 - VKWA Salzwedel
 - KOWISA (Energieaktien)
 - Jeetze-Landschaftssanierung Salzwedel GmbH
 - Städte- und Gemeindebund LSA
 - Feuerwehrverband
 - Unterhaltungsverband „Jeetze“

Gemeinde Püggen

- VKWA Salzwedel
- Jeetze-Landschaftssanierung Salzwedel GmbH
- Städte- und Gemeindebund LSA
- Feuerwehrverband
- Unterhaltungsverband „Jeetze“

Anlage 2

zum Gebietsänderungsvertrag zur Bildung der neuen Gemeinde Kuhfelde.

geplante Investitionen der bisherigen

Gemeinde Kuhfelde:

- ländlicher Wegebau Vitzke - Wöpel
- ländlicher Wegebau B 248 - Ferchau
- Schaffung neuer Bauplätze (u.a. Neuhof Siedlung)
- Sanierungsmaßnahmen am Sportplatz Kuhfelde
- Sanierung Decke Turnhalle Kuhfelde
- Neubau Gehweg von Neuhof Siedlung kommend in Richtung ehem. Tankstelleneinfahrt

Gemeinde Siedenlangenbeck:

- Anbau am Gemeindehaus Siedenlangenbeck
- Umfeldgestaltung am Gemeindehaus Siedenlangenbeck (Einfriedung, Wettkampfbahn Feuerwehr, Sportplatz)
- Sanierung Trauerhallen in Wöpel und Leetze
- Sanierung Schlauchturn in Siedenlangenbeck
- Rekonstruktion Bordsteine und Gehwege in Hohenlangenbeck, Leetze und Wöpel
- ländlicher Wegebau von Wöpel nach Vitzke bzw. Valfitz über Bodenordnungsverfahren
- ländlicher Wegebau von Wötz nach Wallstawe
- ländlicher Wegebau von Wötz nach Püggen

Gemeinde Valfitz:

- ländlicher Wegebau Valfitz - Anbindung Wöpel -Vitzke mit Brücke
- Gemeinde Püggen:
- Einfriedung Friedhof Püggen

Anlage 3

zum Gebietsänderungsvertrag zur Bildung der neuen Gemeinde Kuhfelde.

Geltendes Ortsrecht der bisherigen

Gemeinde Kuhfelde

- Straßenausbaubeitragsatzung in der z.Z. gültigen Fassung
- Hundesteuersatzung vom 05.02.2002
- Verwaltungskostensatzung
- Sondernutzungssatzung für öffentliche Straßen vom 13.02.2007
- Satzung über die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen (DGH, Mehrzweckhalle und Sportplatz) vom 28.06.2005 und 1. Änderung vom 21.11.2006
- Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertageseinrichtung
- Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtung Kuhfelde
- Feuerwehrsatzung vom 03.09.1999 u. 1. Änderung vom 05.02.2002
- Gewässer 2. Ordnung und 1. Änderung vom 05.02.2002

Gemeinde Siedenlangenbeck

- Straßenausbaubeitragsatzung
- Hundesteuersatzung vom 09.12.2002 und 1. Änderung vom 08.12.2003
- Verwaltungskostensatzung
- Sondernutzungssatzung für öffentliche Straßen
- Satzung über die Nutzung kommunaler Einrichtungen, Anlagen und Gegenständen (DGH-Satzung vom 30.01.2001 und Gebührenordnung vom 11.12.2006
- Straßenreinigungssatzung vom 30.05.2005
- Friedhofssatzung vom 26.10.1999
- Friedhofsgebührensatzung vom 09.12.2002
- Gewässer 2. Ordnung
- Feuerwehrsatzung vom 09.12.2002 und 1. Änderung vom 11.12.2006

Gemeinde Valfitz

- Straßenausbaubeitragsatzung
 - Hundesteuersatzung vom 02.01.2002 und 1. Änderung vom 17.12.2003
 - Verwaltungskostensatzung
 - Satzung über die Nutzung kommunaler Einrichtungen, Anlage und Gegenständen
 - Friedhofsgebührenordnung vom 30.11.2005
 - Friedhofssatzung vom 01.11.1995
 - Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr und die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Leistungen der Feuerwehr
 - DGH-Satzung vom 29.08.2001
 - Gewässer 2. Ordnung
 - Feuerwehrsatzung vom 02.01.2002 und 1. Änderung vom 30.11.2005
- Gemeinde Püggen
- Straßenausbaubeitragsatzung
 - Hundesteuersatzung vom 05.02.2003
 - Verwaltungskostensatzung
 - Satzung über die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen
 - Gewässer 2. Ordnung
 - Friedhofssatzung vom 04.05.2007
 - Friedhofsgebührensatzung vom 04.05.2007

Anlage 4

zum Gebietsänderungsvertrag zur Bildung der neuen Gemeinde Kuhfelde.

Begonnene Maßnahmen der bisherigen Gemeinden, die weitergeführt und ordnungsgemäß beendet werden:

- Gemeinde Kuhfelde
 - Sporthalledecke Kuhfelde
- Gemeinde Siedenlangenbeck
 - Ländlicher Weg - Siedenlangenbeck - Audorf mit Brücke
 - Straßengasse - Kirchweg Hohenlangenbeck
- Gemeinde Valfitz
 - Straßenbeleuchtung Valfitz
- Gemeinde Püggen
 - keine

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 18. Februar 2009, Nr. 2

Gegenüber den Gemeinden Kuhfelde, Siedenlangenbeck, Valfitz und Püggen wurde mit Bescheid vom 21.01.2009 unter Az.: 72.2.2-1590.VG B.-D.IV nachstehende Genehmigung erteilt:

Altmarkkreis Salzwedel
Der Landrat

Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages zur Bildung einer neuen Gemeinde aus den Gemeinden Kuhfelde, Siedenlangenbeck, Valfitz und Püggen zum 01.07.2009

1. Der Gebietsänderungsvertrag zur Bildung einer neuen Gemeinde Kuhfelde aus den Gemeinden Kuhfelde, Siedenlangenbeck, Valfitz und Püggen zum 01.07.2009 wird hiermit genehmigt.

2. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Begründung:

Mit Antrag vom 15.12.2006, hier eingegangen am 16.12.2008, beantragten die Gemeinden Siedenlangenbeck, Valfitz und Püggen die Genehmigung zur Bildung der neuen Gemeinde Kuhfelde zum 01.07.2009. Die Unterlagen zur formellen Prüfung lagen den Antragsunterlagen bei. Gleichlautender Antrag der Gemeinde Kuhfelde vom 15.12.2008 ist beim Altmarkkreis Salzwedel am 17.12.2008 eingegangen.

Die Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages beruht auf §§ 17 Abs. 1 und 18 Abs. 1 GO LSA i.V.m. § 16 GO LSA vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit geltenden Fassung.

Danach können Gebietsänderungen aus Gründen des öffentlichen Wohls durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde vorgenommen werden. Die Vereinbarung muss von den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden mit der Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden. Vor der Beschlussfassung sind die Bürger zu hören, die in dem unmittelbar betroffenen Gebiet wohnen.

Gemäß § 18 Abs. 1 i.V.m. § 134 GO LSA ist der Altmarkkreis Salzwedel für die Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages örtlich und sachlich zuständig.

Die Gemeinderäte der Gemeinden Kuhfelde, Siedenlangenbeck, Valfitz und Püggen haben beschlossen, eine Gebietsänderung umzusetzen. Eine Anhörung der Bürger der beteiligten Gemeinden nach § 17 Abs. 1 GO LSA fand statt. Im Ergebnis der Anhörung hat in allen vier Gemeinden die Mehrheit der zur Anhörung erschienenen Bürger der vorgesehenen Gebietsänderung zugestimmt. Die Gemeinderäte von Kuhfelde, Siedenlangenbeck, Valfitz und Püggen entsprachen diesem Willen der Bürger. Der Gebietsänderungsvertrag wurde in der zur Genehmigung vorgelegten Fassung von den Gemeinderäten der Gemeinden Kuhfelde und Püggen jeweils am 02.12.2008, Siedenlangenbeck am 08.12.2008 und Valfitz am 10.12.2008 mit der Mehrheit der Mitglieder beschlossen und von den Bürgermeistern der Gemeinden Siedenlangenbeck, Valfitz und Püggen am 15.12.2008 sowie vom Bürgermeister der Gemeinde Kuhfelde am 16.12.2008 unterzeichnet. Die Beschlüsse kamen formell rechtmäßig zu Stande.

Die Neubildung der Gemeinde Kuhfelde entspricht den Gründen des öffentlichen Wohls gemäß § 16 Abs. 1 GO LSA.

Nach § 1 Abs. 1 Gemeindeneugliederungs-Grundsatzgesetz (GemNeuGlGrG) sollen die gemeindlichen Strukturen neu gegliedert werden, um zukunftsfähige gemeindliche Strukturen zu schaffen, die in der Lage sind, die eigenen und übertragenen Aufgaben dauerhaft sachgerecht, effizient und in hoher Qualität zu erfüllen und die wirtschaftliche Nutzung der erforderlichen kommunalen Einrichtungen zu sichern. Die Leistungsfähigkeit und Verwaltungskraft der gemeindlichen Ebene soll gestärkt werden. Diese Ziele sollen gemäß § 2 Abs. 1 GemNeuGlGrG vorrangig durch Bildung von Einheitsgemeinden und ausnahmsweise durch den Zusammenschluss von Gemeinden zu Verbandsgemeinden erreicht werden. Daneben sollen Gesichtspunkte der Raumordnung und Landesplanung sowie die örtlichen Zusammenhänge, insbesondere wirtschaftliche und naturräumliche Verhältnisse wie auch historische und landsmannschaftliche Verbundenheiten berücksichtigt werden.

Gemäß § 2 Abs. 6 GemNeuGlGrG können nur Gemeinden in Verwaltungsgemeinschaften, in denen keine der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Satz 3 vorliegen, durch Vereinbarung Verbandsgemeinden bilden. Die Bildung einer Verbandsgemeinde stellt somit eine Ausnahme dar, die nur möglich ist, wenn benachbarte Gemeinden, die derselben Verwaltungsgemeinschaft angehören sollen, bis zum 30.6.2009 die Bildung der Verbandsgemeinde spätestens mit Wirkung zum 01.01.2010 vereinbaren. Die Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land fällt zwar nicht unter die in § 2 Abs. 1 Satz 3 genannten Voraussetzungen. Eine Verbandsgemeinde kann sie jedoch trotzdem nicht bilden. Die Mitgliedsgemeinden umschließen das Mittelzentrum Salzwedel wie einen Kragen. Aus diesem Grund kann sie nicht 1:1 in eine Einheits- oder Verbandsgemeinde umgebildet werden. Für die Mitgliedsgemeinden ist eine Neuorientierung nötig. Leistungsfähige Strukturen können nur durch Zusammenschlüsse mit Gemeinden außerhalb der Verwaltungsgemeinschaft entstehen. Die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land müssen sich daher in der Freiwilligkeitsphase Partner suchen, mit denen eine leitbildgerechte Gebietsänderung ermöglicht wird. Die Nachbargemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Beetzendorf-Diesdorf stellen für Kuhfelde, Siedenlangenbeck, Valfitz und Püggen mögliche Partner dar.

Bis auf die Gemeinden Mehme haben sich die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Beetzendorf-Diesdorf für die Möglichkeit der Bildung einer Verbandsgemeinde entschieden. Die Gemeinden Kuhfelde, Siedenlangenbeck, Valfitz und Püggen wollen sich hieran beteiligen. Sie haben beschlossen, in der freiwilligen Phase eine Gebietsänderung umzusetzen und eine neue Mitgliedsgemeinde der künftigen Verbandsgemeinde zu bilden.

Mitgliedsgemeinden einer Verbandsgemeinde müssen im Zeitpunkt des Entstehens der Verbandsgemeinde gemäß § 2 Abs. 7 GemNeuGlGrG mindestens 1000 Einwohner haben. Eine Verbandsgemeinde soll nach genannter Vorschrift mindestens 10.000 Einwohner haben und drei bis acht Mitgliedsgemeinden umfassen. Die Verwaltungsgemeinschaft Beetzendorf-Diesdorf besteht derzeit aus 25 Mitgliedsgemeinden. Einerseits verfügen die Mitgliedsgemeinden nicht in jedem Fall über die erforderliche Einwohnerzahl von 1000. Andererseits ist die Anzahl der Mitgliedsgemeinden auf die gesetzlich zulässige Anzahl für eine Verbandsgemeinde zu reduzieren. Ein Zusammenschluss von Mitgliedsgemeinden entweder durch Neubildung oder Eingemeindung innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft ist somit erforderlich. Die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Beetzendorf-Diesdorf sind gegenwärtig dabei, diese Voraussetzungen zu schaffen. Erste Neubildungen bzw. Eingemeindungen sind bereits genehmigt. Die übrigen Gemeinden bewegen sich im vorgesehenen Zeitplan. Die Verbandsgemeindevereinbarung soll hiernach bis zum 30.06.2009 zur Genehmigung vorgelegt werden, damit die Verbandsgemeinde zum 01.01.2010 wirksam gebildet werden kann.

Ein Wechsel der Gemeinden Kuhfelde, Siedenlangenbeck, Valfitz und Püggen in die Verbandsgemeinde setzt voraus, dass die neue Mitgliedsgemeinde mindestens 1000 Einwohner besitzt. Die an der Neubildung beteiligten Gemeinden verfügen allein nicht über 1000 Einwohner. Ein Zusammenschluss ist daher nötig. Mit dem Zusammenschluss entsteht eine neue Mitgliedsgemeinde, die unter Beachtung des maßgeblichen Stichtags (31.12.2005) über 1.000 Einwohner hat. Die neue Gemeinde Kuhfelde verbleibt bis zum 31.12.2009 in ihrer Verwaltungsgemeinschaft. Ein Wechsel in die Verbandsgemeinde erfolgt zum 01.01.2010 mit wirksamer Bildung der Verbandsgemeinde.

Mit der hier vorgesehenen Neubildung entsteht eine Gemeinde, die die Anforderungen an eine Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde erfüllt. Die vorgesehene Gebietsänderung ist sinn-

voll. Sie unterstützt die Bildung der Verbandsgemeinde.

Die Voraussetzungen i.S.v. § 16 Abs. 1 GO LSA sind erfüllt. Eine Gemeinde kann aus Gründen des öffentlichen Wohls aufgelöst, neu gebildet oder in ihren Grenzen geändert werden. Nach Prüfung wird davon ausgegangen, dass diese Voraussetzungen vorliegen. Die Gemeinden Kuhfelde, Siedenlangenbeck, Valfitz und Püggen besitzen allein nicht die erforderliche Leistungsfähigkeit. Ihre Verwaltungsgemeinschaft hat keinen Bestand. Zur Erreichung der Leistungsfähigkeit ist ein Zusammenschluss mit anderen Gemeinden erforderlich. Die Neubildung der Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde stellt eine Einzellösung zur Erreichung dieser Zielstellung dar.

Die an der Neubildung beteiligten Gemeinden stehen in einem unmittelbaren räumlichen Zusammenhang. Die Gemeinden Kuhfelde, Valfitz und Siedenlangenbeck haben eine unmittelbare Grenze. Die Gemeinde Püggen hat eine unmittelbare Grenze zur Gemeinde Siedenlangenbeck. Die Gemeinden Kuhfelde und Valfitz haben zwar auch eine direkte Grenze zur Hansestadt Salzwedel, aber trotzdem keine Bestrebungen, sich dorthin eingemeinden zu lassen.

Die Hansestadt Salzwedel erfüllt bereits die Voraussetzungen an eine Einheitsgemeinde und muss deshalb im Rahmen der Gebietsreform nicht tätig werden. Sie übt die Funktion eines Mittelzentrums aus und benötigt keine Stärkung durch diese vier Gemeinden.

Eine unmittelbare Nachbarschaft mit Gemeinden der VG Beetzendorf-Diesdorf ist vorhanden, sodass keine Gründe gegen eine Orientierung zur künftigen Verbandsgemeinde sprechen. Für die Gemeinden Kuhfelde, Siedenlangenbeck, Valfitz und Püggen kommen zwei Varianten für eine Gebietsänderung infrage, die Eingemeindung in die Hansestadt Salzwedel oder die Beteiligung an der Bildung der Verbandsgemeinde. Zur Schaffung ausgewogener Strukturen im Landkreis ist der Beteiligung an der Bildung der Verbandsgemeinde der Vorrang einzuräumen. Gegen den vorgesehenen freiwilligen Zusammenschluss bestehen daher keine Bedenken.

Die vorgesehene Gebietsänderung unterstützt die Bildung der Verbandsgemeinde und trägt zu deren Stärkung bei. Die Zielstellung des Gesetzgebers zur Schaffung zukunftsfähiger gemeindlicher Strukturen wird mit der Bildung der Verbandsgemeinde erreicht. Die künftige Verbandsgemeinde weist die Leistungsfähigkeit und Verwaltungskraft auf. Die Einwohnerzahl wird über 10.000 liegen. Gemäß § 17 Abs. 1 GO LSA ist davon auszugehen, dass das Interesse an der Bildung oder Vergrößerung einer Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde dem Gemeinwohl entspricht. Entsprechend große Mitgliedsgemeinden schaffen die Voraussetzungen für die Bildung der Verbandsgemeinde. Die vorliegende Gebietsänderung ist ein Schritt in diese Richtung. Die Neubildung der Gemeinde Kuhfelde behindert die Bestrebungen der anderen Mitgliedsgemeinden der VG Salzwedel-Land nicht. Für die übrigen Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land verbleiben trotzdem sinnvolle Einzellösungen zur Verwirklichung der gesetzlichen Zielstellung. Die vorgesehene Neubildung steht dieser Zielstellung nicht entgegen. Damit entspricht das Interesse an dieser Neubildung dem Gemeinwohl.

Bis zur Bildung der Verbandsgemeinde bleibt die neu gebildete Gemeinde Kuhfelde weiterhin Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land. Nachteile für diese Verwaltungsgemeinschaft können somit nicht entstehen. Die Leistungsfähigkeit und Arbeitsfähigkeit der Verwaltungsgemeinschaft wird nicht beeinträchtigt. Der Wechsel zur Verbandsgemeinde erfolgt erst zum 01.01.2010. Die Leistungsfähigkeit der Verwaltungsgemeinschaft Beetzendorf-Diesdorf wird mit der vorgesehenen Gebietsänderung nicht beeinträchtigt. Der Wechsel erfolgt erst mit Wirksamkeit der Verbandsgemeinde.

Die Voraussetzungen nach § 17 Abs. 1 GO LSA sind erfüllt. Gesichtspunkte der Raumordnung, der Landesplanung und andere im Gesetz genannten Gesichtspunkte stehen der vorgesehenen Neubildung nicht entgegen.

Die Grundschüler der an der Neubildung beteiligten Gemeinden werden bereits in der Grundschule Kuhfelde beschult. Sie sind für den Bestand der Grundschule unabdingbar. Die Neubildung befördert die Standorticherheit dieser Grundschule. Alle vier Gemeinden sind an das Netz des ÖPNV angeschlossen. Die Orte Kuhfelde, Püggen und Siedenlangenbeck erreichen den künftigen Verwaltungssitz Beetzendorf und die Kreisstadt im Zwei-Stunden-Takt. Weiterhin existieren Buslinien, die auf die Erfordernisse des Schülerverkehrs ausgerichtet sind. Valfitz erreicht über eine Buslinie die neu gebildete Gemeinde Kuhfelde und von dort den Sitz der künftigen Verbandsgemeinde und die Kreisstadt. Die Entfernungen des künftigen Verwaltungssitzes weichen nur unwesentlich vom bisherigen Sitz der Verwaltung ab. Für Siedenlangenbeck und Valfitz reduzieren sich die Entfernungen sogar.

Die vorliegende Gebietsänderung sichert eine effiziente Aufgabenwahrnehmung in der bestehenden Verwaltungsgemeinschaft Beetzendorf-Diesdorf und schafft die Voraussetzungen für eine leistungs- und zukunftsfähige Verbandsgemeinde. Die Aufgabenerfüllung in der Verbandsgemeinde kann sachgerechter und effizienter erfolgen. Die vorgesehene Gebietsänderung entspricht der gesetzlichen Zielstellung der Gemeindegebietsreform. Sie wurde freiwillig vereinbart. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass das Interesse an der vorgesehenen Gebietsänderung dem Gemeinwohl entspricht. Gründe des öffentlichen Wohls sprechen somit für die Gebietsänderung.

Der vorgelegte Gebietsänderungsvertrag enthält keine rechtswidrigen Regelungen.

Aufgrund der Einhaltung der Voraussetzungen einer Gebietsänderung kann die Genehmigung zum vorgelegten Gebietsänderungsvertrag, der zum 01.07.2009 in Kraft treten soll, erteilt werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 1 VwKostG LSA.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Altmarkkreis Salzwedel, Karl-Marx-Straße 32, in 29410 Salzwedel, einzulegen.

Hinweise:

1. In § 6 ist festgelegt, dass die Wahl des Bürgermeisters sechs Monate vor der wirksamen Neubildung erfolgt. Gemäß § 5 Abs. 2 i.V.m. § 62 Abs. 1 KWG LSA bestimmt die Wahlkommission den Wahltag für die Wahl des Bürgermeisters.

2. Zu § 9 Abs. 1 des Gebietsänderungsvertrages wird bemerkt, dass gemäß § 96 GO LSA Haushaltsatzungen bis zum Erlass einer neuen Haushaltsatzung für das neue Haushaltsjahr nachwirken. Verfügt eine der betroffenen Gemeinden im Haushaltsjahr 2009 über keine rechtswirksame Haushaltsatzung, weil der Beschluss kommunalaufsichtlich beanstandet wurde, wirkt die Haushaltsatzung des Jahres 2008 gemäß § 96 GO LSA ebenfalls nach. Auf den Vorrang der gesetzlichen Regelungen gemäß § 96 GO LSA gegenüber den vertraglichen Regelungen wird deshalb hingewiesen.

gez. Ziche

Dienstsiegel

Gebietsänderungsvertrag

Bildung einer neuen Gemeinde aus den Gemeinden
Ellenberg, Gieseritz und Wallstawe
zum 01.07.2009

Auf Grund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568) in der zur Zeit geltenden Fassung haben die Gemeinderäte der Gemeinden:

- | | |
|--------------|----------------|
| a) Ellenberg | am: 20.11.2008 |
| b) Gieseritz | am: 18.11.2008 |
| c) Wallstawe | am: 19.11.2008 |

beschlossen, dass ihre Gemeinden aufgelöst und zu einer neuen Gemeinde mit dem Namen „Wallstawe“ vereinigt werden.

Die Bürger der Gemeinden Ellenberg, Gieseritz und Wallstawe sind jeweils am 21.09.2008 nach § 17 Abs. 1 Satz 8 GO LSA angehört worden.

In Ausführung der übereinstimmenden Beschlüsse ihrer Gemeinderäte sowie zur Regelung der hieraus entstehenden Rechts- und Verwaltungsfragen schließen die Gemeinden nachstehenden Vertrag zur Gebietsänderung.

§ 1

Neubildung, Namen, Benennungen und Bezeichnungen von Ortsteilen

(1) Mit dem Inkrafttreten der Vereinbarung werden die bisher selbständigen Gemeinden

- Ellenberg
- Gieseritz
- Wallstawe

aufgelöst.
(2) Die neue Gemeinde umfasst das Gebiet der bisherigen Gemeinden Ellenberg, Gieseritz und Wallstawe. Sie besteht aus den Ortsteilen: Ellenberg, Deutschhorst, Hilmsen, Nipkendorf, Wiersdorf, Gieseritz, Umfelde und Wallstawe. Die Ortsteile sind in der Hauptsatzung der neuen Gemeinde aufzunehmen.

(3) Die neue Gemeinde erhält den Namen **Wallstawe**.

(4) Jeder Ortsteil führt neben dem Namen der neuen Gemeinde den bisherigen Namen als Ortsteilnamen weiter.

(5) Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des jeweiligen Ortsteils, darunter die Worte „Gemeinde Wallstawe“ und darunter die Worte „Altmarkkreis Salzwedel“ stehen.

(6) Die an der Neubildung beteiligten Gemeinden und nunmehrigen Ortsteile können ihre bisherigen Wappen und Flaggen als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung mit ihrem Ortsteil und dessen Geschichte weiter führen.

§ 2

Rechtsnachfolge

(1) Mit dem Zeitpunkt der Auflösung tritt die neu gebildete Gemeinde **Wallstawe** die Rechtsnachfolge für die aufgelösten Gemeinden an. Sie tritt insbesondere in die in **Anlage 1** aufgeführten Zweckverbände, Kapitalbeteiligungen, Verbände und Vereinigungen, denen die aufgelösten Gemeinden angehörten, sowie in die von ihnen abgeschlossenen öffentlichrechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Forderungen und Verbindlichkeiten.

(2) Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der aufgelösten Gemeinden geht mit dem Zeitpunkt der Auflösung in das Eigentum der neu gebildeten Gemeinde **Wallstawe** über.

§ 3

Personalübergang

(1) Die Übernahme der Beschäftigten der aufgelösten Gemeinden Ellenberg, Gieseritz und Wallstawe durch die neu gebildete Gemeinde **Wallstawe** richtet sich nach § 73a GO LSA i.V.m. §§128, 129 BRRG. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht.

(2) Die aufzulösenden Gemeinden Ellenberg, Gieseritz und Wallstawe werden vom Zeitpunkt des Vertragsabschlusses an bis zum Zeitpunkt der wirksamen Neubildung keine Veränderungen der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellungen, ohne Abstimmung mit den jeweils anderen Gemeinden vornehmen.

§ 4

Einwohner und Bürger

(1) Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in den aufgelösten Gemeinden Ellenberg, Gieseritz und Wallstawe auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der neu gebildeten Gemeinde **Wallstawe** angerechnet.

(2) Einwohner einer aufgelösten Gemeinde haben im Verhältnis zu den Einwohnern der jeweils anderen aufgelösten Gemeinden die gleichen Rechte und Pflichten.

(3) Die öffentlichen Einrichtungen der aufgelösten Gemeinden stehen allen Einwohnern im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise zur Verfügung.

§ 5

Organe der Gemeinde - Gemeinderat

(1) Die Neuwahl des Gemeinderates erfolgt nach den Vorschriften des XI. Teils des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (§§ 58 ff. KWG LSA) frühestens sechs Monate vor der wirksamen Bildung der neuen Gemeinde.

(2) Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde bestimmt gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 KWG LSA den Tag der Neuwahl.

§ 6

Organe der Gemeinde - Bürgermeister

Die Wahl des Bürgermeisters erfolgt nach den Vorschriften des XI. Teils des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (§§ 58 ff. KWG LSA) frühestens sechs Monate vor der wirksamen Bildung der neuen Gemeinde.

§ 7

Ortsrecht

(1) Das Ortsrecht der aufgelösten Gemeinden Ellenberg, Gieseritz und Wallstawe gemäß **Anlage 2a bis c** gilt, soweit es durch die Bildung der neuen Gemeinde **Wallstawe** nicht gegenstandslos geworden ist, oder in Aufgabengebieten, die Kraft Gesetzes oder auf Grund von Bestimmungen der Verbandsgemeindevereinbarung auf die Verbandsgemeinde übergehen, nicht durch Ortsrecht der Verbandsgemeinde ersetzt wird, in seinem bisherigen örtlichen Geltungsbereich bis zum 01.07.2014 weiter. Nach Ablauf dieser Frist tritt das Ortsrecht der neuen Gemeinde Wallsta-

we für die bisherigen Gemeinden Ellenberg, Gieseritz und Wallstawe in Kraft. Soweit Ortsrecht der aufgelösten Gemeinden gemäß Anlage 2a bis c im Zeitraum der Fortgeltung teilweise oder insgesamt rechtswidrig ist, wird dieses durch rechtskonforme Regelungen durch den Gemeinderat der neuen Gemeinde ersetzt.

(2) Die Hauptsatzung, die Geschäftsordnung und die Aufwandsentschädigungssatzung für die neue Gemeinde **Wallstawe** sind im Rahmen der konstituierenden Sitzung des neu zu wählenden Gemeinderates zu erlassen. Für die Bekanntmachung der konstituierenden Sitzung und für die Bekanntmachung der Hauptsatzung gelten die Regelungen der Hauptsatzung der aufgelösten Gemeinden fort.

(3) Im übrigen gilt, soweit nach der Neubildung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in den bisherigen Gemeinden Ellenberg, Gieseritz und Wallstawe nicht besteht, das Ortsrecht der neuen Gemeinde Wallstawe nach entsprechenden ortsüblichen Bekanntmachung.

(4) Die neu gebildete Gemeinde Wallstawe verpflichtet sich, die bestehenden Bebauungspläne der aufgelösten Gemeinden zu übernehmen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet nach Maßgabe des Baugesetzbuches weiterzuführen.

§ 8

Haushaltsführung

(1) Die Haushaltssatzungen der aufgelösten Gemeinden Ellenberg, Gieseritz und Wallstawe bleiben bis zum 31.12.2009 in Kraft.

(2) Die aufzulösenden Gemeinden Ellenberg, Gieseritz und Wallstawe werden sich vom Abschluss des Vertrages bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Neubildung aller Entscheidungen im Sinne der §§ 99 ff. GO LSA enthalten, die der Finanzlage der neuen Gemeinde Nachteile bringen könnten.

§ 9

Investitionen

(1) Die neu gebildete Gemeinde **Wallstawe** wird die bereits begonnenen oder geplanten Maßnahmen, die Bestandteil des Haushaltsplanes 2009 bzw. Bestandteil der mittelfristigen Finanzplanung gemäß **Anlage 3** sind, weiterführen und ordnungsgemäß beenden.

(2) Bei Investitionsvorhaben der aufzulösenden Gemeinden Ellenberg, Gieseritz und Wallstawe die Bestandteil der mittelfristigen Finanzplanung sein müssen, richtet sich die Priorität grundsätzlich danach, ob für die Vorhaben Fördermittel genehmigt oder in Aussicht gestellt worden sind, sowie ob und in welcher Höhe die aufzulösenden Gemeinden Ellenberg, Gieseritz und Wallstawe hierfür Rücklagen gebildet haben. Rücklagen sind in erster Linie entsprechend der von den aufzulösenden Gemeinden Ellenberg, Gieseritz und Wallstawe vor Abschluss dieser Vereinbarung festgelegten Zweckbestimmung zu verwenden.

§ 10

Gewährung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

(1) Der neu gebildete Gemeinde **Wallstawe** obliegen mit Inkrafttreten dieses Vertrages die Aufgaben nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) vom 06.07.1994 (GVBl. S. 786) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Freiwilligen Feuerwehren Ellenberg, Gieseritz und Wallstawe, bestehen als Ortsfeuerwehren der Gemeinde **Wallstawe** fort.

(3) Die bisherigen Ortswehrleiter der aufgelösten Gemeinden Ellenberg und Gieseritz bleiben Ortswehrleiter bis zum Ende ihrer jeweiligen Amtszeit.

Der bisherige Gemeindevorstand der aufgelösten Gemeinde Wallstawe wird Ortswehrleiter bis zum Ende seiner Amtszeit. Der bisherige Gemeindevorstand der aufgelösten Gemeinde Wallstawe wird bis zur Neuwahl eines Gemeindevorstandes, längstens bis zur Berufung des Gemeindevorstandes der Verbandsgemeinde mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Gemeindevorstandes der neu gebildeten Gemeinde Wallstawe beauftragt.

(4) Mit Bildung der Verbandsgemeinde gehen die Aufgaben des Brandschutzes gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 8 VerbGemG LSA auf diese über.

§ 11

Regelung von Streitigkeiten

(1) Dieser Vertrag wurde im Geist der Gleichberechtigung und Vertragstreue getroffen.

(2) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich gelöst werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. § 139 BGB findet keine Anwendung.

(4) Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Parteien gewollt haben.

§ 12

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Vereinbarung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 13

Inkrafttreten

Der Gebietsänderungsvertrag ist mit Genehmigung des Altmarkkreises Salzwedel als untere Kommunalaufsichtsbehörde und deren Bestimmungen im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel zu veröffentlichen.

Der Gebietsänderungsvertrag tritt am 01.07.2009 in Kraft.

Gemeinde Ellenberg, den 26.11.2008 gez. Kunert Siegel

Gemeinde Gieseritz, den 26.11.2008 gez. Möller Siegel

Gemeinde Wallstawe, den 26.11.2008 gez. Wulff Siegel

Anlage 1

Mitgliedschaften

- Gemeinde Ellenberg
 - Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt
 - Verband Kommunaler Wasserversorgung u. Abwasserbehandlung Salzwedel (VKWA)
 - Unterhaltungsverband Jeetze
 - KOWISA
- Gemeinde Gieseritz
 - Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt
 - Verband Kommunaler Wasserversorgung u. Abwasserbehandlung Salzwedel (VKWA)

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 18. Februar 2009, Nr. 2

- Unterhaltungsverband Jeetze
- KOWISA

- 3) Gemeinde Wallstawe
- Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt
 - Verband Kommunaler Wasserversorgung u. Abwasserbehandlung Salzwedel (VKWA)
 - Unterhaltungsverband Jeetze
 - Jeetze-Landschaftssanierung GmbH

Anlage 2a

Satzungen der Gemeinde Ellenberg

Satzung	Stand (Einarbeitung der Satzungsänderungen)
Nutzung der Dorfgemeinschaftseinrichtung in Ellenberg und Hilmsen	26.03.2002
Gebührensatzung für die Benutzung der DGH der Gemeinde	09.05.2006
Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Gemeinde Ellenberg für öffentliche Gewässer 2. Ordnung	31.01.2008
Vergütungssteuersatzung	16.01.1991
Satzung über äußere Werbeanlagen - Warenautomaten - Werbemittel - Markisen - an baulichen Anlagen und Gebäuden	13.06.1991
Baumschutzsatzung	28.04.1994
Satzung über den Dienst in der Feuerwehr der Gemeinde Ellenberg	19.12.1995
Satzung zur Regelung des Kostenansatzes für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Ellenberg	27.09.2001
Sondernutzungsgebührensatzung	27.08.1996
Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten	27.08.1996
Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis	24.02.2005
Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Ellenberg	03.06.1999
Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer	22.11.2001
Friedhofssatzung	22.11.2001
Friedhofsgebührensatzung	22.11.2001

Anlage 2b

Satzungen der Gemeinde Gieseritz

Satzung	Stand (Einarbeitung der Satzungsänderungen)
Baumschutzsatzung	30.08.1994
Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Gemeinde Gieseritz für öffentliche Gewässer 2. Ordnung	05.02.2008
Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Gieseritz	15.04.1997
Satzung über örtliche Bauvorschriften der Gemeinde Gieseritz	18.06.1991
Satzung über äußere Werbeanlagen - Warenautomaten - Werbemittel - Markisen - an baulichen Anlagen und Gebäuden	18.06.1991
Vergütungssteuersatzung	26.03.1991
Satzung über den Dienst in der Feuerwehr der Gemeinde Gieseritz	24.10.2001
Satzung zur Regelung des Kostenansatzes für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Gieseritz	24.10.2001
Sondernutzungsgebührensatzung	25.11.1996
Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten	25.11.1996
Satzung zur Festlegung der Grenzen und zur Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Gieseritz und Umfelde der Gemeinde Gieseritz	10.02.1998
Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer	20.11.2001
Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis	25.04.2005
Friedhofssatzung	23.11.1999
Friedhofsgebührensatzung	21.08.2001
Satzung über die Nutzung der Dorfgemeinschaftseinrichtung	22.04.2008
Gebührensatzung der Gemeinde Gieseritz für die Benutzung der DGH Gieseritz	22.04.2008

Anlage 2 c

Satzungen der Gemeinde Wallstawe

Satzung	Stand (Einarbeitung der Satzungsänderungen)
Hundesteuersatzung der Gemeinde Wallstawe	19.11.2001
Satzung der Gemeinde Wallstawe über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)	18.04.2005
Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr und die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Wallstawe	23.10.2006
Benutzungsordnung für das „Dorfgemeinschaftshaus Wallstawe“	19.11.2001
Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren in Form eines Elternbeitrages für die Inanspruchnahme von Plätzen in der Kindertageseinrichtung Wallstawe	17.11.2003
Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Wallstawe	17.11.2003
Friedhofssatzung und Gebührenordnung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Wallstawe	19.11.2001
Vertrag zwischen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde in Wallstawe und Gemeinde Wallstawe	20.04.1993
Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Wallstawe	19.12.2007
Satzung der Gemeinde Wallstawe über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten	19.12.2007
Vergütungssteuersatzung der Gemeinde Wallstawe	19.11.2001
Satzung der Gemeinde Wallstawe über die Umlegung der Beiträge an den Unterhaltungsverband der Gewässer 2. Ordnung auf die grundsteuerpflichtigen Bürger	20.11.1995
Satzung über die Reinigung der öffentliche Straßen in der Gemeinde Wallstawe - Straßenreinigungssatzung	18.04.2005

Anlage 3

Vorgesehene und geplante Baumaßnahmen der Gemeinden Ellenberg, Gieseritz und Wallstawe

Gemeinde Ellenberg: Gehwegbau - Bahnhofstraße Ellenberg (in Zusammenhang mit dem Kreisstraßenbauamt)

Gemeinde Gieseritz: Trinkwasseranschluss Friedhof Gieseritz

Gemeinde Wallstawe: Baumaßnahme - Weg Wallstawe - Wötz

Gegenüber den Gemeinden Ellenberg, Gieseritz und Wallstawe wurde mit Bescheid vom 21.01.2009 unter Az.: 72.2.2-1590.III.VG B.-D. nachstehende Genehmigung erteilt:

Altmarkkreis Salzwedel

Der Landrat

Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages zur Bildung einer neuen Gemeinde aus den Gemeinden Ellenberg, Gieseritz und Wallstawe zum 01.07.2009

1. Der Gebietsänderungsvertrag zur Bildung einer neuen Gemeinde Wallstawe aus den Gemeinden Ellenberg, Gieseritz und Wallstawe zum 01.07.2009 wird hiermit genehmigt.
2. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Begründung:

Mit Antrag vom 01.12.2008, hier eingegangen am gleichen Tag, beantragten die Gemeinden Ellenberg und Gieseritz die Genehmigung zur Bildung der neuen Gemeinde Wallstawe zum 01.07.2009. Der Antrag der Gemeinde Wallstawe vom 27.11.2008 ist beim Altmarkkreis Salzwedel am gleichen Tag eingegangen. Die Unterlagen zur formellen Prüfung lagen den Antragsunterlagen bei.

Die Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages beruht auf §§ 17 Abs. 1 und 18 Abs. 1 GO LSA i.V.m. § 16 GO LSA vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit geltenden Fassung.

Danach können Gebietsänderungen aus Gründen des öffentlichen Wohls durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde vorgenommen werden. Die Vereinbarung muss von den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden mit der Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden. Vor der Beschlussfassung sind die Bürger zu hören, die in dem unmittelbar betroffenen Gebiet wohnen.

Gemäß § 18 Abs. 1 i.V.m. § 134 GO LSA ist der Altmarkkreis Salzwedel für die Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages örtlich und sachlich zuständig.

Die Gemeinderäte der Gemeinden Ellenberg, Gieseritz und Wallstawe haben beschlossen, eine Gebietsänderung umzusetzen. Eine Anhörung der Bürger der beteiligten Gemeinden nach § 17 Abs. 1 GO LSA fand ordnungsgemäß statt. Im Ergebnis der Anhörung hat in allen drei Gemeinden die Mehrheit der zur Anhörung erschienenen Bürger der vorgesehenen Gebietsänderung zugestimmt. Die Gemeinderäte von Ellenberg, Gieseritz und Wallstawe entsprachen diesem Willen der Bürger. Der Gebietsänderungsvertrag wurde in der zur Genehmigung vorgelegten Fassung von den Gemeinderäten der Gemeinden Ellenberg am 20.11.2008, Gieseritz am 18.11.2008 und Wallstawe am 19.11.2008 mit der Mehrheit der Mitglieder beschlossen und vom jeweiligen Bürgermeister am 26.11.2008 unterzeichnet.

Die Beschlüsse kamen formell rechtmäßig zu Stande.

Die Neubildung der Gemeinde Wallstawe entspricht den Gründen des öffentlichen Wohls gemäß § 16 Abs. 1 GO LSA.

Nach § 1 Abs. 1 Gemeindeneugliederungs-Grundsatzgesetz (GemNeuGlGrG) sollen die gemeindlichen Strukturen neu gegliedert werden, um zukunftsfähige gemeindliche Strukturen zu schaffen, die in der Lage sind, die eigenen und übertragenen Aufgaben dauerhaft sachgerecht, effizient und in hoher Qualität zu erfüllen und die wirtschaftliche Nutzung der erforderlichen kommunalen Einrichtungen zu sichern. Die Leistungsfähigkeit und Verwaltungskraft der gemeindlichen Ebene soll gestärkt werden. Diese Ziele sollen gemäß § 2 Abs. 1 GemNeuGlGrG vorrangig durch Bildung von Einheitsgemeinden und ausnahmsweise durch den Zusammenschluss von Gemeinden zu Verbandsgemeinden erreicht werden. Daneben sollen Gesichtspunkte der Raumordnung und Landesplanung sowie die örtlichen Zusammenhänge berücksichtigt werden.

Die Ausnahme „Verbandsgemeinde“ ist möglich, wenn benachbarte Gemeinden bis zum 30.6.2009 die Bildung der Verbandsgemeinde spätestens mit Wirkung zum 01.01.2010 vereinbaren. Die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Beetendorf-Diesdorf haben sich bis auf die Gemeinden Mehnke und Neuekrug hierfür entschieden.

Mitgliedsgemeinden einer Verbandsgemeinde müssen im Zeitpunkt des Entstehens der Verbandsgemeinde gemäß § 2 Abs. 7 GemNeuGlGrG mindestens 1000 Einwohner haben. Eine Verbandsgemeinde soll nach genannter Vorschrift mindestens 10.000 Einwohner haben und drei bis acht Mitgliedsgemeinden umfassen. Die Bildung der Verbandsgemeinde soll gemäß § 2 Abs. 6 GemNeuGlGrG von Gemeinden derselben Verwaltungsgemeinschaft erfolgen. Die bisherige Verwaltungsgemeinschaft Beetendorf-Diesdorf besteht aus 25 Mitgliedsgemeinden, die nicht in jedem Fall über die erforderliche Einwohnerzahl verfügen. Ein Zusammenschluss von Mitgliedsgemeinden entweder durch Neubildung oder Eingemeindung ist daher erforderlich. Die an der Neubildung beteiligten Gemeinden verfügen jeweils allein nicht über 1000 Einwohner. Sie sind daher gezwungen, sich Partner für einen Zusammenschluss zu suchen, um Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde werden zu können. Die Gemeinderäte haben sich für eine Neubildung einer Mitgliedsgemeinde entschieden. Die Gemeinden Ellenberg und Gieseritz gehören der Verwaltungsgemeinschaft Beetendorf-Diesdorf an. Sie besitzen eine gemeinsame Grenze, verfügen aber zum Stichtag 31.12.2005 zusammen nur über 580 Einwohner und benötigen daher für die Neubildung eines weiteren Partner. Mit der Nachbargemeinde Wallstawe aus der Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land werden die notwendigen Einwohner für eine Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde erreicht.

Die vorgesehene Gebietsänderung ist ein notwendiger Schritt zur Realisierung der Zielstellung, mit Wirksamkeit zum 01.01.2010 die Verbandsgemeinde zu bilden und Mitgliedsgemeinden zu schaffen, die über die erforderliche Einwohnerzahl verfügen. Die weiteren Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Beetendorf-Diesdorf schaffen gegenwärtig ebenso diese Voraussetzungen. Damit wird die Bildung der Verbandsgemeinde entsprechend den gesetzlichen Vorgaben ermöglicht.

Die vorliegende Gebietsänderung sichert eine effiziente Aufgabenwahrnehmung in der bestehenden Verwaltungsgemeinschaft Beetendorf-Diesdorf und schafft die Voraussetzungen für eine leistungs- und zukunftsfähige Verbandsgemeinde. Die Aufgabenerfüllung in der Verbandsgemeinde kann sachgerechter und effizienter erfolgen. Die vorgesehene Gebietsänderung entspricht der gesetzlichen Zielstellung der Gemeindegebietsreform. Sie wurde freiwillig vereinbart.

Nachteile Auswirkungen auf die Verwaltungsgemeinschaft Beetendorf-Diesdorf, die deren Arbeitsfähigkeit beeinträchtigen könnte, ergeben sich nicht. Ellenberg und Gieseritz sind bereits Mitglied dieser Verwaltungsgemeinschaft. Mit dieser und weiteren Neubildungen und Eingemeindungen zum 01.01.2009 bzw. 01.07.2009 verringert sich in der Verwaltungsgemeinschaft die Anzahl der Mitglieder. Die Gemeinde Wallstawe ist Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land. Sie scheidet mit Wirksamwerden der Neubildung aus ihrer Verwaltungsgemeinschaft zum 01.07.2009 aus. Die Arbeitsfähigkeit der Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land wird damit nicht beeinträchtigt. Die Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land hat 28 Mitgliedsgemeinden. Nach jetzigem Stand scheiden vor dem 01.01.2010 drei Mitgliedsgemeinden (Benkendorf 01.01.2009, Altensalzwedel und Wallstawe 01.07.2009) aus dieser Verwaltungsgemeinschaft aus. Die Leistungsfähigkeit der Verwaltungsgemeinschaft wird dadurch nicht gefährdet. Außerdem ist

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 18. Februar 2009, Nr. 2

zu berücksichtigen, dass die Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land als sogenannte Kragen-Verwaltungsgemeinschaft nicht in eine Einheits- oder Verbandsgemeinde umgebildet werden kann. Für die Mitgliedsgemeinden müssen daher Einzellösungen gefunden werden. Die vorgesehene Neubildung ist für die Gemeinde Wallstawe sinnvoll. Sie hat nicht nur mit den Gemeinden Ellenberg und Gieseritz, sondern auch mit den Gemeinden Siedenlangenbeck und Kuhfelde eine gemeinsame Grenze. Die beiden zuletzt genannten Gemeinden beabsichtigen mit Valfitz und Püßen ebenso eine Mitgliedsgemeinde zu bilden, die zum 01.01.2010 zur künftigen Verbandsgemeinde wechselt. Die künftige Verbandsgemeinde erfährt damit insgesamt eine Stärkung. Die Gemeinden Ellenberg, Gieseritz und Wallstawe stehen in einem unmittelbaren räumlichen Zusammenhang. Die Neubildung steht den Zielstellungen der Raumordnung und Landesplanung nicht entgegen. Die Entfernungen zum künftigen Verwaltungssitz verändern sich für die Einwohner von Ellenberg und Gieseritz nicht. Für Wallstawe wird sich der künftige Verwaltungssitz von Salzwedel nach Beetendorf verlagern.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass das Interesse an der vorgesehenen Gebietsänderung dem Gemeinwohl entspricht. Gründe des öffentlichen Wohls sprechen somit für die Gebietsänderung. Der vorgelegte Gebietsänderungsvertrag enthält keine rechtswidrigen Regelungen. Aufgrund der Einhaltung der formellen und materiellen Voraussetzungen einer Gebietsänderung kann die Genehmigung zum vorgelegten Gebietsänderungsvertrag, der zum 01.07.2009 in Kraft treten soll, erteilt werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 1 VwKostG LSA.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Altmarkkreis Salzwedel, Karl-Marx-Straße 32, in 29410 Salzwedel, einzulegen.

Hinweise:

- In § 6 ist festgelegt, dass die Wahl des Bürgermeisters frühestens sechs Monate vor der wirksamen Neubildung erfolgt. Gemäß § 5 Abs. 2 i.V.m. § 62 Abs. 1 KWG LSA bestimmt die Wahlkommission den Wahltag für die Wahl des Bürgermeisters.
- Zu § 8 Abs. 1 des Gebietsänderungsvertrages wird bemerkt, dass gemäß § 96 GO LSA Haushaltssatzungen bis zum Erlass einer neuen Haushaltssatzung für das neue Haushaltsjahr nachwirken. Verfügt eine der betroffenen Gemeinden im Haushaltsjahr 2009 über keine rechtswirksame Haushaltssatzung, weil der Beschluss kommunalaufsichtlich beanstandet wurde, wirkt die Haushaltssatzung des Jahres 2008 gemäß § 96 GO LSA ebenfalls nach. Auf den Vorrang der gesetzlichen Regelungen gemäß § 96 GO LSA gegenüber den vertraglichen Regelungen wird deshalb hingewiesen.
- Die Anlage 3 verknüpft i.V.m. § 9 Abs. 1 und 2 des Gebietsänderungsvertrages die künftigen Investitionen mit der mittelfristigen Finanzplanung (und gleichzeitig auch der Investitionsplanung). Die mittelfristige Finanz- und Investitionsplanung gemäß § 98 GO LSA stellt eine nur unverbindliche Grundlage der Haushaltswirtschaft im Sinne einer vorausschauenden Absichtserklärung dar. Der Verweis auf die mittelfristige Finanzplanung in § 9 Abs. 1 des Vertrages genießt daher keinen rechtsverbindlichen Charakter.
- Gemäß § 84 Abs. 4 GO LSA ist mit dem Austritt der Gemeinde Wallstawe (alt) aus der Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land eine Vermögensauseinandersetzung zu schließen, die spätestens mit der Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft zur Genehmigung vorliegen sollte.

gez. Ziche

(Dienstsiegel)

Gebietsänderungsvertrag

Bildung einer neuen Gemeinde aus dem Flecken Apenburg und den Gemeinden Altensalzwedel und Winterfeld zum 01.07.2009

Auf Grund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5.10.1993 (GVBl. S. 568) in der zur Zeit geltenden Fassung haben die Gemeinderäte des/der

a) Flecken Apenburg	am: 23.09.2008
b) Gemeinde Altensalzwedel	am: 23.09.2008
c) Gemeinde Winterfeld	am: 23.09.2008

beschlossen, dass ihre Gemeinden aufgelöst und zu einer neuen Gemeinde mit dem Namen „Apenburg-Winterfeld“ vereinigt werden.

Die Bürger des Flecken Apenburg und der Gemeinden Altensalzwedel und Winterfeld sind jeweils am 24.02.2008 nach § 17 Abs.1 Satz 8 GO LSA angehört worden.

In Ausführung der übereinstimmenden Beschlüsse ihrer Gemeinderäte sowie zur Regelung der hieraus entstandenen Rechts- und Verwaltungsfragen schließen die Gemeinden nachstehenden Vertrag zur Gebietsänderung.

§ 1

Neubildung, Namen, Benennungen und Bezeichnungen von Ortsteilen

- Mit dem Inkrafttreten des Vertrages werden der/die bisher selbstständige/n
a) Flecken Apenburg
b) Gemeinde Altensalzwedel
c) und Gemeinde Winterfeld aufgelöst.
- Die neue Gemeinde umfasst das Gebiet des bisherigen Flecken Apenburg und der bisherigen Gemeinden Altensalzwedel und Winterfeld. Sie besteht aus den Ortsteilen: Altensalzwedel, Apenburg, Baars, Hagen, Klein Apenburg, Quadendambeck, Recklingen, Rittleben, Saalfeld und Winterfeld. Die Ortsteile sind in der Hauptsatzung der neuen Gemeinde aufzunehmen.
- Die neue Gemeinde erhält den Namen: Apenburg-Winterfeld und führt die Bezeichnung Flecken.
- Jeder Ortsteil führt neben dem Namen des neuen Flecken Apenburg-Winterfeld den bisherigen Namen als Ortsteilnamen weiter.
- Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des jeweiligen Ortsteils, darunter die Worte „Flecken Apenburg-Winterfeld“ und darunter die Worte „Altmarkkreis Salzwedel“ stehen.
- (6) Die an der Neubildung beteiligten Gemeinden und nunmehrigen Ortsteile können ihre bisherigen Wappen und Flaggen als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung mit ihrem Ortsteil und dessen Geschichte weiter führen.

§ 2

Rechtsnachfolge

- Mit dem Zeitpunkt der Auflösung tritt der neu gebildete Flecken Apenburg-Winterfeld die Rechtsnachfolge für die aufgelösten Gemeinden a bis c an. Sie tritt insbesondere in die in Anlage 1 aufgeführten Zweckverbände, Kapitalbeteiligungen, Verbände und Vereinigungen, denen die aufgelösten Gemeinden angehörten, sowie in die von ihnen abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Forderungen und Verbindlichkeiten.
- Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der aufgelösten Gemeinden geht mit dem Zeitpunkt der Auflösung in das Eigentum des neu gebildeten Flecken Apenburg-Winterfeld über.

§ 3

Personalübergang

- Die Übernahme der Beschäftigten der aufgelösten Gemeinden a bis c, richtet sich nach § 73a GO LSA i.V.m. §§ 128, 129 BRRG. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht.
- Die aufzulösenden Gemeinden a bis c werden vom Zeitpunkt des Vertragsschlusses an bis zum Zeitpunkt der wirksamen Neubildung keine Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellungen, ohne Abstimmung mit den jeweils anderen Gemeinden vornehmen.

§ 4

Einwohner und Bürger

- Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in den aufgelösten Gemeinden a bis c auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in dem neu gebildeten Flecken Apenburg-Winterfeld angerechnet.
- Einwohner einer aufgelösten Gemeinde haben im Verhältnis zu den Einwohnern der jeweils anderen aufgelösten Gemeinden die gleichen Rechte und Pflichten.
- Die öffentlichen Einrichtungen der aufgelösten Gemeinden stehen allen Einwohnern im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise zur Verfügung.

§ 5

Organe der Gemeinde - Gemeinderat

- Die Neuwahl des Gemeinderates erfolgt nach den Vorschriften des XI. Teils des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (§§ 58 ff. KWG LSA) frühestens sechs Monate vor der wirksamen Bildung der neuen Gemeinde.
- Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde bestimmt gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 KWG LSA den Tag der Neuwahl.

§ 6

Organe der Gemeinde - Bürgermeister

- Die Wahl des Bürgermeisters erfolgt nach den Vorschriften des XI. Teils des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (§§ 58 ff. KWG LSA) frühestens sechs Monate vor der wirksamen Bildung der neuen Gemeinde.

§ 7

Ortsrecht

- Das Ortsrecht der aufgelösten Gemeinden a bis c, gemäß Anlage 2a bis c gilt, in seinem bisherigen örtlichen Geltungsbereich bis spätestens zum 30.06.2010 weiter, soweit es durch die Bildung des neuen Flecken Apenburg-Winterfeld nicht gegenstandslos geworden ist, oder in Aufgabengebieten, die Kraft Gesetzes oder aufgrund von Bestimmungen der Verbandsgemeindevereinbarung auf die Verbandsgemeinde übergehen, nicht durch Ortsrecht der Verbandsgemeinde ersetzt wird. Nach Ablauf dieser Frist tritt das Ortsrecht der neuen Gemeinde für die aufgelösten Gemeinden a bis c in Kraft. Soweit Ortsrecht der aufgelösten Gemeinden, gemäß Anlage 2a bis c, im Zeitraum der Fortgeltung teilweise oder insgesamt rechtswidrig ist, wird dieses durch rechtskonforme Regelungen durch den Gemeinderat der neuen Gemeinde ersetzt.
- Die Hauptsatzung, die Geschäftsordnung und die Aufwandsentschädigungssatzung für die neue Gemeinde sind im Rahmen der konstituierenden Sitzung des neu zu wählenden Gemeinderates zu erlassen. Für die Bekanntmachung der konstituierenden Sitzung und für die Bekanntmachung der Hauptsatzung gelten die Regelungen der Hauptsatzungen der aufgelösten Gemeinden fort.
- Im übrigen gilt, soweit nach der Neubildung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in den bisherigen Gemeinden a bis c nicht besteht, das Ortsrecht der neuen Gemeinde nach entsprechender ortsüblicher Bekanntmachung.
- Die neue Gemeinde verpflichtet sich, die bestehenden Bebauungspläne der aufgelösten Gemeinden a bis c zu übernehmen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet nach Maßgabe des Baugesetzbuches weiterzuführen.

§ 8

Haushaltsführung

- Die Haushaltssatzungen der aufgelösten Gemeinden a bis c bleiben bis zum 31.12.2009 in Kraft.
- Die aufzulösenden Gemeinden a bis c werden sich vom Abschluss des Vertrages bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Neubildung aller Entscheidungen im Sinne der §§ 99 ff. GO LSA enthalten, die der Finanzlage der neuen Gemeinde Nachteile bringen könnten.

§ 9

Steuersätze

Bis zum 31.12.2010 werden die in den aufgelösten Gemeinden a bis c im Haushaltsjahr 2009 geltenden Steuerbesätze beibehalten.

Gemeinde	Grundsteuer		Gewerbsteuer
	A	B	
	v. H.	v. H.	v. H.
Altensalzwedel	200	300	300
Apenburg	300	300	300
Winterfeld	300	320	320

§ 10

Investitionen

- Der Flecken Apenburg-Winterfeld wird die bereits begonnenen oder geplanten Maßnahmen gemäß Anlage 3, die Bestandteil der Haushaltspläne 2009 bzw. Bestandteil der mittelfristigen Finanzplanung sind, weiterführen und ordnungsgemäß beenden.
- Bei Investitionsvorhaben der aufzulösenden Gemeinden a bis c, die Bestandteil der mittelfristigen Finanzplanung sein müssen, richtet sich die Priorität grundsätzlich danach, ob für die Vorhaben Fördermittel genehmigt oder in Aussicht gestellt worden sind, sowie ob und in welcher Höhe die aufzulösende Gemeinden a bis c hierfür Rücklagen gebildet haben. Rücklagen sind in erster Linie entsprechend der von den aufzulösenden Gemeinden a bis c vor Abschluss dieser Vereinbarung festgelegten Zweckbestimmung zu verwenden.

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 18. Februar 2009, Nr. 2

§ 11

Gewährleistung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

- (1) Dem neu gebildeten Flecken Apenburg-Winterfeld obliegt mit Inkrafttreten dieses Vertrages die Aufgaben nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) vom 06.07.1994 (GVBl. S. 786) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Freiwilligen Feuerwehren Apenburg, Recklingen, Altensalzwedel und Winterfeld bestehen als Ortsfeuerwehren des Flecken Apenburg-Winterfeld fort.
- (3) Die bisherigen Ortswehrleiter bleiben Ortswehrleiter bis zum Ende ihrer jeweiligen Amtszeit.
- (4) Der Ortswehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr Apenburg wird bis zur Berufung des Gemeindegewehrleiters der Verbandsgemeinde mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Gemeindegewehrleiters der Mitgliedsgemeinde beauftragt.
- (5) Mit Bildung der Verbandsgemeinde gehen die Aufgaben des Brandschutzes gemäß § 2 Abs 1 Ziffer 8 VerbGemG LSA auf diese über.

§ 12

Regelung von Streitigkeiten

- (1) Dieser Vertrag wurde im Geist der Gleichberechtigung und der Vertragstreue getroffen.
- (2) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt, § 139 BGB findet keine Anwendung.
- (4) Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Gemeinden gewollt haben.

§ 13

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt - vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde und der Veröffentlichung dieser Vereinbarung einschließlich der Genehmigung und der Bestimmungen der Kommunalaufsichtsbehörde im Amtsblatt des Landkreises Altmarkkreis Salzwedel zum **01.07.2009 in Kraft**.

Flecken Apenburg, den 23.09.2008	gez. Selzner	Siegel
Gemeinde Altensalzwedel, den 23.09.2008	gez. Schulz	Siegel
Gemeinde Winterfeld, den 23.09.2008	gez. Josten	Siegel

Anlage 1

Mitgliedschaften der aufgelösten Gemeinden in Zweckverbänden, Verbänden, Vereinigungen und Kapitalgesellschaften

Gemeinde Altensalzwedel

Mitglied im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt
Mitglied im Verband Kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel (VK-WA)
Mitglied im Unterhaltungsverband „Jeetze“
Gesellschafter in der Jeetze -Landschaftsanierung GmbH mit 1 % Geschäftsanteilen
13.514 Stückaktien an der E.ON.Avacon AG

Flecken Apenburg

Mitglied im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt
Mitglied im Verband Kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel (VK-WA)
Mitglied in den Unterhaltungsverbänden für die Unterhaltung Gewässer 2. Ordnung „Jeetze“ und „Milde/Biese“
Mitglied in der Forstbetriebsgemeinschaft Beetendorf
Gesellschafter in der ABS Beetendorf mit 4 % Geschäftsanteilen
15.451 Stückaktien an der E.ON Avacon AG

Gemeinde Winterfeld

Mitglied im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt
Mitglied im Verband Kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel (VK-WA)
Mitglied in den Unterhaltungsverbänden für die Unterhaltung Gewässer 2. Ordnung „Jeetze“ und „Milde/Biese“
Gesellschafter in der ABS Beetendorf mit 4 % Geschäftsanteilen
11.577 Stückaktien an der E.ON Avacon AG

Anlage 2a

Satzungen der Gemeinde Apenburg

Satzung	Stand (Einarbeitung der Satzungsänderungen)
Satzung zur Erhebung von Umlagen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern zweiter Ordnung	18.03.2008
Umlageordnung über die Erhebung von Umlagen für die Unterhaltung von Gewässern zweiter Ordnung	18.03.2008
Marktordnung und -satzung	14.03.1991
Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis	14.12.2001
Satzung über besondere Anforderungen an Werbeanlagen und Warenautomaten	21.04.1992
Satzung zur Erhebung von Gebühren für Hilfs- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr außerhalb der Pflichtaufgaben	04.04.2006
Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung (Niederschlagswasserbeseitigung)	15.08.2001
Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen	17.08.1993
Gebührensatzung des Hortes	01.02.2000
Satzung über Kindereinrichtung der Gemeinde Apenburg	05.03.2002
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kita	18.02.1997
Nutzungs- und Entgeltordnung für gemeindliche Einrichtungen des	

Flecken Apenburg	04.04.2006
Haus- und Benutzungssatzung für das Bürgerhaus Apenburg	08.04.2003
Nutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung der gemeindlichen Trauerhalle	10.04.2007
Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer	14.12.2001
Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer	08.04.2003
Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall und Fahrtkosten für ehrenamtliche Bürgermeister und sonstige ehrenamtlich Tätige im Flecken Apenburg	20.11.2001
Hauptsatzung	25.08.2005

Anlage 2b

Satzungen der Gemeinde Winterfeld

Satzung	Stand (Einarbeitung der Satzungsänderungen)
Satzung zur Erhebung von Umlagen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern zweiter Ordnung	19.02.2008
Umlageordnung über die Erhebung von Umlagen für die Unterhaltung von Gewässern zweiter Ordnung	01.04.2008
Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis	11.11.2003
Satzung zur Erhebung von Gebühren für Hilfs- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr außerhalb der Pflichtaufgaben	11.04.2006
Satzung über die Benutzung der Kita Winterfeld	02.12.2003
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kita	01.04.2003
Nutzungs- und Entgeltordnung für gemeindliche Einrichtungen der Gemeinde Winterfeld	25.01.2005
Benutzungsordnung für die Benutzung der Trauerhallen in der Gemeinde Winterfeld	28.09.2004
Friedhofsgebührensatzung	28.09.2004
Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer	20.11.2001
Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer	20.11.2001
Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall und Fahrtkosten für ehrenamtliche Bürgermeister und sonstige ehrenamtlich Tätige in der Gemeinde Winterfeld	01.03.2005
Hauptsatzung	01.04.2008

Anlage 2c

Satzungen der Gemeinde Altensalzwedel

Satzung	Stand (Einarbeitung der Satzungsänderungen)
Satzung über die Erhebung der Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Altensalzwedel	16.12.2003
Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall und Fahrtkosten für ehrenamtliche Bürgermeister und sonstige ehrenamtlich Tätige in der Gemeinde Altensalzwedel	01.02.2002
Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis	22.04.2005
Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr und die Erhebung von Kostensatz und Gebühren für die Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Altensalzwedel	04.09.2007
Satzung über die Benutzung der Dorfgemeinschaftseinrichtung „Dorfgemeinschaftshaus Altensalzwedel“ der Gemeinde Altensalzwedel	17.02.2006
Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren in Form eines Elternbeitrages für die Inanspruchnahme von Plätzen in der Kindertageseinrichtung Altensalzwedel	17.04.2003
Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Altensalzwedel	14.11.2003
Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Altensalzwedel	04.09.2007
Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Altensalzwedel	04.09.2007
Straßenausbaubeitragssatzung	21.06.2002
Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Altensalzwedel	23.02.1996
Umlegung der Beiträge an den Unterhaltungsverband der Gewässer 2. Ordnung	12.02.2008
Satzung über den Schutz von Grünbeständen der Gemeinde Altensalzwedel-Gehölzschutzsatzung	12.12.2006
Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Altensalzwedel - Straßenreinigungssatzung	24.06.2005
Hauptsatzung	15.10.2007

Anlage 3

Vorgesehene und geplante Baumaßnahmen des Flecken Apenburg, der Gemeinden Winterfeld und Altensalzwedel

Flecken Apenburg

- Straßenbau „Schwarzer Weg“
- Wegebau Neue Mühle - Köhe
- Wegebau Klein Apenburg - Saalfeld
- Ländlicher Wegebau Apenburg - Rittleben
- Wasserrutsche im Waldbad Apenburg
- Spielplatz
- Kauf Feuerwehrfahrzeug

Gemeinde Winterfeld

- Radweg Recklingen-Apenburg
- Ausbau der Dorfstraße in Winterfeld
- Richterturm am Sportplatz
- Sanierung Kriegerdenkmal

Gemeinde Altensalzwedel

- Gehwegbau Altensalzwedel
- Wegebau Saalfeld - Klein Apenburg
- Straßenbeleuchtung Hagen
- Zaun Friedhof Saalfeld
- Klärgrube Kindergarten Altensalzwedel

Anlage 4

Öffentliche Gebäude /Öffentliche Einrichtungen

Gemeinde Altensalzwedel

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 18. Februar 2009, Nr. 2

OT Altensalzwedel

Kindertagesstätte Altensalzwedel
Dorfgeschäftshaus Altensalzwedel
Friedhof Altensalzwedel mit Trauerhalle
Freiwillige Feuerwehr Altensalzwedel
1 Buswartehaus

Dorfstraße 62

OT Saalfeld

Friedhof Saalfeld
Freiwillige Feuerwehr
1 Buswartehaus

OT Hagen

1 Buswartehaus

Flecken Apenburg

OT Apenburg

Kindertagesstätte „Märchenburg“
Burganlage Apenburg
Freiwillige Feuerwehr Apenburg
Trauerhalle
Gemeindeverwaltung
Bürgerhaus
Grundschule mit Hort und Sporthalle
Bushaltestelle
Waldbad
Sportplatz mit Sportlerheim
Campingplatz mit Bungalows

Vorderstraße 36

Am Lindenwall
Salzwedeler Straße
Hinterstraße 6
Hinterstraße
Mühlenweg 1
Am Dorfplatz
Altes Tor 7
Altes Tor 7
Altes Tor 7

OT Klein Apenburg

Bushaltestelle

Am Rundling

Gemeinde Winterfeld

OT Winterfeld
Freiwillige Feuerwehr Winterfeld
Gemeindeverwaltung
Sporthalle mit Kegelbahn
Kindertagesstätte „Winterfeldern Spatzen“
Buswartehaus
Sportplatz, Reitplatz mit Richterturm
Tennisanlage

Dorfstraße
Schulstraße 77
Schulstraße 77
Schulstraße 77
Schulstraße
Schulstraße
Schulstraße

OT Baars

Freiwillige Feuerwehr
Friedhofskapelle
Buswartehaus

Am Recklinger Weg
Baarser Straße
Baarser Straße

OT Quadendambeck

Trauerhalle
Buswartehaus

Quadendambecker Straße
Quadendambecker Straße

OT Recklingen

Dorfgeschäftshaus,
Freiwillige Feuerwehr
Trauerhalle
Buswartehaus

Recklinger Straße
Recklinger Straße
Recklinger Straße

Gegenüber dem Flecken Apenburg und den Gemeinden Altensalzwedel und Winterfeld wurde mit Bescheid vom 21.01.2009 unter Az.: 72.2.2-1590.III.VG B.-D nachstehende Genehmigung erteilt:

Altmarkkreis Salzwedel

Der Landrat

Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages zur Bildung einer neuen Gemeinde aus den Gemeinden Altensalzwedel, Apenburg und Winterfeld zum 01.07.2009

1. Der Gebietsänderungsvertrag zur Bildung einer neuen Gemeinde Apenburg-Winterfeld aus den Gemeinden Altensalzwedel, Apenburg und Winterfeld zum 01.07.2009 wird hiermit genehmigt.
2. Den Anträgen der Gemeinden Altensalzwedel, Apenburg und Winterfeld auf Weiterführung der Bezeichnung „Flecken“ für die neue Gemeinde Apenburg-Winterfeld wird entsprochen.
3. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Begründung:

Mit Antrag vom 07.10.2008, hier eingegangen am 09.10.2008, beantragten die Gemeinden Apenburg und Winterfeld die Genehmigung zur Bildung der neuen Gemeinde Apenburg-Winterfeld zum 01.07.2009. Gleichlautender Antrag der Gemeinde Altensalzwedel vom 07.10.2008 ist beim Altmarkkreis Salzwedel am 09.10.2008 eingegangen. Zeitgleich wurde von den genannten Gemeinden ein Antrag auf Verleihung der Bezeichnung „Flecken“ für die neu zu bildende Gemeinde eingereicht. Die Unterlagen zur formellen Prüfung lagen den Antragsunterlagen bei. Der Gebietsänderungsvertrag wurde in der zur Genehmigung vorgelegten Fassung von den an der Neubildung beteiligten Gemeinden jeweils am 23.09.2008 beschlossen und vom jeweiligen Bürgermeister am gleichen Tag unterzeichnet.

zu 1.

Die Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages beruht auf §§ 17 Abs. 1 und 18 Abs. 1 GO LSA i.V.m. § 16 GO LSA vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit geltenden Fassung. Danach können Gebietsänderungen aus Gründen des öffentlichen Wohls durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde vorgenommen werden. Die Vereinbarung muss von den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden mit der Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden. Vor der Beschlussfassung sind die Bürger zu hören, die in dem unmittelbar betroffenen Gebiet wohnen. Gemäß § 18 Abs. 1 i.V.m. § 134 GO LSA ist der Altmarkkreis Salzwedel für die Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages örtlich und sachlich zuständig. Die Gemeinderäte der Gemeinden Altensalzwedel, Apenburg und Winterfeld haben beschlossen,

eine Gebietsänderung umzusetzen. Eine Anhörung der Bürger der beteiligten Gemeinden nach § 17 Abs. 1 GO LSA fand ordnungsgemäß statt. Im Ergebnis der Anhörung haben in den Gemeinden Apenburg und Winterfeld die Mehrheit der an der Anhörung beteiligten Bürger der vorgesehenen Neubildung zugestimmt. In der Gemeinde Altensalzwedel hat die Mehrheit gegen die vorgesehene Neubildung gestimmt. Der Gemeinderat von Altensalzwedel hat trotzdem an seinem Beschluss zur Neubildung festgehalten und den Gebietsänderungsvertrag abgeschlossen.

Der zur Genehmigung vorgelegte Gebietsänderungsvertrag wurde von den an der Neubildung beteiligten Gemeinderäte mit der Mehrheit der Mitglieder beschlossen. Die Beschlüsse kamen formell rechtmäßig zu Stande.

Die Neubildung der Gemeinde Apenburg-Winterfeld entspricht den Gründen des öffentlichen Wohls gemäß § 16 Abs. 1 GO LSA.

Gemäß § 1 Abs. 1 Gemeindegliederungs-Grundsatzgesetz (GemNeuGlGrG) sollen die gemeindlichen Strukturen neu gegliedert werden, um zukunftsfähige gemeindliche Strukturen zu schaffen, die in der Lage sind, die eigenen und übertragenen Aufgaben dauerhaft sachgerecht, effizient und in hoher Qualität zu erfüllen und die wirtschaftliche Nutzung der erforderlichen kommunalen Einrichtungen zu sichern. Die Leistungsfähigkeit und Verwaltungskraft der gemeindlichen Ebene soll gestärkt werden. Diese Ziele sollen gemäß § 2 Abs. 1 GemNeuGlGrG vorrangig durch Bildung von Einheitsgemeinden und ausnahmsweise durch den Zusammenschluss von Gemeinden zu Verbandsgemeinden erreicht werden. Daneben sollen Gesichtspunkte der Raumordnung und Landesplanung sowie die örtlichen Zusammenhänge berücksichtigt werden.

Die Ausnahme „Verbandsgemeinde“ ist möglich, wenn benachbarte Gemeinden bis zum 30.6.2009 die Bildung der Verbandsgemeinde spätestens mit Wirkung zum 01.01.2010 vereinbaren. Die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Beetzendorf-Diesdorf haben sich bis auf die Gemeinden Mehmkreuz und Neukrug hierfür entschieden.

Mitgliedsgemeinden einer Verbandsgemeinde müssen im Zeitpunkt des Entstehens der Verbandsgemeinde gemäß § 2 Abs. 7 GemNeuGlGrG mindestens 1000 Einwohner haben. Diese Voraussetzung erfüllt keine der an der Neubildung beteiligten Gemeinden. Die vertraglich vereinbarte Neubildung trägt dazu bei, dass eine Gemeinde entsteht, die über die erforderliche Einwohnerzahl einer Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde verfügt. Die weiteren Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft schaffen gegenwärtig ebenso diese Voraussetzungen. Damit wird eine Bildung der Verbandsgemeinde entsprechend den gesetzlichen Vorgaben ermöglicht.

Der vorliegende Gebietsänderungsvertrag ist ein Schritt zur Bildung der Verbandsgemeinde. Mit der Neubildung und Schaffung der Verbandsgemeinde wird die Leistungsfähigkeit gestärkt und langfristig gesichert. Die Aufgabenerfüllung in der Verbandsgemeinde kann sachgerechter und effizienter erfolgen. Die vorgesehene Gebietsänderung entspricht der gesetzlichen Zielstellung.

Die an der Neubildung beteiligten Gemeinden Apenburg und Winterfeld sind Mitglied einer Verwaltungsgemeinschaft Beetzendorf-Diesdorf. Nachteilige Auswirkungen auf diese Verwaltungsgemeinschaft, die deren Arbeitsfähigkeit beeinträchtigen könnte, ergeben sich daher nicht. Die Gemeinde Altensalzwedel ist Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land. Mit Wirksamwerden der Neubildung scheidet die Gemeinde Altensalzwedel aus ihrer Verwaltungsgemeinschaft zum o.g. Termin aus. Die Arbeitsfähigkeit der Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land wird damit nicht beeinträchtigt. Die Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land hat 28 Mitgliedsgemeinden. Nach jetzigem Stand scheiden zum 01.07.2009 drei Mitgliedsgemeinden (Altensalzwedel, Benkendorf und Wallstawe) aus. Die Leistungsfähigkeit der Verwaltungsgemeinschaft wird dadurch nicht gefährdet. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass die Verwaltungsgemeinschaft als sogenannte Kragenverwaltungsgemeinschaft nicht in eine Einheits- oder Verbandsgemeinde umgebildet werden kann. Für die Mitgliedsgemeinden müssen daher Einzellösungen gefunden werden. Die vorgesehene Neubildung ist für die Gemeinde Altensalzwedel sinnvoll. Sie hat nicht nur mit den Gemeinden Winterfeld und Apenburg, sondern auch mit Beetzendorf und Hohenstramm eine gemeinsame Grenze. Für Hohenstramm ist eine Eingemeindung nach Beetzendorf vorgesehen. Beetzendorf selbst wird ebenso eine Mitgliedsgemeinde der künftigen Verbandsgemeinde. Weiterhin beabsichtigt die Nachbargemeinde Valfitz, mit weiteren Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land (Siedenlangenbeck, Kuhfede und Püggen) eine Mitgliedsgemeinde zu bilden, die zum 01.01.2010 zur künftigen Verbandsgemeinde wechselt. Die künftige Verbandsgemeinde erfährt damit insgesamt eine Stärkung. Altensalzwedel hat zwar auch eine gemeinsame Grenze mit der Stadt Salzwedel, die jedoch als Mittelzentrum keiner weiteren Stärkung durch die Gemeinde Altensalzwedel bedarf.

Die Gemeinden Altensalzwedel, Apenburg und Winterfeld stehen in einem unmittelbaren räumlichen Zusammenhang. Die Neubildung steht den Zielstellungen der Raumordnung und Landesplanung nicht entgegen. Die Entfernungen zum künftigen Verwaltungssitz verändern sich für die Einwohner von Apenburg und Winterfeld nicht. Für Altensalzwedel ändert sich zwar der Verwaltungssitz (künftig Beetzendorf statt Salzwedel), die Entfernungen weichen jedoch nur unwesentlich voneinander ab.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass das Interesse an der vorgesehenen Gebietsänderung dem Gemeinwohl entspricht. Gründe des öffentlichen Wohls sprechen somit für die Gebietsänderung.

Der vorgelegte Gebietsänderungsvertrag enthält keine rechtswidrigen Regelungen.

Aufgrund der Einhaltung der formellen und materiellen Voraussetzungen einer Gebietsänderung kann die Genehmigung zum vorgelegten Gebietsänderungsvertrag, der zum 01.07.2009 in Kraft treten soll, erteilt werden.

zu 2.

Gemäß § 13 Abs. 2 GO LSA können sonstige überkommene Bezeichnungen weitergeführt werden. Auf Antrag kann der Landkreis der Weiterführung überkommener Bezeichnungen zustimmen.

Den dazu erforderlichen Antrag haben die o.g. Gemeinden zeitgleich mit dem Antrag auf Genehmigung der Gebietsänderung gestellt.

Als überkommene Bezeichnungen sind z.B. „Flecken“ oder „Marktflecken“ anzusehen. Einem Antrag auf Weiterführung der Bezeichnung „Flecken“ kann entsprochen werden, wenn anhand von Urkunden u.ä. Unterlagen nachgewiesen wird, dass die Gemeinde früher eine solche Bezeichnung führte.

Die an der Neubildung beteiligte Gemeinde Apenburg führte die Bezeichnung „Flecken“ seit 1997. Mit Bescheid vom 10.07.1997 hat das Ministerium des Innern bestätigt, dass Apenburg die überkommene Bezeichnung „Flecken“ weiter führen darf. Nach Prüfung der von Apenburg eingereichten Unterlagen zum Antrag vom 04.12.1996 hat das Ministerium in Zusammenarbeit mit dem Landeshauptarchiv und dem Statistischem Landesamt festgestellt, dass von Apenburg in der Vergangenheit diese Bezeichnung geführt wurde.

Mit der Neubildung der Gemeinde Apenburg-Winterfeld würde die Bezeichnung „Flecken“ gemäß § 13 Abs. 1 GO LSA entfallen. Die neue Gemeinde wäre damit nicht berechtigt, diese Bezeichnung zu führen. Auch der Ortsteil Apenburg der neu gebildeten Gemeinde kann diese Bezeichnung nicht weiter führen. Das würde bedeuten, dass eine lange historische Tradition nicht fortgeführt werden könnte.

Im Namen der neuen Gemeinde spiegelt sich der bisherige Name von Apenburg wieder, was darauf hindeutet, dass bestehende Traditionen nach außen sichtbar beibehalten werden sollen.

Ich habe mich daher entschlossen, den Anträgen der an der Neubildung beteiligten Gemeinden zur Weiterführung der Bezeichnung „Flecken“ für die neugebildete Gemeinde zu entsprechen. Die neue Gemeinde Apenburg-Winterfeld ist damit berechtigt, ab 01.07.2008 die Bezeichnung „Flecken“ weiter zu führen.

zu 3.
Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 1 VwKostG LSA.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Altmarkkreis Salzwedel, Karl-Marx-Straße 32, in 29410 Salzwedel, einzulegen.

Hinweise:

1. Aufgrund eines redaktionellen Versehens enthält die Präambel nicht die zutreffenden Daten der Beschlussfassungen des Gebietsänderungsvertrages bzw. der Grundsatzbeschlüsse. Die Daten der Gemeinden Altensalzwedel und Winterfeld wurden vertauscht. Vor der öffentlichen Bekanntmachung sind daher statt den Daten der Grundsatzbeschlüsse die Daten der Beschlussfassungen des Gebietsänderungsvertrages einzusetzen, vorliegend jeweils der 23.09.2008.

2. Der Ortsteil Apenburg darf die Bezeichnung Flecken als Ortsteilbezeichnung nicht weiterführen. Dieses Recht steht nur selbständigen Gemeinden zu.

3. In § 6 ist festgelegt, dass die Wahl des Bürgermeisters frühestens sechs Monate vor der wirksamen Neubildung erfolgt. Gemäß § 5 Abs. 2 i.V.m. § 62 Abs. 1 KWG LSA bestimmt die Wahlkommission den Wahltag für die Wahl des Bürgermeisters.

4. Zur Klarstellung wird darauf verwiesen, dass gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 des Gebietsänderungsvertrages nur Ortsrecht weiter gilt, das nicht durch die Neubildung der Gemeinde gegenstandslos geworden ist. Die in der Anlage 2 a) bis c) des Gebietsänderungsvertrages aufgeführten Aufwandsentschädigungssatzungen und Hauptsatzungen können daher nicht weiter gelten. Diese Satzungen werden mit der Neubildung gegenstandslos.

5. Zu § 8 Abs. 1 des Gebietsänderungsvertrages wird bemerkt, dass gemäß § 96 GO LSA Haushaltssatzungen bis zum Erlass einer neuen Haushaltssatzung für das neue Haushaltsjahr nachwirken. Verfügt eine der betroffenen Gemeinden im Haushaltsjahr 2009 über keine rechtswirksame Haushaltssatzung, weil der Beschluss kommunalaufsichtlich beanstandet wurde, wirkt die Haushaltssatzung des Jahres 2008 gemäß § 96 GO LSA ebenfalls nach. Auf den Vorrang der gesetzlichen Regelungen gemäß § 96 GO LSA gegenüber den vertraglichen Regelungen wird deshalb hingewiesen.

6. Die Anlage 3 verknüpft i.V.m. § 10 Abs. 1 und 2 des Gebietsänderungsvertrages die künftigen Investitionen mit der mittelfristigen Finanzplanung (und gleichzeitig auch der Investitionsplanung). Die mittelfristige Finanz- und Investitionsplanung gemäß § 98 GO LSA stellt eine nur verbindliche Grundlage der Haushaltswirtschaft im Sinne einer vorausschauenden Absichtserklärung dar. Der Verweis auf die mittelfristige Finanzplanung in § 10 Abs. 1 des Vertrages genießt daher keinen rechtsverbindlichen Charakter.

7. Die dem Vertrag beigefügte Anlage 4 hat keinen Bezug zu den im Gebietsänderungsvertrag getroffenen Regelungen. Sie kann daher nur als Bestandsaufnahme mit informatorischem Charakter betrachtet werden. Verpflichtungen der neuen Gemeinde können daraus nicht abgeleitet werden.

8. Gemäß § 84 Abs. 4 GO LSA ist mit dem Austritt der Gemeinde Altensalzwedel aus der Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land eine Vermögensauseinandersetzung zu schließen, die spätestens mit der Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft zur Genehmigung vorliegen sollte.

gez. Ziche

(Dienstsiegel)

Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung von Gemeinden in die Stadt Klötze Gebietsänderungsvertrag

Eingemeindung von Gemeinden in die aufnehmende Stadt Klötze

Auf Grund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der zurzeit geltenden Fassung haben die Gemeinderäte der Gemeinden:

a) Dönitz,	am: 09.01.2009
b) Immekath,	am: 08.01.2009
c) Jahrstedt,	am: 12.01.2009
d) Kunrau,	am: 09.01.2009
e) Kusey,	am: 13.01.2009
f) Neuendorf,	am: 12.01.2009
g) Neufferchau,	am: 08.01.2009
h) Ristedt,	am: 05.01.2009
i) Schwiesau,	am: 13.01.2009
j) Steimke,	am: 13.01.2009
k) Wenze,	am: 08.01.2009

beschlossen, dass die Gemeinden a) bis k) nach Maßgabe des nachstehenden Vertrages in die Stadt Klötze eingemeindet werden. Die Bürger der Gemeinden a) bis k) sind nach § 17 Abs. 1 Satz 8 GO LSA am 24.02.2008, 21.09.2008 bzw. am 28.09.2008 angehörend worden. Der Stadtrat der aufnehmenden Stadt Klötze hat mit Beschluss vom 06.11.2008 der Eingemeindung der Gemeinden a) bis k) in die Stadt Klötze zugestimmt. In Ausführung der Beschlüsse der o.g. Gemeinden und der Stadt Klötze, sowie zur Regelung der hieraus entstehenden Rechts- und Verwaltungsfragen schließen die Gemeinden a) bis k) und die aufnehmende Stadt Klötze den folgenden Gebietsänderungsvertrag. Sie tun dies im einvernehmlichen Bewusstsein und mit dem vornehmlichen Ziel, auch nach der Eingliederung

- keine der beteiligten Gemeinden durch Bestimmungen dieses Vertrages vom Grundsatz her besser oder schlechter zu stellen,
- die jeweiligen örtlichen Strukturen aller Ortsteile der künftigen Stadt Klötze zu wahren und zu festigen,

- den Wohnwert und die Lebensqualität in allen Orten der Region zu erhalten und zu verbessern, eine bürgerfreundliche und leistungsstarke Verwaltung vorzuhalten, die sich als Dienstleister für die Einwohner aller künftigen Ortsteile versteht.

§ 1

Eingemeindung

Die Gemeinden a) bis k) werden mit Inkrafttreten dieses Vertrages in die Stadt Klötze eingemeindet. Mit Wirksamkeit der Eingemeindung werden die Gemeinden a) bis k) und die Verwaltungsgemeinschaft Klötze aufgelöst.

§ 2

Namen, Benennungen und Bezeichnungen von Ortsteilen

- (1) Die aufnehmende Stadt Klötze besteht insgesamt aus den Ortsteilen: Altferchau, Böckwitz, Dönitz, Hohenhennigen Immekath, Jahrstedt, Klötze, Kunrau, Kusey, Lockstedt, Nesenitz, Neuendorf, Neufferchau, Neu Ristedt, Quarnebeck, Rappin, Ristedt, Röwitz, Siedentramm, Schwarzendamm, Schwiesau, Steimke, Trippigleben, Wenze. Die Ortsteile sind in die Hauptsatzung der aufnehmenden Stadt Klötze aufzunehmen.
- (2) Jeder Ortsteil führt neben dem Namen der Stadt Klötze seinen bisherigen Namen als Ortsteilnamen weiter.
- (3) Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des jeweiligen Ortsteils, darunter die Worte „Stadt Klötze“ und darunter die Worte „Altmarkkreis Salzwedel“ stehen.
- (4) Die eingemeindeten Gemeinden und numehrigen Ortsteile der Stadt Klötze können ihre bis-

herigen Wappen und Flaggen als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung mit ihrem Ortsteil und dessen Geschichte weiter führen.

§ 3

Rechtsnachfolge

(1) Mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung tritt die aufnehmende Stadt Klötze die Rechtsnachfolge für die bisherigen Gemeinden a) bis k) und für die aufgelöste Verwaltungsgemeinschaft Klötze an. Sie tritt insbesondere in die Zweckverbände, Kapitalbeteiligungen, Verbände und Vereinigungen, denen die eingemeindeten Gemeinden und die aufgelöste Verwaltungsgemeinschaft angehörten, sowie in die von ihnen abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Forderungen und Verbindlichkeiten.

(2) Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der eingemeindeten Gemeinden und der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft Klötze geht mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung in das Eigentum der aufnehmenden Stadt Klötze über.

§ 4

Personalübergang

(1) Die Beamten der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft Klötze treten kraft Gesetzes in den Dienst der Stadt Klötze (§§ 128 ff. Beamtenrechtsrahmengesetz - BRRG). Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Ämter anzunehmen. Ein Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Dienstpostens besteht nicht.

(2) Die Übernahme der Beschäftigten der eingemeindeten Gemeinden a) bis k) und der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft Klötze richtet sich nach § 73a GO LSA i.V.m. §§ 128, 129 BRRG. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht.

(3) Die Vertragsparteien und die aufzulösende Verwaltungsgemeinschaft Klötze werden vom Zeitpunkt des Vertragsschlusses an bis zum Zeitpunkt der wirksamen Eingemeindung keine Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellungen, ohne gemeinsame Abstimmung vornehmen.

(4) Einer Abstimmung im Sinne der Absatzes 3 bedarf es für Ersatzstellungen bei Ausscheiden von Mitarbeitern etwa durch Kündigung, Tod oder durch Altersteilzeit nicht.

§ 5

Einwohner und Bürger

(1) Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des bisherigen Wohnsitzes und des Aufenthaltes der Bürger in den eingemeindeten Gemeinden a) bis k) auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der aufnehmenden Stadt Klötze angerechnet.

(2) Die Einwohner der eingemeindeten Gemeinden a) bis k) haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner der aufnehmenden Stadt Klötze.

(3) Die öffentlichen Einrichtungen der aufnehmenden Stadt Klötze stehen den Einwohnern der eingemeindeten Gemeinden im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise zur Verfügung, wie den Einwohnern der übrigen Gemeindeteile.

§ 6

Neuwahl des Stadtrates, Wahl des Bürgermeisters

(1) Die Neuwahl des Stadtrates der Stadt Klötze, dessen Wahlperiode mit Wirksamwerden dieses Vertrages beginnt, wird vereinbart. Diese Neuwahl erfolgt nach den Vorschriften des XI. Teils des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (§§ 58 ff. KWG LSA) frühestens sechs Monate vor dem Wirksamwerden dieses Vertrages. Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde bestimmt gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 KWG LSA den Tag der Durchführung der Neuwahl.

(2) Für die Stadt Klötze ist ein hauptamtlicher Bürgermeister neu zu wählen. Die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters erfolgt frühestens sechs Monate vor Wirksamwerden dieses Vertrages und findet am gleichen Tage statt, wie die Neuwahl des Stadtrates (§ 6 Abs. 1).

§ 7

Bildung von Ortschaften

(1) Für die eingemeindeten Gemeinden und die bisherige Stadt Klötze wird die Ortschaftsverfassung nach den §§ 86 ff. GO LSA eingeführt.

(2) Folgende Ortschaften werden gebildet:

- a. Ortschaft Dönitz mit den Ortsteilen Dönitz, Altferchau, Schwarzendamm,
- b. Ortschaft Immekath mit dem Ortsteil Immekath
- c. Ortschaft Jahrstedt mit den Ortsteilen Jahrstedt und Böckwitz,
- d. Ortschaft Klötze mit den Ortsteilen Klötze und Nesenitz,
- e. Ortschaft Kunrau mit den Ortsteilen Kunrau und Rappin,
- f. Ortschaft Kusey mit den Ortsteilen Kusey und Röwitz,
- g. Ortschaft Neuendorf mit den Ortsteilen Neuendorf, Lockstedt, Hohenhennigen, Siedentramm,
- h. Ortschaft Neufferchau mit dem Ortsteil Neufferchau
- i. Ortschaft Ristedt mit Ortsteilen Ristedt und Neu Ristedt,
- j. Ortschaft Schwiesau mit dem Ortsteil Schwiesau
- k. Ortschaft Steimke mit dem Ortsteil Steimke
- l. Ortschaft Wenze mit den Ortsteilen Wenze, Quarnebeck und Trippigleben.

(3) Der jeweilige Gemeinderat jeder eingemeindeten Gemeinde, sowie der bisherige Stadtrat Klötze bestehen für den Rest der Wahlperiode als Ortschaftsrat fort. Der jeweilige bisherige ehrenamtliche Bürgermeister ist gemäß § 58 Abs. 1b Satz 1 GO LSA für den Rest seiner ursprünglichen Wahlperiode Ortsbürgermeister, längstens jedoch für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Eingemeindung. Nach Beendigung seiner Wahlperiode scheidet der jeweilige bisherige Bürgermeister aus seiner Funktion des Ortsbürgermeisters aus. Er bleibt jedoch zusätzliches Mitglied im Ortschaftsrat. Im Falle des Satzes 3 wählt der Ortschaftsrat auf der Grundlage des § 88 Abs. 1 GO LSA sodann einen Ortsbürgermeister aus seiner Mitte.

(4) Die Ortschaftsverfassung wird nach Ablauf der Wahlperiode der Gemeinderäte im Sinne des § 7 Absatz 1 in den einzelnen Ortschaften wie folgt eingeführt:

Ortschaft Dönitz:	Ortschaftsrat mit 3 Mitgliedern, einschließlich Ortsbürgermeister
Ortschaft Jahrstedt:	Ortschaftsrat mit 7 Mitgliedern, einschließlich Ortsbürgermeister
Ortschaft Immekath:	Ortschaftsrat mit 5 Mitgliedern einschließlich Ortsbürgermeister
Ortschaft Klötze:	Ortschaftsrat mit 15 Mitgliedern einschließlich Ortsbürgermeister
Ortschaft Kunrau:	Ortschaftsrat mit 9 Mitgliedern einschließlich Ortsbürgermeister
Ortschaft Kusey:	Ortschaftsrat mit 9 Mitgliedern einschließlich Ortsbürgermeister
Ortschaft Neuendorf:	Ortschaftsrat mit 5 Mitgliedern einschließlich Ortsbürgermeister
Ortschaft Neufferchau:	Ortschaftsrat mit 4 Mitgliedern einschließlich Ortsbürgermeister
Ortschaft Ristedt:	Ortschaftsrat mit 3 Mitgliedern, einschließlich Ortsbürgermeister
Ortschaft Schwiesau:	Ortschaftsrat mit 3 Mitgliedern, einschließlich Ortsbürgermeister
Ortschaft Steimke:	Ortschaftsrat mit 4 Mitgliedern einschließlich Ortsbürgermeister
Ortschaft Wenze:	Ortschaftsrat mit 6 Mitgliedern einschließlich Ortsbürgermeister

Die Zahl der jeweiligen Mitglieder des Ortschaftsrates wird in die Hauptsatzung der Stadt Klötze aufgenommen.

(5) Der Ortschaftsrat wahrt die Belange der Ortschaft, bringt diese gegenüber den Organen der Stadt zur Geltung und wirkt auf die gedeihliche Entwicklung der Ortschaft hin. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen und ist zu wichtigen Angelegenheiten zu hören, die in § 87 Abs. 1, Satz 4 Nr. 1 bis 7 GO LSA aufgeführt sind.

(6) Die aufnehmende Stadt Klötze überträgt durch Hauptsatzung den Ortschaftsräten entsprechend

§ 87 Abs. 2 GO LSA folgende Angelegenheiten zur Erledigung, und zwar im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und unter Zugrundelegung und Berücksichtigung der Belange der gesamten Stadt:

a) die Pflege des Ortsbildes und die Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben, b) die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition, sowie die Förderung der örtlichen Vereine, Verbände, Gruppen und Vereinigungen sowie den Erhalt und die Entwicklung des kulturellen und gesellschaftlichen Lebens,

c) die Pflege vorhandener Partnerschaften.

d) die Aufteilung des im Folgenden benannten, für die Ortschaft im Haushaltsplan eingebrachten Budget (Zuschusses).

Zur Erfüllung der o.a. Aufgaben wird der jeweiligen Ortschaft für das erste Jahr nach wirksamer Eingemeindung ein Budget als Zuwendung für die unter den Buchstaben a) bis c) genannten Aufgabenbereiche (örtlichen Vereinigungen etc.) in den Haushaltsplan eingestellt, dessen Ansatz in Anlehnung an die bisherigen Zuwendungsbeträge erfolgt. Der sich insoweit ergebende Gesamtbetrag ist im Haushaltsplan getrennt nach Ortschaften und nach den Aufgaben a) bis c) zu veranschlagen.

(7) Gemäß den in diesem Vertrag übernommenen Pflichten wird die Stadt Klötze auch über den in Absatz 6 genannten Zeitraum hinaus erforderliche Haushaltsansätze für die beschriebenen Zuwendungen vornehmen. Ab dem zweiten Jahr nach erfolgter Eingemeindung wird deren Höhe jedoch nach Anhörung des jeweiligen Ortschaftsrats auf den Bedarf/die Notwendigkeit hin überprüft und dann nötigenfalls auch unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit der künftigen Einheit jährlich angepasst bzw. neu festgelegt.

(8) Die Regelungen nach den Absätzen 1 bis 7 werden in der Hauptsatzung der aufnehmenden Stadt Klötze festgeschrieben.

§ 8

Mitwirkung des Ortsbürgermeisters

(1) Der Ortsbürgermeister bereitet die Beschlüsse des Ortschaftsrates vor und führt sie in Vertretung des Bürgermeisters aus. Er leitet die Sitzungen des Ortschaftsrates.

(2) Der Ortsbürgermeister hat den Ortschaftsrat über Angelegenheiten, die für die Ortschaft von Bedeutung sind, rechtzeitig zu unterrichten. Er hat dem Ortschaftsrat auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

(3) Der Ortsbürgermeister kann an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen und in allen Angelegenheiten, welche seine Ortschaft betreffen, Auskunft vom Bürgermeister verlangen. Er ist auf sein Verlangen hin zum Gegenstand der Verhandlungen zu hören.

§ 9

Entwicklung der Ortschaft

(1) Die aufnehmende Stadt Klötze verpflichtet sich, die eingemeindeten Gemeinden als Ortschaften so zu fördern, dass deren Entwicklung durch die Eingemeindung nicht beeinträchtigt wird. Sie verpflichtet sich, die spezifischen Belange der eingemeindeten Gemeinden gemäß ihrer besonderen gemeindlichen Traditionen und ihrer jeweiligen Historie in angemessener Weise und Form zu berücksichtigen.

(2) Die aufnehmende Stadt Klötze wird deshalb auch den Fortbestand und den Betrieb der vorhandenen Einrichtungen in den Gemeinden und der Stadt Klötze, sowie die von der Verwaltungsgemeinschaft Klötze betriebenen Einrichtungen (u. a. Kita's, Schulen, Bibliotheken, Schwimmbäder, Sport- und Spielplätze, Gemeinschaftshäuser, Friedhöfe, Bushaltestellen, Jugendclubs, etc.) soweit wie gesetzlich, wirtschaftlich und finanziell möglich und notwendig, gewährleisten.

(3) Die Verpflichtung der aufnehmenden Stadt Klötze entfällt ganz oder teilweise, wenn und soweit sich der zugrunde liegende Sachverhalt, der Bedarf, die Notwendigkeit oder die rechtlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen grundlegend ändern. Bei geplanten Veränderungen ist der Ortschaftsrat rechtzeitig vorher zu hören.

§ 10

Aufwandsentschädigung

(1) Die zum Zeitpunkt der Eingemeindung bestehenden Aufwandsentschädigungsregelungen für die übergeleiteten Gemeinderäte und die ehrenamtlichen Bürgermeister sind bis zum Ablauf ihrer Amtszeit in die Entschädigungssatzung der Stadt Klötze aufzunehmen.

(2) Die Entschädigung der Ortschaftsräte und der Ortsbürgermeister ist nach dem Ablauf ihrer Amtszeit neu festzulegen.

§ 11

Ortsrecht

(1) Das bestehende Ortsrecht der eingemeindeten Gemeinden a) bis k) und das der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft Klötze gilt, soweit es durch die Eingemeindung nicht gegenstandslos geworden ist, in seinem bisherigen örtlichen Geltungsbereich bis zum 31.12. 2010 weiter. Nach Ablauf dieser Frist tritt das Ortsrecht der aufnehmenden Stadt Klötze auch für die Ortschaften a) bis k) in Kraft.

Soweit das Ortsrecht gemäß Satz 1 im vorgenannten Zeitraum der Fortgeltung teilweise oder insgesamt rechtswidrig wird, ist dieses durch rechtskonforme Regelungen durch den Stadtrat der aufnehmenden Stadt Klötze zu ersetzen.

(2) Im Übrigen gilt, soweit nach der Eingemeindung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in den bisherigen Gemeinden a) bis k) nicht besteht, das Ortsrecht der aufnehmenden Stadt Klötze.

(3) Die aufnehmende Stadt Klötze verpflichtet sich, die bestehende Bauleitplanung der eingemeindeten Gemeinden zu übernehmen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet nach Maßgabe des Baugesetzbuches fortzuschreiben.

§ 12

Haushaltsführung

(1) Die Vertragsparteien und die Verwaltungsgemeinschaft Klötze werden sich vom Abschluss des Vertrages an, bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Eingemeindung aller Entscheidungen im Sinne der § 99 ff GO LSA enthalten, die der Finanzlage der aufnehmenden Stadt Klötze Nachteile bringen könnten.

§ 13

Realsteuerbesätze

(1) Die Realsteuerbesätze der beteiligten Gemeinden bestehen bis zum Jahre 2014 (5 Jahre) fort, sofern der neue Gemeinderat keine anderweitige Regelung trifft.

§ 14

Investitionen

(1) Die aufnehmende Stadt Klötze ist bestrebt, unter Ausschöpfung sich bietender Fördermöglichkeiten und im Rahmen ihrer künftigen finanzieller Möglichkeiten Investitionen in allen Ortsteilen zu realisieren. Der Ortschaftsrat ist berechtigt, nach der Eingemeindung im Rahmen seiner Kompetenzen aus dem § 87 Abs. 1 GO LSA auf Grund des aktuellen Bedarfs bzw. sich ergebender aktueller Erfordernisse eine Prioritätenliste/deren Anpassung vorzuschlagen.

(2) Die aufnehmende Stadt Klötze wird begonnene Investitionsmaßnahmen weiterführen und ordnungsgemäß beenden.

§ 15

Gewährleistung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

(1) Der aufnehmenden Stadt Klötze obliegen mit Inkrafttreten dieses Vertrages die Aufgaben nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz LSA (BrSchG LSA) in seiner jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Freiwilligen Feuerwehren (Ortsfeuerwehren) der Verwaltungsgemeinschaft Klötze sowie die der eingemeindeten Gemeinde Neuendorf und der bisherigen Stadt Klötze bestehen gemäß den Bestimmungen des BrSchG LSA als Ortsfeuerwehren der aufnehmenden Stadt Klötze fort. Die Struktur und Organisation der Feuerwehr(en) der künftigen Stadt Klötze richtet sich nach den Bestimmungen des BrSchG.

(3) Die Ortswehrleiter und deren Stellvertreter der in Abs. 2 benannten Ortswehren behalten ihre Funktion gemäß ihrer Ernennungsurkunde/ der Aufgabenübertragungsverfügung inne.

§ 16

Regelung von Streitigkeiten

(1) Dieser Vertrag wurde im Geiste der Gleichbehandlung, der Gleichberechtigung und der Vertragstreue abgeschlossen.

(2) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern jedoch nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen oder Vereinbarungen dieses Vertrages geltendem Recht oder ergangener/nach ergebender Rechtsprechung entgegenstehen und somit rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss rechtsunwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien werden derartige unwirksame Klauseln durch solche Regelungen ersetzen, die geltendem Recht/ergangener Rechtsprechung entsprechen und dem am nächsten kommen, was die Vertragspartner gewollt haben. Der § 139 BGB findet keine Anwendung.

§ 17

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

§ 18

Inkrafttreten

Der Gebietsänderungsvertrag ist mit der Genehmigung des Altmarkkreises Salzwedel als untere Kommunalaufsichtsbehörde und deren Bestimmungen im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel zu veröffentlichen.

Der Gebietsänderungsvertrag tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Einzugemeindende Gemeinden	Tag des Gemeinderatsbeschlusses	Unterschrift des Bürgermeister	Datum	Dienstsiegel
Dönitz	09.01.2009	gez. Dirk Fuhrmann Bürgermeister	14.01.2009	Siegel
Immekath	08.01.2009	gez. Hans-Jürgen Zeitz Bürgermeister	14.01.2009	Siegel
Jahrstedt	12.01.2009	gez. Uwe Bartels Bürgermeister	14.01.2009	Siegel
Kunrau	09.01.2009	gez. Horst Wienecke Bürgermeister	14.01.2009	Siegel
Kusey	13.01.2009	gez. Matthias Mann Bürgermeister	14.01.2009	Siegel
Neuendorf	12.01.2009	gez. Karl-Heinz Heptner Bürgermeister	14.01.2009	Siegel
Neuferchau	08.01.2009	gez. Gerhard Brüggemann Bürgermeister	14.01.2009	Siegel
Ristedt	05.01.2009	gez. Hans-Jürgen Beckmann Bürgermeister	14.01.2009	Siegel
Schwiesau	13.01.2009	gez. Helmut Fuchs Bürgermeister	14.01.2009	Siegel
Steimke	13.01.2009	gez. Marco Kumléhn 2. stellv. Bürgermeister	14.01.2009	Siegel
Wenze	08.01.2009	gez. Ingrid Thiele Bürgermeister	14.01.2009	Siegel
Aufnehmende Stadt Klötze	06.11.2008	gez. Klaus Ewertowski Bürgermeister	14.01.2009	Siegel

Gegenüber den Gemeinden Dönitz, Immekath, Jahrstedt, Kunrau, Kusey, Neuendorf, Neufferchau, Ristedt, Schwiesau, Steimke, Wenze und der Stadt Klötze wurde mit Bescheid vom 26.01.2009 unter Az.: 1590-VG Klötze nachstehende Genehmigung erteilt:

Altmarkkreis Salzwedel

Der Landrat

Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages zur Eingemeindung von Gemeinden in die aufnehmende Stadt Klötze vom 14.01.2009

1. Der Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung der Gemeinden Dönitz, Immekath, Jahrstedt, Kunrau, Kusey, Neuendorf, Neufferchau, Ristedt, Schwiesau, Steimke und Wenze in die aufnehmende Stadt Klötze vom 14.01.2009 wird genehmigt.

2. Kosten werden für diesen Bescheid nicht erhoben.

Begründung:

Jeweils mit Schreiben vom 15.01.2009 stellten die Gemeinden Dönitz, Immekath, Jahrstedt, Kunrau, Kusey, Neuendorf, Neufferchau, Ristedt, Schwiesau, Steimke, Wenze und die Stadt Klötze die Anträge auf Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages nach § 17 Abs. 1 GO LSA. Die Unterlagen zur formellen Prüfung wurden mit gleichem Datum vollständig vorgelegt.

Die Genehmigung der Vereinbarung zur Gebietsänderung vom 14.01.2009 beruht auf den §§ 17 Abs. 1 und 18 Abs. 1 GO LSA in Verbindung mit § 16 GO LSA vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit geltenden Fassung.

Danach können Gebietsänderungen aus Gründen des öffentlichen Wohls durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde vorgenommen werden. Diese Vereinbarung muss von den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden mit der Mehrheit der

Mitglieder beschlossen werden. Zuvor sind die Bürger zu hören, die in dem unmittelbar betroffenen Gebiet wohnen.

Gem. § 18 Abs. 1 in Verbindung mit § 134 GO LSA ist der Altmarkkreis Salzwedel für die Genehmigung der Gebietsänderungsvereinbarung örtlich und sachlich zuständig.

Die Gemeinderäte der Gemeinden Dönitz, Immekath, Jahrstedt, Kunrau, Kusey, Neuendorf, Neufferchau, Ristedt, Schwiesau, Steimke, Wenze und der Stadtrat der Stadt Klötze haben beschlossen, eine Gebietsänderung umzusetzen. Die Anhörung der Bürger der betroffenen Gemeinden gem. § 17 Abs. 1 GO LSA fand ordnungsgemäß statt. Im Ergebnis dieser Anhörungen haben sich in den Gemeinden Dönitz, Immekath, Jahrstedt, Kunrau, Kusey, Neuendorf, Neufferchau, Ristedt, Steimke und Wenze die Mehrheit der zur Bürgeranhörung erschienenen Bürger gegen die geplante Gebietsänderung ausgesprochen. In der Gemeinde Schwiesau hat sich die Mehrheit der zur Bürgeranhörung erschienenen Bürger für die Gebietsänderung ausgesprochen. Die Gemeinderäte sind an das Ergebnis einer Bürgeranhörung nicht gebunden.

Die Gemeinderäte der vorgenannten Gemeinden und der Stadtrat der Stadt Klötze fassten mit der Mehrheit ihrer Mitglieder die Beschlüsse über den Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung von Gemeinden in die Stadt Klötze.

Die Bürgeranhörungen erfolgten in allen Gemeinden formell rechtmäßig. In der Stadt Klötze war eine Bürgeranhörung nicht erforderlich.

Die Beschlüsse über den Gebietsänderungsvertrag wurden ebenfalls formell rechtmäßig gefasst.

Die Eingemeindungen in die Stadt Klötze und die damit verbundene Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft Klötze entsprechen den Gründen des öffentlichen Wohls gem. § 16 Abs. 1 GO LSA. Gem. § 1 Abs. 1 Gemeindegliederungs-Grundsatzgesetz (GemNeuIGrG) ist Ziel der Neugliederung der gemeindlichen Ebene zukunftsfähige gemeindliche Strukturen zu schaffen. Gem. § 2 Abs. 1 GemNeuIGrG soll dieses Ziel vorrangig durch die Bildung von Einheitsgemeinden erfolgen. Daneben sollen Gesichtspunkte der Raumordnung und Landesplanung sowie die örtlichen Zusammenhänge, insbesondere wirtschaftliche und naturräumliche Verhältnisse wie auch historische und landsmannschaftliche Verbundenheiten berücksichtigt werden.

Mit den vorgesehenen Eingemeindungen der genannten elf Gemeinden in die Stadt Klötze wird zum 01.01.2010 eine leitbildgerechte Einheitsgemeinde gebildet.

An der Bildung der Einheitsgemeinde Klötze sind nur Gemeinden beteiligt, die derselben Verwaltungsgemeinschaft angehören.

Gem. § 2 Abs. 1 Satz 3 Punkt 3 GemNeuIGrG sollen Einheitsgemeinden durch den Zusammenschluss von Gemeinden in Verwaltungsgemeinschaften ohne Trägergemeinde gebildet werden, wenn ein prägender Ort, der zugleich ein Grundzentrum ist und der eine vergleichsweise hohe, von den übrigen Verwaltungsgemeinschaftsangehörigen Gemeinden deutlich unterschiedliche Einwohnerzahl aufweist, vorhanden ist. Ein solcher Fall liegt hier vor. Mit den Eingemeindungen und der damit verbundenen Bildung einer Einheitsgemeinde wird den Vorgaben der Gemeindegebietsreform entsprochen.

Die Gebietsänderung entspricht dem Interesse der örtlichen Gemeinschaft, da die Leistungs- und Verwaltungskraft gestärkt wird. Die Erfüllung kommunaler Aufgaben wird verbessert, erleichtert und vereinfacht. Die Verwaltungsgemeinschaft Klötze löst sich insgesamt auf.

Es sind auch die Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 GO LSA erfüllt. Gesichtspunkte der Raumordnung, Landesplanung usw. sprechen nicht gegen den geplanten Zusammenschluss. Der öffentlich-rechtliche Vertrag zur Gebietsreform zwischen den beteiligten Gemeinden enthält keine rechtswidrigen Regelungen.

Auf Grund der Einhaltung der formellen und materiellen Voraussetzungen einer Gebietsänderung kann die Genehmigung zum Gebietsänderungsvertrag, der zum 01.01.2010 in Kraft treten soll, erteilt werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 1 VwKostG LSA

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Altmarkkreis Salzwedel, Karl-Marx-Str. 32, in 29410 Salzwedel einzulegen.

Hinweise:

1. Zu § 6 Abs. 2 wird darauf verwiesen, dass der Wahltermin für den hauptamtlichen Bürgermeister und der Wahltermin für die Stadtrats- und Ortschaftsratswahlen mit der Kommunalaufsichtsbehörde abzustimmen ist.

2. Zu § 11 Abs. 1 wird darauf verwiesen, dass die Hauptsatzungen, die Geschäftsordnungen und die Aufwandsentschädigungssatzungen der in die Stadt Klötze aufgenommenen Gemeinden durch die Eingemeindungen untergehen. Die Aufwandsentschädigungen der Ortschaftsräte und Ortsbürgermeister sind in § 10 des Gebietsänderungsvertrages geregelt.

3. Um die unterschiedlichen Realsteuerbesätze in den Ortsteilen bis zum Jahr 2014 rechtssicher festzuschreiben, sollte eine Realsteuerbesatzung erlassen werden (§ 13).

gez. Ziche

(Dienstsiegel)

Vereinbarung zur Aufhebung der Gebietsänderungsvereinbarung vom 30.08.2001 in der zurzeit gültigen Fassung

In Umsetzung des Gemeindegliederungs-Grundsatzgesetzes beabsichtigen die nachstehenden Gemeinden die Eingliederung in die Stadt Klötze zum 01.01.2010.

Aufgrund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen - Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 in der zurzeit geltenden Fassung haben die Gemeinderäte

der Gemeinderat **Kunrau** am 09.01.2009
und
der Gemeinde **Jahrstedt** am 12.01.2009

die nachstehende Vereinbarung zur Aufhebung der Gebietsänderungsvereinbarung vom 30.08.2001 in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen:

§ 1

Aufhebung

Die Gebietsänderungsvereinbarung vom 30.08.2001 in der zurzeit gültigen Fassung wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Aufhebungsvereinbarung tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde und der Veröffentlichung dieser Vereinbarung einschließlich der Genehmigung und der Bestimmungen der Kommunalaufsichtsbehörde im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel in Kraft.

Kunrau, 09.01.2009

Gemeinde Kunrau

gez.
Wienecke
Bürgermeister

(Siegel)

Jahrstedt, 12.01.2009

Gemeinde Jahrstedt

gez.
Bartels
Bürgermeister

(Siegel)

Gegenüber den Gemeinden Kunrau und Jahrstedt wurde mit Bescheid vom 26.01.2009 unter Az.: 1590 Kun-Jahr nachstehende Genehmigung erteilt:

Altmarkkreis Salzwedel

Der Landrat

Genehmigung der Vereinbarung vom 12.01.2009 zur Aufhebung der Gebietsänderungsvereinbarung vom 30.08.2001 in der zurzeit gültigen Fassung zwischen der Gemeinde Kunrau und der Gemeinde Jahrstedt

1. Die Vereinbarung zur Aufhebung der Gebietsänderungsvereinbarung zur Eingliederung der Gemeinde Jahrstedt in die Gemeinde Kunrau vom 12.01.2009 wird genehmigt.

2. Kosten werden für diesen Bescheid nicht erhoben.

Begründung:

Mit Schreiben vom 15.01.2009 stellte die Verwaltungsgemeinschaft Klötze im Namen und Auftrag der Gemeinden Kunrau und Jahrstedt den Antrag auf Genehmigung der Vereinbarung zur Aufhebung der Gebietsänderungsvereinbarung vom 30.08.2001. Die Unterlagen zur formellen Prüfung wurden vorgelegt.

Die Genehmigung der Aufhebung der Gebietsänderungsvereinbarung beruht auf § 16 GO LSA i.V.m. § 54 VwVfG.

Gem. § 16 GO LSA können Gebietsänderungen aus Gründen des öffentlichen Wohls durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde vorgenommen werden.

Diese Vereinbarung muss von den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden mit der Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden.

Die Aufhebung einer Gebietsänderungsvereinbarung bedarf des gleichen Verfahrens.

Gem. § 18 Abs. 1 GO LSA in Verbindung mit § 134 GO LSA ist der Altmarkkreis Salzwedel für die Genehmigung der Gebietsänderungsvereinbarung örtlich und sachlich zuständig.

Die Gemeinden Kunrau und Jahrstedt hatten mit Datum vom 30.08.2001 eine Gebietsänderungsvereinbarung abgeschlossen, mit der die Aufnahme der Gemeinde Jahrstedt in die Gemeinde Kunrau zum 01.07.2004 vereinbart wurde. Mit Bescheid vom 24.01.2002 wurde diese Gebietsänderungsvereinbarung durch die Kommunalaufsicht genehmigt. Es wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen der §§ 16 ff. GO LSA vorliegen.

Mit der ersten Vereinbarung zur Änderung der Gebietsänderungsvereinbarung vom 06.08.2003 haben die Gemeinden Kunrau und Jahrstedt vereinbart, das Inkrafttreten der Gebietsänderungsvereinbarung vom 01.07.2004 auf den 01.07.2009 hinauszuschieben.

Diese Vereinbarung wurde mit Bescheid vom 11.11.2003 durch die Kommunalaufsichtsbehörde genehmigt.

Für eine zweite Änderungsvereinbarung wurde die Genehmigung versagt.

Nunmehr haben die Gemeinden Kunrau und Jahrstedt eine Vereinbarung zur Aufhebung der Gebietsänderungsvereinbarung bei der Kommunalaufsichtsbehörde zur Genehmigung eingereicht.

Mit dieser Vereinbarung wird ein Rechtsverhältnis auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts aufgehoben. Dies ist gem. § 54 VwVfG zulässig, soweit Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen. Wie bereits festgestellt, müssen für die Änderung oder Aufhebung einer Gebietsänderungsvereinbarung die gleichen Voraussetzungen gem. §§ 16 ff. GO LSA erfüllt sein, wie bei der Gebietsänderungsvereinbarung selbst.

Die jetzt vorliegende Vereinbarung wurde mit der Mehrheit der Mitglieder des jeweiligen Gemeinderates beschlossen. Die Beschlüsse wurden formell rechtmäßig gefasst.

Gem. § 2 Abs. 1 GemNeuIGrG können auf der Grundlage von Gebietsänderungsverträgen entweder Einheitsgemeinden mit mindestens 10.000 Einwohnern oder, in Ausnahmefällen, Verbandsgemeinden gebildet werden. Im vorliegenden Fall erfüllt die Verwaltungsgemeinschaft Klötze die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 3 GemNeuIGrG LSA, so dass die Mitgliedsgemeinden zwingend, sofern sie einen freiwilligen Zusammenschluss vereinbaren, eine Einheitsgemeinde bilden müssen, die spätestens zum 01.01.2010 entsteht.

Die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Klötze haben einen Gebietsänderungsvertrag abgeschlossen. Mit Wirkung vom 01.01.2010 bildet sich danach die Einheitsgemeinde Klötze. An diesem Vertrag sind alle derzeit bestehenden Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft beteiligt. Ausdrücklicher Wille ist damit, dass die Eingemeindung von Jahrstedt nach Kunrau keine Wirksamkeit mehr erlangt. Dies steht nicht im Widerspruch zum GemNeuIGrG. Der Gebietsänderungsvertrag zur Bildung der Einheitsgemeinde wurde mit Datum vom 26.01.2009 genehmigt. Damit steht die leitbildgerechte Gebietsänderung in der Verwaltungsgemeinschaft Klötze fest. Da ohne die Aufhebung des alten Gebietsänderungsvertrages die Gebietsänderung hin zur Einheitsgemeinde erheblich erschwert worden wäre, kann die Aufhebung des Gebietsänderungsvertrages vom 30.08.2001 aus Gründen des öffentlichen Wohls antragsgemäß genehmigt werden. Die formellen und materiellen Voraussetzungen für eine Genehmigung liegen vor. Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 1 VwKostG LSA.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Altmarkkreis Salzwedel, Karl-Marx-Str. 32, in 29410 Salzwedel einzulegen.

gez. Ziche

(Dienstsiegel)

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 18. Februar 2009, Nr. 2

Vereinbarung zur Aufhebung der Gebietsänderungsvereinbarung vom 30.08.2001 in der zurzeit gültigen Fassung

In Umsetzung des Gemeindegliederungs-Grundsatzgesetzes beabsichtigen die nachstehenden Gemeinden die Eingliederung in die Stadt Klötze zum 01.01.2010.
Aufgrund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen - Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 in der zurzeit geltenden Fassung haben die Gemeinderäte

der Gemeinde **Kunrau** am 09.01.2009
und
der Gemeinderat **Steimke** am 13.01.2009

die nachstehende Vereinbarung zur Aufhebung der Gebietsänderungsvereinbarung vom 30.08.2001 in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen:

§ 1 Aufhebung

Die Gebietsänderungsvereinbarung vom 30.08.2001 in der zurzeit gültigen Fassung wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Aufhebungsvereinbarung tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde und der Veröffentlichung dieser Vereinbarung einschließlich der Genehmigung und der Bestimmungen der Kommunalaufsichtsbehörde im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel in Kraft.

Kunrau, 09.01.2009

Gemeinde Kunrau

gez. (Siegel)
Wienecke
Bürgermeister

Steimke, 13.01.2009

Gemeinde Steimke

gez. (Siegel)
Wienecke
Stv. Bürgermeister

Gegenüber den Gemeinden Kunrau und Steimke wurde mit Bescheid vom 26.01.2009 unter dem Az.: 1590 Kun-Stei nachstehende Genehmigung erteilt:

Altmarkkreis Salzwedel Der Landrat

Genehmigung der Vereinbarung vom 13.01.2009 zur Aufhebung der Gebietsänderungsvereinbarung vom 30.08.2001 in der zurzeit gültigen Fassung zwischen der Gemeinde Kunrau und der Gemeinde Steimke

1. Die Vereinbarung zur Aufhebung der Gebietsänderungsvereinbarung zur Eingliederung der Gemeinde Steimke in die Gemeinde Kunrau vom 13.01.2009 wird genehmigt.
2. Kosten werden für diesen Bescheid nicht erhoben.

Begründung:

Mit Schreiben vom 15.01.2009 stellte die Verwaltungsgemeinschaft Klötze im Namen und Auftrag der Gemeinden Kunrau und Steimke den Antrag auf Genehmigung der Vereinbarung zur Aufhebung der Gebietsänderungsvereinbarung vom 30.08.2001. Die Unterlagen zur formellen Prüfung wurden vorgelegt.

Die Genehmigung der Aufhebung der Gebietsänderungsvereinbarung beruht auf §§ 16 ff. GO LSA i.V.m. § 54 VwVfG.

Gem. § 16 GO LSA können Gebietsänderungen aus Gründen des öffentlichen Wohls durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde vorgenommen werden.

Diese Vereinbarung muss von den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden mit der Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden.

Die Aufhebung einer Gebietsänderungsvereinbarung bedarf des gleichen Verfahrens.

Gem. § 18 Abs. 1 GO LSA in Verbindung mit § 134 GO LSA ist der Altmarkkreis Salzwedel für die Genehmigung der Gebietsänderungsvereinbarung örtlich und sachlich zuständig.

Die Gemeinden Kunrau und Steimke hatten mit Datum vom 30.08.2001 eine Gebietsänderungsvereinbarung abgeschlossen, mit der die Aufnahme der Gemeinde Steimke in die Gemeinde Kunrau zum 01.07.2004 vereinbart wurde. Mit Bescheid vom 04.01.2002 wurde diese Gebietsänderungsvereinbarung durch die Kommunalaufsicht genehmigt. Es wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen der §§ 16 ff. GO LSA vorliegen.

Mit der ersten Vereinbarung zur Änderung der Gebietsänderungsvereinbarung vom 16.07.2003 haben die Gemeinden Kunrau und Steimke vereinbart, das Inkrafttreten der Gebietsänderungsvereinbarung vom 01.07.2004 auf den 01.07.2009 hinauszuschieben.

Diese Vereinbarung wurde mit Bescheid vom 11.11.2003 durch die Kommunalaufsichtsbehörde genehmigt.

Für eine zweite Änderungsvereinbarung wurde die Genehmigung versagt.

Nunmehr haben die Gemeinden Kunrau und Steimke eine Vereinbarung zur Aufhebung der Gebietsänderungsvereinbarung bei der Kommunalaufsichtsbehörde zur Genehmigung eingereicht. Mit dieser Vereinbarung wird ein Rechtsverhältnis auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts aufgehoben. Dies ist gem. § 54 VwVfG zulässig, soweit Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen.

Wie bereits festgestellt, müssen für die Änderung oder Aufhebung einer Gebietsänderungsvereinbarung die gleichen Voraussetzungen gem. §§ 16 ff. GO LSA erfüllt sein, wie bei der Gebietsänderungsvereinbarung selbst.

Die jetzt vorliegende Vereinbarung wurde mit der Mehrheit der Mitglieder des jeweiligen Gemeinderates beschlossen. Die Beschlüsse wurden formell rechtmäßig gefasst.

Gem. § 2 Abs. 1 GemNeuGlGrG können auf der Grundlage von Gebietsänderungsverträgen entweder Einheitsgemeinden mit mindestens 10.000 Einwohnern oder, in Ausnahmefällen, Ver-

bandsgemeinden gebildet werden. Im vorliegenden Fall erfüllt die Verwaltungsgemeinschaft Klötze die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 3 GemNeuGlGrG LSA, so dass die Mitgliedsgemeinden zwingend, sofern sie einen freiwilligen Zusammenschluss vereinbaren, eine Einheitsgemeinde bilden müssen, die spätestens zum 01.01.2010 entsteht.

Die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Klötze haben einen Gebietsänderungsvertrag abgeschlossen. Mit Wirkung vom 01.01.2010 bildet sich danach die Einheitsgemeinde Klötze. An diesem Vertrag sind alle derzeit bestehenden Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft beteiligt. Ausdrücklicher Wille ist damit, dass die Eingemeindung von Steinke nach Kunrau keine Wirksamkeit mehr erlangt. Dies steht nicht im Widerspruch zum GemNeuGlGrG. Der Gebietsänderungsvertrag zur Bildung der Einheitsgemeinde wurde mit Datum vom 26.01.2009 genehmigt. Damit steht die leitbildgerechte Gebietsänderung in der Verwaltungsgemeinschaft Klötze fest. Da ohne die Aufhebung des alten Gebietsänderungsvertrages die Gebietsänderung hin zu einer Einheitsgemeinde erheblich erschwert worden wäre, kann die Aufhebung des Gebietsänderungsvertrages vom 27.08.2001 aus Gründen des öffentlichen Wohls antragsgemäß genehmigt werden.

Die formellen und materiellen Voraussetzungen für eine Genehmigung liegen vor.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 1 VwKostG LSA.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Altmarkkreis Salzwedel, Karl-Marx-Str. 32, in 29410 Salzwedel einzulegen.

gez. Ziche

(Dienstsiegel)

Vereinbarung zur Aufhebung der Gebietsänderungsvereinbarung vom 14.08.2001 in der zurzeit gültigen Fassung

In Umsetzung des Gemeindegliederungs-Grundsatzgesetzes beabsichtigen die nachstehenden Gemeinden die Eingliederung in die Stadt Klötze zum 01.01.2010.
Aufgrund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen - Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 in der zurzeit geltenden Fassung haben die Gemeinderäte

der Gemeinde **Kusey** am 13.01.2009

und

der Gemeinderat **Wenze** am 08.01.2009

die nachstehende Vereinbarung zur Aufhebung der Gebietsänderungsvereinbarung vom 14.08.2001 in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen:

§ 1 Aufhebung

Die Gebietsänderungsvereinbarung vom 14.08.2001 in der zurzeit gültigen Fassung wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Aufhebungsvereinbarung tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde und der Veröffentlichung dieser Vereinbarung einschließlich der Genehmigung und der Bestimmungen der Kommunalaufsichtsbehörde im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel in Kraft.

Kusey, 13.01.2009

Gemeinde Kusey

gez. (Siegel)
Mann
Bürgermeister

Wenze, 08.01.2009

Gemeinde Wenze

gez. (Siegel)
Thiele
Bürgermeisterin

Gegenüber den Gemeinden Kusey und Wenze wurde mit Bescheid vom 26.01.2009 unter dem Az.: 1590 Kus-We nachstehende Genehmigung erteilt:

Altmarkkreis Salzwedel Der Landrat

Genehmigung der Vereinbarung vom 13.01.2009 zur Aufhebung der Gebietsänderungsvereinbarung vom 14.08.2001 in der zurzeit gültigen Fassung zwischen der Gemeinde Kusey und der Gemeinde Wenze

1. Die Vereinbarung zur Aufhebung der Gebietsänderungsvereinbarung zur Eingliederung der Gemeinde Wenze in die Gemeinde Kusey vom 13.01.2009 wird genehmigt.
2. Kosten werden für diesen Bescheid nicht erhoben.

Begründung:

Mit Schreiben vom 15.01.2009 stellte die Verwaltungsgemeinschaft Klötze im Namen und Auftrag der Gemeinden Kusey und Wenze den Antrag auf Genehmigung der Vereinbarung zur Aufhebung der Gebietsänderungsvereinbarung vom 14.08.2001. Die Unterlagen zur formellen Prüfung wurden vorgelegt.

Die Genehmigung der Aufhebung der Gebietsänderungsvereinbarung beruht auf §§ 16 GO LSA i.V.m. § 54 VwVfG.

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 18. Februar 2009, Nr. 2

Gem. § 16 GO LSA können Gebietsänderungen aus Gründen des öffentlichen Wohls durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde vorgenommen werden.

Diese Vereinbarung muss von den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden mit der Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden.

Die Aufhebung einer Gebietsänderungsvereinbarung bedarf des gleichen Verfahrens.

Gem. § 18 Abs. 1 GO LSA in Verbindung mit § 134 GO LSA ist der Altmarkkreis Salzwedel für die Genehmigung der Gebietsänderungsvereinbarung örtlich und sachlich zuständig.

Die Gemeinden Kusey und Wenze hatten mit Datum vom 14.08.2001 eine Gebietsänderungsvereinbarung abgeschlossen, mit der die Aufnahme der Gemeinde Wenze in die Gemeinde Kusey zum 01.07.2004 vereinbart wurde. Mit Bescheid vom 04.01.2002 wurde diese Gebietsänderungsvereinbarung durch die Kommunalaufsicht genehmigt. Es wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen der §§ 16 ff. GO LSA vorliegen.

Mit der ersten Vereinbarung zur Änderung der Gebietsänderungsvereinbarung vom 04.09.2003 haben die Gemeinden Kusey und Wenze vereinbart, das Inkrafttreten der Gebietsänderungsvereinbarung vom 01.07.2004 auf den 01.07.2009 hinauszuschieben.

Diese Vereinbarung wurde mit Bescheid vom 11.11.2003 durch die Kommunalaufsichtsbehörde genehmigt.

Für eine zweite Änderungsvereinbarung wurde die Genehmigung versagt.

Nummehr haben die Gemeinden Kusey und Wenze eine Vereinbarung zur Aufhebung der Gebietsänderungsvereinbarung bei der Kommunalaufsichtsbehörde zur Genehmigung eingereicht.

Mit dieser Vereinbarung wird ein Rechtsverhältnis auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts aufgehoben. Dies ist gem. § 54 VwVfG zulässig, soweit Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen. Wie bereits festgestellt, müssen für die Änderung oder Aufhebung einer Gebietsänderungsvereinbarung die gleichen Voraussetzungen gem. §§ 16 ff. GO LSA erfüllt sein, wie bei der Gebietsänderungsvereinbarung selbst.

Die jetzt vorliegende Vereinbarung wurde mit der Mehrheit der Mitglieder des jeweiligen Gemeinderates beschlossen. Die Beschlüsse wurden formell rechtmäßig gefasst.

Gem. § 2 Abs. 1 GemNeuIGrG können auf der Grundlage von Gebietsänderungsverträgen entweder Einheitsgemeinden mit mindestens 10.000 Einwohnern oder, in Ausnahmefällen, Verbandsgemeinden gebildet werden. Im vorliegenden Fall erfüllt die Verwaltungsgemeinschaft Klötze die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 3 GemNeuIGrG LSA, so dass die Mitgliedsgemeinden zwingend, sofern sie einen freiwilligen Zusammenschluss vereinbaren, eine Einheitsgemeinde bilden müssen, die spätestens zum 01.01.2010 entsteht.

Die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Klötze haben einen Gebietsänderungsvertrag abgeschlossen. Mit Wirkung vom 01.01.2010 bildet sich danach die Einheitsgemeinde Klötze. An diesem Vertrag sind alle derzeit bestehenden Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft beteiligt. Ausdrücklicher Wille ist damit, dass die Eingemeindung von Wenze nach Kusey keine Wirksamkeit mehr erlangt. Dies steht nicht im Widerspruch zum GemNeuIGrG. Der Gebietsänderungsvertrag zur Bildung der Einheitsgemeinde wurde mit Datum vom 26.01.2009 genehmigt. Damit steht die leitbildgerechte Gebietsänderung in der Verwaltungsgemeinschaft Klötze fest. Da ohne die Aufhebung des alten Gebietsänderungsvertrages die Gebietsänderung hin zu einer Einheitsgemeinde erheblich erschwert worden wäre, kann die Genehmigung zur Aufhebung des Gebietsänderungsvertrages vom 14.08.2001 aus Gründen des öffentlichen Wohls antragsgemäß erteilt werden.

Die formellen und materiellen Voraussetzungen für eine Genehmigung liegen vor.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 1 VwKostG LSA.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Altmarkkreis Salzwedel, Karl-Marx-Str. 32, in 29410 Salzwedel einzulegen.

gez. Ziche

Dienstsiegel

Vereinbarung zur Aufhebung der Gebietsänderungsvereinbarung vom 14.08.2001 in der zurzeit gültigen Fassung

In Umsetzung des Gemeindeneugliederungs-Grundsatzgesetzes beabsichtigen die nachstehenden Gemeinden die Eingliederung in die Stadt Klötze zum 01.01.2010.

Aufgrund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen - Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 in der zurzeit geltenden Fassung haben die Gemeinderäte

der Gemeinde **Kusey** am 13.01.2009

und

der Gemeinderat **Neuferchau** am 08.01.2009

die nachstehende Vereinbarung zur Aufhebung der Gebietsänderungsvereinbarung vom 14.08.2001 in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen:

§ 1

Aufhebung

Die Gebietsänderungsvereinbarung vom 14.08.2001 in der zurzeit gültigen Fassung wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Aufhebungsvereinbarung tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde und der Veröffentlichung dieser Vereinbarung einschließlich der Genehmigung und der Bestimmungen der Kommunalaufsichtsbehörde im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel in Kraft.

Kusey, 13.01.2009

Gemeinde Kusey

gez.

Mann
Bürgermeister

(Siegel)

Neuferchau, 08.01.2009

Gemeinde Neufferchau

gez.

Brüggemann
Bürgermeister

(Siegel)

Gegenüber den Gemeinden Kusey und Neufferchau wurde mit Bescheid vom 26.01.2009 unter dem Az.: 1590-Kus-Neu nachstehende Genehmigung erteilt:

Altmarkkreis Salzwedel

Der Landrat

Genehmigung der Vereinbarung zur Aufhebung der Gebietsänderungsvereinbarung vom 14.08.2001 in der zurzeit gültigen Fassung zwischen der Gemeinde Kusey und der Gemeinde Neufferchau

1. Die Vereinbarung zur Aufhebung der Gebietsänderungsvereinbarung zur Eingliederung der Gemeinde Neufferchau in die Gemeinde Kusey vom 13.01.2009 wird genehmigt.

2. Kosten werden für diesen Bescheid nicht erhoben.

Begründung:

Mit Schreiben vom 15.01.2009 stellte die Verwaltungsgemeinschaft Klötze im Namen und Auftrag der Gemeinden Kusey und Neufferchau den Antrag auf Genehmigung der Vereinbarung zur Aufhebung der Gebietsänderungsvereinbarung vom 14.08.2001. Die Unterlagen zur formellen Prüfung wurden vorgelegt.

Die Genehmigung der Aufhebung der Gebietsänderungsvereinbarung beruht auf §§ 16 GO LSA i.V.m. § 54 VwVfG.

Gem. § 16 GO LSA können Gebietsänderungen aus Gründen des öffentlichen Wohls durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde vorgenommen werden.

Diese Vereinbarung muss von den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden mit der Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden.

Die Aufhebung einer Gebietsänderungsvereinbarung bedarf des gleichen Verfahrens.

Gem. § 18 Abs. 1 GO LSA in Verbindung mit § 134 GO LSA ist der Altmarkkreis Salzwedel für die Genehmigung der Gebietsänderungsvereinbarung örtlich und sachlich zuständig.

Die Gemeinden Kusey und Neufferchau hatten mit Datum vom 14.08.2001 eine Gebietsänderungsvereinbarung abgeschlossen, mit der die Aufnahme der Gemeinde Neufferchau in die Gemeinde Kusey zum 01.07.2004 vereinbart wurde. Mit Bescheid vom 04.01.2002 wurde diese Gebietsänderungsvereinbarung durch die Kommunalaufsicht genehmigt. Es wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen der §§ 16 ff. GO LSA vorliegen.

Mit der ersten Vereinbarung zur Änderung der Gebietsänderungsvereinbarung vom 07.07.2003 haben die Gemeinden Kusey und Neufferchau vereinbart, das Inkrafttreten der Gebietsänderungsvereinbarung vom 01.07.2004 auf den 01.07.2009 hinauszuschieben.

Diese Vereinbarung wurde mit Bescheid vom 11.11.2003 durch die Kommunalaufsichtsbehörde genehmigt.

Für eine zweite Änderungsvereinbarung wurde die Genehmigung versagt.

Nummehr haben die Gemeinden Kusey und Neufferchau eine Vereinbarung zur Aufhebung der Gebietsänderungsvereinbarung bei der Kommunalaufsichtsbehörde zur Genehmigung eingereicht.

Mit dieser Vereinbarung wird ein Rechtsverhältnis auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts aufgehoben. Dies ist gem. § 54 VwVfG zulässig, soweit Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen. Wie bereits festgestellt, müssen für die Änderung oder Aufhebung einer Gebietsänderungsvereinbarung die gleichen Voraussetzungen gem. §§ 16 ff. GO LSA erfüllt sein, wie bei der Gebietsänderungsvereinbarung selbst.

Die jetzt vorliegende Vereinbarung wurde mit der Mehrheit der Mitglieder des jeweiligen Gemeinderates beschlossen. Die Beschlüsse wurden formell rechtmäßig gefasst.

Gem. § 2 Abs. 1 GemNeuIGrG können auf der Grundlage von Gebietsänderungsverträgen entweder Einheitsgemeinden mit mindestens 10.000 Einwohnern oder, in Ausnahmefällen, Verbandsgemeinden gebildet werden. Im vorliegenden Fall erfüllt die Verwaltungsgemeinschaft Klötze die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 3 GemNeuIGrG LSA, so dass die Mitgliedsgemeinden zwingend, sofern sie einen freiwilligen Zusammenschluss vereinbaren, eine Einheitsgemeinde bilden müssen, die spätestens zum 01.01.2010 entsteht.

Die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Klötze haben einen Gebietsänderungsvertrag abgeschlossen. Mit Wirkung vom 01.01.2010 bildet sich danach die Einheitsgemeinde Klötze. An diesem Vertrag sind alle derzeit bestehenden Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft beteiligt. Ausdrücklicher Wille ist damit, dass die Eingemeindung von Neufferchau nach Kusey keine Wirksamkeit mehr erlangt. Dies steht nicht im Widerspruch zum GemNeuIGrG. Der Gebietsänderungsvertrag zur Bildung der Einheitsgemeinde wurde mit Datum vom 26.01.2009 genehmigt. Damit steht die leitbildgerechte Gebietsänderung in der Verwaltungsgemeinschaft Klötze fest. Da ohne die Aufhebung des alten Gebietsänderungsvertrages die Gebietsänderung hin zu einer Einheitsgemeinde erheblich erschwert worden wäre, kann die Genehmigung zur Aufhebung des Gebietsänderungsvertrages vom 14.08.2001 aus Gründen des öffentlichen Wohls erteilt werden.

Die formellen und materiellen Voraussetzungen für eine Genehmigung liegen vor.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 1 VwKostG LSA.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Altmarkkreis Salzwedel, Karl-Marx-Str. 32, in 29410 Salzwedel einzulegen.

gez. Ziche

Dienstsiegel

Vereinbarung zur Aufhebung der Gebietsänderungsvereinbarung vom 27.08.2001 in der zurzeit gültigen Fassung

In Umsetzung des Gemeindeneugliederungs-Grundsatzgesetzes beabsichtigen die nachstehenden Gemeinden die Eingliederung in die Stadt Klötze zum 01.01.2010.

Aufgrund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen - Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 in der zurzeit geltenden Fassung haben die Gemeinderäte

der Gemeinderat **Immekath** am 08.01.2009

und

der Gemeinde **Dönitz** am 09.01.2009

die nachstehende Vereinbarung zur Aufhebung der Gebietsänderungsvereinbarung vom 27.08.2001 in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen:

§ 1

Aufhebung

Die Gebietsänderungsvereinbarung vom 27.08.2001 in der zurzeit gültigen Fassung wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Aufhebungsvereinbarung tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde und der Veröffentlichung dieser Vereinbarung einschließlich der Genehmigung und der Bestimmungen der Kommunalaufsichtsbehörde im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel in Kraft.

Immekath, 08.01.2009

Gemeinde Immekath

gez. (Siegel)
Zeit
Bürgermeister

Dönitz, 09.01.2009

Gemeinde Dönitz

gez. (Siegel)
Fuhrmann
Bürgermeister

Gegenüber den Gemeinden Dönitz und Immekath wurde mit Bescheid vom 26.01.2009 unter dem Az.: 1590-Im-Dö die nachstehende Genehmigung erteilt:

Altmarkkreis Salzwedel Der Landrat

Genehmigung der Vereinbarung zur Aufhebung der Gebietsänderungsvereinbarung vom 27.08.2001 in der zur Zeit gültigen Fassung zwischen der Gemeinde Immekath und der Gemeinde Dönitz

1. Die Vereinbarung zur Aufhebung der Gebietsänderungsvereinbarung zur Eingliederung der Gemeinde Dönitz in die Gemeinde Immekath vom 09.01.2009 wird genehmigt.
2. Kosten werden für diesen Bescheid nicht erhoben.

Begründung:

Mit Schreiben vom 15.01.2009 stellte die Verwaltungsgemeinschaft Klötze im Namen und Auftrag der Gemeinden Immekath und Dönitz den Antrag auf Genehmigung der Vereinbarung zur Aufhebung der Gebietsänderungsvereinbarung vom 27.08.2001. Die Unterlagen zur formellen Prüfung wurden vorgelegt.

Die Genehmigung der Aufhebung der Gebietsänderungsvereinbarung beruht auf §§ 16 ff GO LSA i.V.m. § 54 VwVfG.

Gem. § 16 GO LSA können Gebietsänderungen aus Gründen des öffentlichen Wohls durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde vorgenommen werden.

Diese Vereinbarung muss von den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden mit der Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden.

Die Aufhebung einer Gebietsänderungsvereinbarung bedarf des gleichen Verfahrens.

Gem. § 18 Abs. 1 GO LSA in Verbindung mit § 134 GO LSA ist der Altmarkkreis Salzwedel für die Genehmigung der Gebietsänderungsvereinbarung örtlich und sachlich zuständig.

Die Gemeinden Immekath und Dönitz hatten mit Datum vom 27.08.2001 eine Gebietsänderungsvereinbarung abgeschlossen, mit der die Aufnahme der Gemeinde Dönitz in die Gemeinde Immekath zum 01.07.2004 vereinbart wurde. Mit Bescheid vom 09.01.2002 wurde diese Gebietsänderungsvereinbarung durch die Kommunalaufsicht genehmigt. Es wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen der §§ 16 ff. GO LSA vorliegen.

Mit der ersten Vereinbarung zur Änderung der Gebietsänderungsvereinbarung vom 07.07.2003 haben die Gemeinden Immekath und Ristedt vereinbart, das In-Kraft-Treten der Gebietsänderungsvereinbarung vom 01.07.2004 auf den 01.07.2009 hinauszuschieben.

Diese Vereinbarung wurde mit Bescheid vom 11.11.2003 durch die Kommunalaufsichtsbehörde genehmigt.

Für eine zweite Änderungsvereinbarung wurde die Genehmigung versagt.

Nunmehr haben die Gemeinden Immekath und Dönitz eine Vereinbarung zur Aufhebung der Gebietsänderungsvereinbarung bei der Kommunalaufsichtsbehörde zur Genehmigung eingereicht.

Mit dieser Vereinbarung wird ein Rechtsverhältnis auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts aufgehoben. Dies ist gem. § 54 VwVfG zulässig, soweit Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen.

Wie bereits festgestellt, müssen für die Änderung oder Aufhebung einer Gebietsänderungsvereinbarung die gleichen Voraussetzungen gem. §§ 16 ff. GO LSA erfüllt sein, wie bei der Gebietsänderungsvereinbarung selbst.

Die jetzt vorliegende Vereinbarung wurde mit der Mehrheit der Mitglieder des jeweiligen Gemeinderates beschlossen. Die Beschlüsse wurden formell rechtmäßig gefasst.

Die Genehmigung der Vereinbarung zur Aufhebung der Gebietsänderungsvereinbarung ist gem. §§ 16 ff der GO LSA i.V.m. § 54 VwVfG zu erteilen.

Gem. § 2 Abs. 1 GemNeuGlGrG können auf der Grundlage von Gebietsänderungsverträgen entweder Einheitsgemeinden mit mindestens 10.000 Einwohnern oder, in Ausnahmefällen, Verbandsgemeinden gebildet werden. Im vorliegenden Fall erfüllt die Verwaltungsgemeinschaft Klötze die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 3 GemNeuGlGrG LSA, so dass die Mitgliedsgemeinden zwingend, sofern sie einen freiwilligen Zusammenschluss vereinbaren, eine Einheitsgemeinde bilden müssen, die spätestens zum 01.01.2010 entsteht.

Die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Klötze haben einen Gebietsänderungsvertrag abgeschlossen. Mit Wirkung vom 01.01.2010 bildet sich danach die Einheitsgemeinde Klötze. An diesem Vertrag sind alle derzeit bestehenden Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft beteiligt. Ausdrücklicher Wille ist damit, dass die Eingemeindung von Dönitz nach Immekath keine Wirksamkeit mehr erlangt. Dies steht nicht im Widerspruch zum GemNeuGlGrG. Der Gebietsänderungsvertrag zur Bildung der Einheitsgemeinde wurde mit Datum vom 26.01.2009 genehmigt. Damit steht die leitbildgerechte Gebietsänderung in der Verwaltungsgemeinschaft Klötze fest. Da ohne die Aufhebung des alten Gebietsänderungsvertrages die Gebietsneugliederung hin zu einer Einheitsgemeinde erheblich erschwert worden wäre, kann die Genehmigung zur Aufhebung des Gebietsänderungsvertrages vom 27.08.2001 aus Gründen des öffentlichen Wohls antragsgemäß erteilt werden.

Die formellen und materiellen Voraussetzungen für eine Genehmigung liegen vor.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 1 VwKostG LSA.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt

werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Altmarkkreis Salzwedel, Karl-Marx-Str. 32, in 29410 Salzwedel einzulegen.

gez. Ziche (Dienstsiegel)

Vereinbarung zur Aufhebung der Gebietsänderungsvereinbarung vom 27.08.2001 in der zurzeit gültigen Fassung

In Umsetzung des Gemeineneugliederungs-Grundsatzgesetzes beabsichtigen die nachstehenden Gemeinden die Eingliederung in die Stadt Klötze zum 01.01.2010. Aufgrund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen - Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 in der zurzeit geltenden Fassung haben die Gemeinderäte

der Gemeinderat **Immekath** am 08.01.2009
und
der Gemeinde **Ristedt** am 05.01.2009

die nachstehende Vereinbarung zur Aufhebung der Gebietsänderungsvereinbarung vom 27.08.2001 in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen:

§ 1

Aufhebung

Die Gebietsänderungsvereinbarung vom 27.08.2001 in der zurzeit gültigen Fassung wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Aufhebungsvereinbarung tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde und der Veröffentlichung dieser Vereinbarung einschließlich der Genehmigung und der Bestimmungen der Kommunalaufsichtsbehörde im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel in Kraft.

Immekath, 08.01.2009

Gemeinde Immekath

gez. (Siegel)
Zeit
Bürgermeister

Ristedt, 05.01.2009

Gemeinde Ristedt

gez. (Siegel)
Beckmann
Bürgermeister

Gegenüber den Gemeinden Immekath und Ristedt wurde mit Bescheid vom 26.01.2009 unter Az.: 1590-Im-Ri nachstehende Genehmigung erteilt:

Altmarkkreis Salzwedel Der Landrat

Genehmigung der Vereinbarung zur Aufhebung der Gebietsänderungsvereinbarung vom 27.08.2001 in der zur Zeit gültigen Fassung zwischen der Gemeinde Immekath und der Gemeinde Ristedt

1. Die Vereinbarung zur Aufhebung der Gebietsänderungsvereinbarung zur Eingliederung der Gemeinde Ristedt in die Gemeinde Immekath vom 08.01.2009 wird genehmigt.
2. Kosten werden für diesen Bescheid nicht erhoben.

Begründung:

Mit Schreiben vom 15.01.2009 stellte die Verwaltungsgemeinschaft Klötze im Namen und Auftrag der Gemeinden Immekath und Ristedt den Antrag auf Genehmigung der Vereinbarung zur Aufhebung der Gebietsänderungsvereinbarung vom 27.08.2001. Die Unterlagen zur formellen Prüfung wurden vorgelegt.

Die Genehmigung der Aufhebung der Gebietsänderungsvereinbarung beruht auf § 54 VwVfG i.V.m. §§ 16 ff GO LSA vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit geltenden Fassung. Danach können Gebietsänderungen aus Gründen des öffentlichen Wohls durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde vorgenommen werden.

Diese Vereinbarung muss von den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden mit der Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden.

Die Aufhebung einer Gebietsänderungsvereinbarung bedarf des gleichen Verfahrens.

Gem. § 18 Abs. 1 GO LSA in Verbindung mit § 134 GO LSA ist der Altmarkkreis Salzwedel für die Genehmigung der Gebietsänderungsvereinbarung örtlich und sachlich zuständig.

Die Gemeinden Immekath und Ristedt hatten mit Datum vom 27.08.2001 eine Gebietsänderungsvereinbarung abgeschlossen, mit der die Aufnahme der Gemeinde Ristedt in die Gemeinde Immekath zum 01.07.2004 vereinbart wurde. Mit Bescheid vom 09.01.2002 wurde diese Gebietsänderungsvereinbarung durch die Kommunalaufsicht genehmigt. Es wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen der §§ 16 ff. GO LSA vorliegen.

Mit der ersten Vereinbarung zur Änderung der Gebietsänderungsvereinbarung vom 07.07.2003 haben die Gemeinden Immekath und Ristedt vereinbart, das Inkrafttreten der Gebietsänderungsvereinbarung vom 01.07.2004 auf den 01.07.2009 hinauszuschieben.

Diese Vereinbarung wurde mit Bescheid vom 11.11.2003 durch die Kommunalaufsichtsbehörde genehmigt.

Für eine zweite Änderungsvereinbarung wurde die Genehmigung versagt.

Nunmehr haben die Gemeinden Immekath und Ristedt eine Vereinbarung zur Aufhebung der Gebietsänderungsvereinbarung bei der Kommunalaufsichtsbehörde zur Genehmigung eingereicht.

Mit dieser Vereinbarung wird ein Rechtsverhältnis auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts aufgehoben. Dies ist gem. § 54 VwVfG zulässig, soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.

Wie bereits festgestellt, müssen für die Änderung oder Aufhebung einer Gebietsänderungsverein-

barung die gleichen Voraussetzungen gem. §§ 16 ff. GO LSA erfüllt sein, wie bei der Gebietsänderungsvereinbarung selbst.

Die jetzt vorliegende Vereinbarung wurde mit der Mehrheit der Mitglieder des jeweiligen Gemeinderates beschlossen. Die Beschlüsse wurden formell rechtmäßig gefasst.

Die Genehmigung der Vereinbarung zur Aufhebung der Gebietsänderungsvereinbarung ist gem. §§ 16 ff der GO LSA i.V.m. § 54 VwVfG zu erteilen.

Gem. § 2 Abs. 1 GemNeuGrG können auf der Grundlage von Gebietsänderungsverträgen entweder Einheitsgemeinden mit mindestens 10.000 Einwohnern oder, in Ausnahmefällen, Verbandsgemeinden gebildet werden. Im vorliegenden Fall erfüllt die Verwaltungsgemeinschaft Klötze die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 3 GemNeuGrG LSA, so dass die Mitgliedsgemeinden zwingend, sofern sie einen freiwilligen Zusammenschluss vereinbaren, eine Einheitsgemeinde bilden müssen, die spätestens zum 01.01.2010 entsteht.

Die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Klötze haben einen Gebietsänderungsvertrag abgeschlossen. Mit Wirkung vom 01.01.2010 bildet sich danach die Einheitsgemeinde Klötze. An diesem Vertrag sind alle derzeit bestehenden Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft beteiligt. Ausdrücklicher Wille ist damit, dass die Eingemeindung von Ristedt nach Immekath keine Wirksamkeit mehr erlangt. Dies steht nicht im Widerspruch zum GemNeuGrG. Der Gebietsänderungsvertrag zur Bildung der Einheitsgemeinde wurde mit Datum vom 26.01.2009 genehmigt. Damit steht die leitbildgerechte Gebietsänderung in der Verwaltungsgemeinschaft Klötze fest. Da ohne die Aufhebung des alten Gebietsänderungsvertrages die Gebietsneugliederung hin zu einer Einheitsgemeinde erheblich erschwert worden wäre, kann die Genehmigung zur Aufhebung des Gebietsänderungsvertrages vom 27.08.2001 aus Gründen des öffentlichen Wohls antragsgemäß erteilt werden.

Die formellen und materiellen Voraussetzungen für eine Genehmigung liegen vor.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 1 VwKostG LSA.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Altmarkkreis Salzwedel, Karl-Marx-Str. 32, in 29410 Salzwedel einzulegen.

gez. Ziche

(Dienstsiegel)

Gebietsänderungsvertrag

Eingemeindung der Gemeinde Kloster Neuendorf in die Hansestadt Gardelegen

Aufgrund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der zuletzt geltenden Fassung haben die Gemeinderäte der Gemeinde:

Kloster Neuendorf am: 20.10.2008

beschlossen, dass die Gemeinde Kloster Neuendorf nach Maßgabe des nachstehenden Vertrages in die Hansestadt Gardelegen eingemeindet wird. Die Bürger der Gemeinde Kloster Neuendorf haben einen erfolgreichen Bürgerentscheid nach § 26 GO LSA durchgeführt.

Der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen hat mit Beschluss vom 03.11.2008 der Eingemeindung der Gemeinde Kloster Neuendorf in die Hansestadt Gardelegen zugestimmt.

In Ausführung der Beschlüsse der Gemeinde Kloster Neuendorf sowie zur Regelung der hieraus entstehenden Rechts- und Verwaltungsfragen schließen die Gemeinde Kloster Neuendorf und die aufnehmende Hansestadt Gardelegen folgenden Vertrag.

§ 1

Eingemeindung

Die Gemeinde Kloster Neuendorf wird mit Inkrafttreten dieses Vertrages in die Hansestadt Gardelegen eingemeindet. Mit Wirksamkeit der Eingemeindung der Gemeinde Kloster Neuendorf wird die Gemeinde Kloster Neuendorf aufgelöst.

§ 2

Namen, Benennungen und Bezeichnungen von Ortsteilen

(1) Die bisher selbstständige Gemeinde Kloster Neuendorf ist nach ihrer Eingemeindung in die Hansestadt Gardelegen Ortsteil der aufnehmenden Stadt. Der Ortsteil ist in die Hauptsatzung der Hansestadt Gardelegen aufzunehmen.

(2) Der Ortsteil führt neben dem Namen der Hansestadt Gardelegen den bisherigen Gemeindennamen als Ortsteilnamen weiter.

(3) Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des Ortsteils, darunter die Worte „Hansestadt Gardelegen“ und darunter die Worte „Altmarkkreis Salzwedel“ stehen.

§ 3

Rechtsnachfolge

(1) Mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung tritt die aufnehmende Hansestadt Gardelegen die Rechtsnachfolge für die bisherige Gemeinde Kloster Neuendorf an. Sie tritt insbesondere in die in Anlage 1 aufgeführten Zweckverbände, Kapitalbeteiligungen, Verbände und Vereinigungen, denen die eingemeindete Gemeinde angehörte, sowie in die von ihr abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Forderungen und Verbindlichkeiten.

(2) Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der eingemeindeten Gemeinde geht mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung in das Eigentum der aufnehmenden Hansestadt Gardelegen über.

§ 4

Personalübergang

(1) Die Übernahme der Beschäftigten der eingemeindeten Gemeinde richtet sich nach § 73a GO LSA i.V.m. §§ 128, 129 BRRG. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht. Der aufnehmenden Gemeinde wird empfohlen den Gemeindearbeiter vorrangig in dem eingemeindeten Territorium einzusetzen.

(2) Die einzugemeindete Gemeinde Kloster Neuendorf wird vom Zeitpunkt des Vertragsschlusses an bis zum Zeitpunkt der wirksamen Eingemeindung keine Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellungen, ohne Abstimmung mit der aufnehmenden Hansestadt Gardelegen vornehmen.

§ 5

Einwohner und Bürger

(1) Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der eingemeindeten Gemeinde Kloster Neuendorf auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der aufnehmenden Hansestadt Gardelegen angerechnet.

(2) Die Einwohner der eingemeindeten Gemeinde Kloster Neuendorf haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner der aufnehmenden Hansestadt Gardelegen.

(3) Die öffentlichen Einrichtungen der aufnehmenden Hansestadt Gardelegen sowie der einge-

meindeten Gemeinde Kloster Neuendorf stehen den Einwohnern der Einheitsgemeinde Gardelegen im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise zur Verfügung.

§ 6

Neuwahl des Gemeinderates

(1) Die Neuwahl des Gemeinderates und des Ortschaftsrates wird vereinbart.

(2) Die Neuwahl des Gemeinderates und des Ortschaftsrates in neue am Wahltag noch nicht bestehende Strukturen erfolgt nach den Vorschriften des XI. Teils des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (§§ 58 ff. KWG LSA) frühestens sechs Monate vor dem Wirksamwerden dieses Vertrages. Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde bestimmt gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 KWG LSA den Tag der Neuwahl.

§ 7

Bildung von Ortschaften

(1) Für die eingemeindete Gemeinde wird die Ortschaftsverfassung nach den §§ 86 ff. GO LSA eingeführt. Die eingemeindete Gemeinde Kloster Neuendorf wird zur Ortschaft der aufnehmenden Hansestadt Gardelegen.

(2) In der eingemeindeten Gemeinde und nunmehrigen Ortschaft Kloster Neuendorf wird ein Ortschaftsrat gebildet.

(3) Die Mitglieder des Ortschaftsrates werden nach den für die Wahl der Gemeinderäte geltenden Vorschriften gewählt. Die Zahl der Mitglieder des Ortschaftsrates beträgt gemäß § 86 Abs. 5 GO LSA für die Ortschaft Kloster Neuendorf: 6

Der bisherige ehrenamtliche Bürgermeister der eingemeindeten Gemeinde Kloster Neuendorf ist gemäß § 58 Abs. 1b Satz 1 GO LSA Ortsbürgermeister für den Rest seiner ursprünglichen Wahlperiode, längstens für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Eingemeindung.

(4) Der Ortschaftsrat wahrt die Belange der Ortschaft, bringt diese gegenüber den Organen der Gemeinde zur Geltung und wirkt auf die gedeihliche Entwicklung der Ortschaft hin. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, und ist zu wichtigen Angelegenheiten, die in § 87 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 bis 7 GO LSA aufgeführt sind, zu hören.

(5) Die aufnehmende Hansestadt Gardelegen überträgt durch Hauptsatzung dem Ortschaftsrat entsprechend § 87 Abs. 2 GO LSA folgende Angelegenheiten zur Erledigung im Rahmen der ihnen zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel unter Berücksichtigung der Belange der gesamten Stadt:

a. die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindefahrwegen, die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen,

b. die Pflege des Ortsbildes sowie die Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben,

c. die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie die Förderung der örtlichen Vereinigungen und die Entwicklung des kulturellen Lebens,

Zur Erfüllung der o.a. Aufgaben wird der Ortschaft für das erste Jahr nach wirksamer Eingemeindung eine Gesamtsumme in Höhe von 4.000,00 Euro in den Haushaltsplan eingestellt. Ab dem zweiten Jahr nach wirksamer Eingemeindung wird der Ortschaft zur Erledigung der ihr übertragenen Aufgaben erforderliche Betrag entsprechend der dauernden Leistungsfähigkeit der Hansestadt Gardelegen jährlich neu festgesetzt und in den Haushaltsplan eingestellt. Eine Übertragung von nicht verbrauchten Mitteln der Ortschaft in das folgende Haushaltsjahr ist möglich.

(6) Die Regelungen nach den Absätzen 1 bis 5 werden in der Hauptsatzung der aufnehmenden Hansestadt Gardelegen aufgenommen.

§ 8

Mitwirkung des Ortsbürgermeisters

(1) Der Ortsbürgermeister bereitet die Beschlüsse des Ortschaftsrates vor und führt sie in Vertretung des Bürgermeisters aus. Er leitet die Sitzungen des Ortschaftsrates.

(2) Der Ortsbürgermeister hat den Ortschaftsrat über Angelegenheiten, die für die Ortschaft von Bedeutung sind, rechtzeitig zu unterrichten. Er hat dem Ortschaftsrat auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

(3) Der Ortsbürgermeister kann an den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen und in allen Angelegenheiten, welche die Ortschaft betreffen, Auskunft vom Bürgermeister verlangen. Er ist auf sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlungen zu hören.

§ 9

Entwicklung der Ortschaft

(1) Die aufnehmende Hansestadt Gardelegen verpflichtet sich, die eingemeindete Gemeinde als Ortschaft so zu fördern, dass deren Entwicklung durch die Eingemeindung nicht beeinträchtigt wird. Sie verpflichtet sich, die besonderen Belange der eingemeindeten Gemeinde gemäß ihrem Entwicklungsstand und ihrer gemeindlichen Traditionen in angemessener Form zu berücksichtigen. Insbesondere werden der Bestand und der Betrieb der in der Anlage 2 aufgeführten kommunalen Einrichtungen soweit als möglich gewährleistet. Bei vorgesehenen Änderungen ist der Ortschaftsrat nach § 87 Abs. 1 Nr. 4 GO LSA zu hören.

(2) Die aufnehmende Stadt ist bestrebt, die Investitionen der Anlage 3 im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten zu realisieren. Der Ortschaftsrat kann nach der Eingemeindung im Rahmen seiner Kompetenz aus § 87 Abs. 1 GO LSA vorschlagen, die in der Anlage 3 genannten Investitionsprioritäten auf Grund aktueller Erfordernisse anzupassen.

§ 10

Aufwandsentschädigung

(1) Die zum Zeitpunkt der Eingemeindung bestehende Aufwandsentschädigungsregelung für den ehrenamtlichen Bürgermeister ist bis zum Ablauf seiner Amtszeit in die Aufwandsentschädigungssatzung der Hansestadt Gardelegen aufzunehmen. Für den Ortschaftsrat ist die Aufwandsentschädigung neu zuregeln.

(2) Die Entschädigung des Ortsbürgermeisters ist nach dem Ablauf seiner Amtszeit im Sinne des Absatzes 1 neu festzulegen.

§ 11

Ortsrecht

(1) Das Ortsrecht der eingemeindeten Gemeinde Kloster Neuendorf gemäß Anlage 4 gilt, soweit es durch die Eingemeindung nicht gegenstandslos geworden ist, in seinem bisherigen örtlichen Geltungsbereich weiter. Die Geltungsdauer ist in Anlage 4 geregelt.

Nach Ablauf dieser Fristen tritt das Ortsrecht der aufnehmenden Hansestadt Gardelegen auch für die Ortschaft Kloster Neuendorf in Kraft. Soweit Ortsrecht der aufgelösten Gemeinde gemäß Anlage 4 im Zeitraum der Fortgeltung teilweise oder insgesamt rechtswidrig ist, wird dieses durch rechtskonforme Regelungen durch den Gemeinderat der aufnehmenden Stadt ersetzt.

(2) Abweichend von den Bestimmungen nach Absatz 1 gilt mit der Eingemeindung folgendes Ortsrecht der aufnehmenden Stadt in der jeweils gültigen Fassung:

- Hauptsatzung der Stadt Gardelegen
- Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Gardelegen und seine Ausschüsse
- Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Gardelegen
- Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Gardelegen
- Feuerwehr-, Benutzungs- und Kostenordnung

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 18. Februar 2009, Nr. 2

(3) Im Übrigen gilt, soweit nach der Eingemeindung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in der bisherigen Gemeinde Kloster Neuendorf nicht besteht, das Ortsrecht der aufnehmenden Hansestadt Gardelegen.

(4) Die aufnehmende Hansestadt Gardelegen verpflichtet sich, die bestehende Bauleitplanung der eingemeindeten Gemeinde zu übernehmen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet nach Maßgabe des Baugesetzbuches weiterzuführen.

§ 12

Haushaltsführung

(1) Die Haushaltssatzung der eingemeindeten Gemeinde Kloster Neuendorf bleibt bis zum 31. Dezember 2009 in Kraft.

(2) Die einzugemeindende Gemeinde Kloster Neuendorf wird sich vom Abschluss des Vertrages bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit ihrer Eingemeindung aller Entscheidungen im Sinne der §§ 99 ff. GO LSA enthalten, die der Finanzlage der aufnehmenden Stadt Nachteile bringen könnten.

§ 13

Steuersätze

Bis zum 31.12.2009 werden die in der eingemeindeten Gemeinde im Haushaltsjahr 2008 geltenden Steuerhebesätze beibehalten. Zum 01.01.2010 gelten die Hebesätze der Hansestadt Gardelegen.

Gemeinde	Grundsteuer		Gewerbesteuer
	A	B	
Kloster Neuendorf	v. H.	v. H.	v. H.
	325	325	250

§ 14

Investitionen

(1) Die aufnehmende Hansestadt Gardelegen wird die bereits veranschlagten und begonnenen Maßnahmen der eingemeindeten Gemeinde weiterführen und ordnungsgemäß beenden. Voraussetzung bei Maßnahmen mit einem Sperrvermerk ist der jeweilige Bewilligungsbescheid.

(2) Die aufnehmende Hansestadt Gardelegen wird für die zweckgebundenen Rücklagen und Haushaltsreste, einschließlich der Kassenausgabereise, die Zweckbindung nicht verändern, es sei denn, dass der entsprechende Ortschaftsrat einer Änderung zustimmt. Ausgenommen von einer Änderung ist die Sonderrücklage „Brücke“.

(3) Der Saldo der allgemeinen Rücklage zuzüglich des Aktienvermögens ist mit den Schulden zum Stichtag des 31.12.2009 aufzurechnen. Überschüsse sind auf die Dauer von 5 Jahren vorrangig unter Beachtung des Haushaltsausgleichs für die in Anlage 3 zu § 9 Abs. 2 aufgeführten Investitionen in der künftigen Ortschaft zu verwenden.

§ 15

Gewährleistung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

(1) Der aufnehmenden Hansestadt Gardelegen obliegen mit Inkrafttreten dieses Vertrages die Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz (BrSchG) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Freiwillige Feuerwehr der eingemeindeten Gemeinde Kloster Neuendorf besteht als Ortsfeuerwehr der aufnehmenden Hansestadt Gardelegen fort.

(3) Der bisherige Gemeindevorsteher der eingemeindeten Gemeinde Kloster Neuendorf wird zum Ortsvorsteher der Ortschaft bis zum Ende seiner Amtszeit.

§ 16

Regelung von Streitigkeiten

(1) Dieser Vertrag wurde im Geist der Gleichberechtigung und der Vertragstreue geschlossen.

(2) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. § 139 BGB findet keine Anwendung.

(4) Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Gemeinden gewollt haben.

§ 17

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

§ 18

Inkrafttreten

Der Gebietsänderungsvertrag ist mit der Genehmigung des Landkreises Altmarkkreis Salzwedel als untere Kommunalaufsichtsbehörde und deren Bestimmungen im Amtsblatt des Landkreises Altmarkkreis Salzwedel zu veröffentlichen.

Der Gebietsänderungsvertrag tritt am 01.07.2009 in Kraft.

Eingemeindende Gemeinde

Kloster Neuendorf, den 06.11.2008

gez. Dreger
Unterschrift

Siegel

Aufnehmende Stadt

Hansestadt Gardelegen, den 06.11.2008

gez. Fuchs
Unterschrift

Siegel

Anlagen

Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 Satz 2

Kloster Neuendorf:

- Unterhaltungsverband „Milde Biese“

- Wasserverband Gardelegen

- E.ON AVACON

- Nutzungsvertrag SV Kloster Neuendorf

- Angelgruppe Kloster Neuendorf

- Tourismusverein Region Gardelegen e.V.

- Verwaltervertrag WOBÄU

- LAG Colbitz/Letzlinger Heide

- Nutzungsvertrag zwischen der Gemeinde Kloster Neuendorf und Herrn Friedel Schimpf und Frau Edeltraud sowie dem SV Kloster Neuendorf

- Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Anlage 2 zu § 9 Abs. 1

- Gemeindehaus mit Traditionsraum, Vereinsräume, Zienauer Straße 16

- Friedhof/Trauerhalle

- Kindertagesstätte

- Parkanlage

- Feuerwehrobjekt

- Gefängnis „Hundeloch“

- Altes Spritzenhaus

Anlage 3 zu § 9 Abs. 2

1.) Friedhof - Einfriedung mit Stahlgitterzaun, ca. 300 m

2.) Pastorgang - Pflasterung mit Ausbaupflaster (analog Schulplatz), ca. 60 m

3.) Trüstedter Straße - Weiterführung Regenentwässerung

4.) Sportplatzgebäude - Dachsanierung (Wellasbestentsorgung)

5.) Feuerwehrobjekt - Sanierung Feuerlöschteich

6.) Buswartehalle Dorfmitte - Bestückung mit Edelstahlblechen

7.) Traditionszimmer - Vitrinenbeschaffung

8.) Kleintraktor J. Deere - Mähwerkserneuerung/Grasfangkorb

Anlage 4 zu § 11 Abs. 1

Kloster Neuendorf

Neufassung der Friedhofsatzung (vom 25.08.2008)

Friedhofsgebührensatzung (vom 25.08.2008)

Satzung über die Nutzung der Kindertageseinrichtung in Trägerschaft

der Gemeinde Kloster Neuendorf (vom 12.11.2001)

Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der

Gemeinde Kloster Neuendorf (vom 12.11.2001)

Hundesteuersatzung der Gemeinde Kloster Neuendorf

(vom 12.11.2001)

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach

Beiträgen § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der

Gemeinde Kloster Neuendorf (vom 05.06.2000)

Satzung der Gemeinde Kloster Neuendorf zur Erhebung und

Umlegung von Beiträgen für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer

(2. Ordnung)

Benutzungsordnung und Entgelt für die Nutzung von gemeinde-

eigenen Räumen der Gemeinde Kloster Neuendorf (vom 03.12.2002)

Vergabeordnung der Gemeinde Kloster Neuendorf für

Bauleistungen und Lieferungen (vom 04.09.1995)

Geltungsdauer

5 Jahre

5 Jahre

Bis zum 31.12.2009

Bis zum 31.12.2009

Bis zum 31.12.2009

5 Jahre

5 Jahre

5 Jahre

5 Jahre

5 Jahre

5 Jahre

5 Jahre

5 Jahre

5 Jahre

5 Jahre

5 Jahre

5 Jahre

5 Jahre

5 Jahre

5 Jahre

5 Jahre

5 Jahre

5 Jahre

5 Jahre

5 Jahre

5 Jahre

5 Jahre

5 Jahre

5 Jahre

5 Jahre

5 Jahre

5 Jahre

5 Jahre

5 Jahre

5 Jahre

5 Jahre

5 Jahre

5 Jahre

5 Jahre

5 Jahre

5 Jahre

5 Jahre

5 Jahre

5 Jahre

5 Jahre

5 Jahre

5 Jahre

5 Jahre

5 Jahre

5 Jahre

5 Jahre

5 Jahre

5 Jahre

5 Jahre

5 Jahre

5 Jahre

5 Jahre

5 Jahre

5 Jahre

5 Jahre

5 Jahre

5 Jahre

5 Jahre

5 Jahre

5 Jahre

5 Jahre

5 Jahre

5 Jahre

5 Jahre

5 Jahre

5 Jahre

5 Jahre

5 Jahre

5 Jahre

5 Jahre

5 Jahre

5 Jahre

5 Jahre

5 Jahre

Gegenüber der Gemeinde Kloster Neuendorf und der Hansestadt Gardelegen wurde mit Bescheid vom 14.01.2009 unter Aktenzeichen 72.2.3-1590.VG GA-St.G275 nachstehende Genehmigung erteilt:

Altmarkkreis Salzwedel

Der Landrat

Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages der Gemeinde Kloster Neuendorf zur Eingemeindung in die Hansestadt Gardelegen

Der Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung der Gemeinde Kloster Neuendorf in die Hansestadt Gardelegen wird genehmigt.

Kosten werden für diesen Bescheid nicht erhoben.

Begründung

Mit Schreiben vom 27.11.2008, eingegangen am 01.12.2008, stellten die Hansestadt Gardelegen und die Gemeinde Kloster Neuendorf den Antrag auf Genehmigung der Gebietsänderungsvereinbarung nach § 17 Abs. 1 GO LSA. Die Unterlagen zur formellen Prüfung wurden seitens des Vertragspartners mit Posteingang vom 01.12.2008 vervollständigt.

Die Genehmigung der Vereinbarung zur Gebietsänderung beruht auf den §§ 17 Abs. 1 und 18 Abs. 1 GO LSA in Verbindung mit § 16 GO LSA vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit geltenden Fassung.

Danach können Gebietsänderungen aus Gründen des öffentlichen Wohls durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde vorgenommen werden. Diese Vereinbarung muss von den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden mit der Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden. Zuvor sind die Bürger zu hören, die in dem sich einzugliedernden Gebiet wohnen.

Gemäß § 18 Abs. 1 in Verbindung mit § 134 GO LSA ist der Altmarkkreis Salzwedel für die Genehmigung der Gebietsänderungsvereinbarung örtlich und sachlich zuständig.

Der Gemeinderat der Gemeinde Kloster Neuendorf und der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen haben beschlossen eine Gebietsänderung umzusetzen. Die Bürger der betroffenen Gemeinde Kloster Neuendorf haben am 24.02.2008 nach § 26 GO LSA einen erfolgreichen Bürgerentscheid durchgeführt. Danach fasste der Gemeinderat der Gemeinde Kloster Neuendorf am 20.10.2008 den Beschluss über die Gebietsänderungsvereinbarung mit der gemäß § 17 Abs. 1 Satz 7 GO LSA erforderlichen Mehrheit der Mitglieder. Die Hansestadt Gardelegen als aufnehmende Gemeinde stimmte der Vereinbarung zur Gebietsänderung mit Beschluss des Stadtrates vom 03.11.2008 gleichfalls mit der erforderlichen Mehrheit zu.

Die Eingemeindung der Gemeinde Kloster Neuendorf in die Hansestadt Gardelegen entspricht den Gründen des öffentlichen Wohls.

Ziel der Neugliederung der gemeindlichen Ebene ist nach § 1 Abs. 1 Gemeindegliederungs-Grundsatzgesetz (GemNeuIGrG) im Land Sachsen-Anhalt zukunftsfähige gemeindliche Strukturen zu schaffen. Diese Strukturen müssen in der Lage sein, die eigenen und übertragenen Aufgaben sachgerecht, effizient und in hoher Qualität zu erfüllen und die wirtschaftliche Nutzung der erforderlichen kommunalen Einrichtungen zu sichern.

Dieses Ziel soll gemäß § 2 Abs. 1 GemNeuIGrG vorrangig durch die Bildung von Einheitsgemeinden erreicht werden. Nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 soll eine Einheitsgemeinde durch den Zusammenschluss von Gemeinden in Verwaltungsgemeinschaften mit Trägergemeinde im Sinne von § 75 Abs. 3 GO LSA gebildet werden. Daneben sollen Gesichtspunkte der Raumordnung und Landesplanung sowie die örtlichen Zusammenhänge, insbesondere wirtschaftliche und naturräumliche Verhältnisse wie auch historische und landsmannschaftliche Verbundenheiten berücksichtigt werden.

Im vorliegenden Fall soll die Gemeinde Kloster Neuendorf zum 01.07.2009 in die Hansestadt Gardelegen als Trägergemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Gardelegen Stadt eingemeindet werden. Die beteiligten Partner haben einen Gebietsänderungsvertrag erarbeitet und beschlossen. Durch die vereinbarte Eingemeindung in die Hansestadt Gardelegen löst sich die Gemeinde Kloster Neuendorf auf. Die Eingemeindung dient dem Ziel zukunftsrichtige gemeindliche Strukturen zu schaffen.

Die Gemeinde Kloster Neuendorf wird in ihren Grenzen geändert, sodass es sich hierbei im Sinne von § 16 Abs. 1 GO LSA um eine Gebietsänderung handelt. Die Genehmigung zur Eingemeindung kann nur erteilt werden, wenn nach § 16 Abs. 1 GO LSA Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen.

Da sich die übrigen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Gardelegen Stadt, Berge und Hemstedt, ebenfalls zum 01.07.2009 in der Hansestadt Gardelegen als Trägergemeinde eingemeinden, wird hiermit gemeinsam eine Einheitsgemeinde geschaffen. Die Verwaltungsgemeinschaft löst sich nach § 2 Abs. 5 GemNeuGlGrG damit auf. Eine Beeinträchtigung der Verwaltungsgemeinschaft ist in diesem Fall nicht gegeben, da sich alle Mitglieder der Verwaltungsgemeinschaft für diesen Weg entschieden haben.

Die Gemeinde Kloster Neuendorf als Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Gardelegen Stadt hat eine gemeinsame Grenze mit der Hansestadt Gardelegen als Trägergemeinde. Dadurch ist ein unmittelbarer räumlicher Zusammenhang gegeben. Aufgrund der jahrelangen Mitgliedschaft in dieser Verwaltungsgemeinschaft bestehen bereits enge Beziehungen zwischen der einzugliedernden und der aufnehmenden Gemeinde.

Die vorgesehene Gebietsänderung entspricht dem Interesse der örtlichen Gemeinschaft. Durch die Eingemeindung der Gemeinde Kloster Neuendorf wird die Leistungs- und Verwaltungskraft der zukünftigen Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen gestärkt und gesichert. Damit wird die Erfüllung kommunaler Aufgaben verbessert, erleichtert und vereinfacht. Dem Ziel der Neugliederung der gemeindlichen Ebene in § 1 Abs. 1 GemNeuGlGrG wird entsprochen.

Die Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 GO LSA sind erfüllt. Der vorliegende Gebietsänderungsvertrag widerspricht nicht den Gesichtspunkten der Raumordnung, Landesplanung und der örtlichen Zusammenhänge.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Gebietsänderung zwischen den beteiligten Gemeinden enthält keine rechtswidrigen Regelungen.

Aufgrund der Einhaltung der formellen und materiellen Voraussetzungen einer Gebietsänderung kann die Genehmigung zur Gebietsänderungsvereinbarung, die zum 01.07.2009 in Kraft treten soll, nunmehr erteilt werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 1 VwKostG LSA.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Altmarkkreis Salzwedel, Karl-Marx-Str. 32, in 29410 Salzwedel einzulegen.

Hinweis

Zu § 12

Die Regelung unter dem Vorbehalt, dass eine rechtswirksame Haushaltssatzung besteht, ist nicht zu beanstanden. Sollte die Haushaltssatzung nicht rechtswirksam werden, ist der Haushalt der Gemeinde Kloster Neuendorf in den Haushalt der Hansestadt Gardelegen aufzunehmen, weil die Gemeinde Kloster Neuendorf untergeordnet ist und die Einheit des Haushalts nur eine Haushaltssatzung für die Gemeinde gem. § 92 Abs. 1 GO LSA zulässt.

gez. Ziche

(Dienstsiegel)

Gebietsänderungsvertrag

Eingemeindung der Gemeinde Hemstedt in die Hansestadt Gardelegen

Aufgrund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der zurzeit geltenden Fassung haben die Gemeinderäte der Gemeinde:

Hemstedt am: 13.11.2008

beschlossen, dass die Gemeinde Hemstedt nach Maßgabe des nachstehenden Vertrages in die Hansestadt Gardelegen eingemeindet wird. Die Bürger der Gemeinde Hemstedt sind nach § 17 Abs. 1 Satz 8 GO LSA angehört worden.

Der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen hat mit Beschluss vom 08.12.2008 der Eingemeindung der Gemeinde Hemstedt in die Hansestadt Gardelegen zugestimmt.

In Ausführung der Beschlüsse der Gemeinde Hemstedt sowie zur Regelung der hieraus entstehenden Rechts- und Verwaltungsfragen schließen die Gemeinde Hemstedt und die aufnehmende Hansestadt Gardelegen folgenden Vertrag.

§ 1

Eingemeindung

Die Gemeinde Hemstedt wird mit Inkrafttreten dieses Vertrages in die Hansestadt Gardelegen eingemeindet. Mit Wirksamkeit der Eingemeindung der Gemeinde Hemstedt wird die Gemeinde Hemstedt aufgelöst.

§ 2

Namen, Benennungen und Bezeichnungen von Ortsteilen

(1) Nach der Eingemeindung der bisher selbständigen Gemeinde Hemstedt werden Hemstedt und Lüffingen Ortsteile der Hansestadt Gardelegen. Die Ortsteile sind in die Hauptsatzung der Hansestadt Gardelegen aufzunehmen.

(2) Jeder Ortsteil führt neben dem Namen der Hansestadt Gardelegen den bisherigen Gemeindennamen als Ortsteilnamen weiter.

(3) Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des jeweiligen Ortsteils, darunter die Worte „Hansestadt Gardelegen“ und darunter die Worte „Altmarkkreis Salzwedel“ stehen.

(4) Die eingemeindete Gemeinde und nunmehrigen Ortsteile der aufnehmenden Stadt können ihre bisherigen Wappen und Flaggen als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung mit ihrem Ortsteil und dessen Geschichte weiter führen.

§ 3

Rechtsnachfolge

(1) Mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung tritt die aufnehmende Hansestadt Gardelegen die Rechtsnachfolge für die bisherige Gemeinde Hemstedt an. Sie tritt insbesondere in die in Anlage 1 aufgeführten Zweckverbände, Kapitalbeteiligungen, Verbände und Vereinigungen, denen die eingemeindete Gemeinde angehörte, sowie in die von ihr abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Forderungen und Verbindlichkeiten.

(2) Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der eingemeindeten Gemeinde geht mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung in das Eigentum der aufnehmenden Hansestadt Gardelegen über.

§ 4

Personalübergang

(1) Die Übernahme der Beschäftigten der eingemeindeten Gemeinde richtet sich nach § 73a GO LSA i.V.m. §§ 128, 129 BRRG. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht.

(2) Die einzugemeindende Gemeinde Hemstedt wird vom Zeitpunkt des Vertragsschlusses an bis zum Zeitpunkt der wirksamen Eingemeindung keine Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellungen, ohne Abstimmung mit der aufnehmenden Hansestadt Gardelegen vornehmen.

§ 5

Einwohner und Bürger

(1) Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der eingemeindeten Gemeinde Hemstedt auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der aufnehmenden Hansestadt Gardelegen angerechnet.

(2) Die Einwohner der eingemeindeten Gemeinde Hemstedt haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner der aufnehmenden Hansestadt Gardelegen.

(3) Die öffentlichen Einrichtungen der aufnehmenden Hansestadt Gardelegen sowie der eingemeindeten Gemeinde Hemstedt stehen den Einwohnern der Einheitsgemeinde Gardelegen im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise zur Verfügung.

§ 6

Neuwahl des Gemeinderates

(1) Die Neuwahl des Gemeinderates und des Ortschaftsrates wird vereinbart.

(2) Die Neuwahl des Gemeinderates und des Ortschaftsrates in neue am Wahltag noch nicht bestehende Strukturen erfolgt nach den Vorschriften des XI. Teils des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (§§ 58 ff. KWG LSA) frühestens sechs Monate vor dem Wirksamwerden dieses Vertrages. Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde bestimmt gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 KWG LSA den Tag der Neuwahl.

§ 7

Bildung von Ortschaften

(1) Für die eingemeindete Gemeinde wird die Ortschaftsverfassung nach den §§ 86 ff. GO LSA eingeführt. Die eingemeindete Gemeinde Hemstedt und die künftigen Ortsteile Hemstedt und Lüffingen werden zur Ortschaft der aufnehmenden Hansestadt Gardelegen.

(2) In der eingemeindeten Gemeinde und nunmehrigen Ortschaft Hemstedt wird ein Ortschaftsrat mit Ortsbürgermeister gebildet.

(3) Die Mitglieder des Ortschaftsrates werden nach den für die Wahl der Gemeinderäte geltenden Vorschriften gewählt. Die Zahl der Mitglieder des Ortschaftsrates beträgt gemäß § 86 Abs. 5 GO LSA für die Ortschaft Hemstedt: 8

Der bisherige ehrenamtliche Bürgermeister der eingemeindeten Gemeinde Hemstedt ist gemäß § 58 Abs. 1b Satz 1 GO LSA Ortsbürgermeister für den Rest seiner ursprünglichen Wahlperiode, längstens für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Eingemeindung.

(4) Der Ortschaftsrat wahrt die Belange der Ortschaft, bringt diese gegenüber den Organen der Gemeinde zur Geltung und wirkt auf die gedeihliche Entwicklung der Ortschaft hin. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, und ist zu wichtigen Angelegenheiten, die in § 87 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 bis 7 GO LSA aufgeführt sind, zu hören.

(5) Die aufnehmende Hansestadt Gardelegen überträgt durch Hauptsatzung dem Ortschaftsrat entsprechend § 87 Abs. 2 GO LSA folgende Angelegenheiten zur Erledigung im Rahmen der ihnen zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel unter Berücksichtigung der Belange der gesamten Stadt: a. die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen b. die Pflege des Ortsbildes sowie die Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben, c. die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie die Förderung der örtlichen Vereinigungen und die Entwicklung des kulturellen Lebens.

Zur Erfüllung der o.a. Aufgaben wird der Ortschaft für das erste Jahr nach wirksamer Eingemeindung eine Gesamtsumme in Höhe von 4.000,00 Euro in den Haushaltsplan eingestellt. Ab dem zweiten Jahr nach wirksamer Eingemeindung wird der Ortschaft zur Erledigung der ihr übertragenen Aufgaben erforderliche Betrag entsprechend der dauernden Leistungsfähigkeit der Hansestadt Gardelegen jährlich neu festgesetzt und in den Haushaltsplan eingestellt. Eine Übertragung von nicht verbrauchten Mitteln der Ortschaft in das folgende Haushaltsjahr ist möglich.

(6) Die Regelungen nach den Absätzen 1 bis 5 werden in der Hauptsatzung der aufnehmenden Hansestadt Gardelegen aufgenommen.

§ 8

Mitwirkung des Ortsbürgermeisters

(1) Der Ortsbürgermeister bereitet die Beschlüsse des Ortschaftsrates vor und führt sie in Vertretung des Bürgermeisters aus. Er leitet die Sitzungen des Ortschaftsrates.

(2) Der Ortsbürgermeister hat den Ortschaftsrat über Angelegenheiten, die für die Ortschaft von Bedeutung sind, rechtzeitig zu unterrichten. Er hat dem Ortschaftsrat auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

(3) Der Ortsbürgermeister kann an den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen und in allen Angelegenheiten, welche die Ortschaft betreffen, Auskunft vom Bürgermeister verlangen. Er ist auf sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlungen zu hören.

§ 9

Entwicklung der Ortschaft

(1) Die aufnehmende Hansestadt Gardelegen verpflichtet sich, die eingemeindete Gemeinde als Ortschaft so zu fördern, dass deren Entwicklung durch die Eingemeindung nicht beeinträchtigt wird. Sie verpflichtet sich, die besonderen Belange der eingemeindeten Gemeinde gemäß ihrem Entwicklungsstand und ihrer gemeindlichen Traditionen in angemessener Form zu berücksichtigen. Insbesondere werden der Bestand und der Betrieb der in der Anlage 2 aufgeführten kommunalen Einrichtungen soweit als möglich gewährleistet. Bei vorgesehenen Änderungen ist der Ortschaftsrat ist nach § 87 Abs. 1 Nr. 4 GO LSA zu hören.

(2) Die aufnehmende Stadt ist bestrebt, die Investitionen der Anlage 3 im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten zu realisieren. Der Ortschaftsrat kann nach der Eingemeindung im Rahmen seiner Kompetenz aus § 87 Abs. 1 GO LSA vorschlagen, die in der Anlage 3 genannten Investitionsprioritäten auf Grund aktueller Erfordernisse anzupassen.

§ 10

Aufwandsentschädigung

(1) Die zum Zeitpunkt der Eingemeindung bestehende Aufwandsentschädigungsregelung für den ehrenamtlichen Bürgermeister ist bis zum Ablauf seiner Amtszeit in die Entschädigungssatzung der Hansestadt Gardelegen aufzunehmen. Für den Ortschaftsrat ist die Aufwandsentschädigung neu zu regeln.

(2) Die Entschädigung des Ortsbürgermeisters ist nach dem Ablauf seiner Amtszeit im Sinne des Absatzes 1 neu festzulegen.

§ 11

Ortsrecht

(1) Das Ortsrecht der eingemeindeten Gemeinde Hemstedt gemäß Anlage 4 gilt, soweit es durch

die Eingemeindung nicht gegenstandslos geworden ist, in seinem bisherigen örtlichen Geltungsbe- reich weiter. Die Geltungsdauer ist in Anlage 4 geregelt.

Nach Ablauf dieser Fristen tritt das Ortsrecht der aufnehmenden Hansestadt Gardelegen auch für die Ortschaft Hemstedt in Kraft. Soweit Ortsrecht der aufgelösten Gemeinde gemäß Anlage 4 im Zeitraum der Fortgeltung teilweise oder insgesamt rechtswidrig ist, wird dieses durch rechtskon- forme Regelungen durch den Gemeinderat der aufnehmenden Stadt ersetzt.

(2) Abweichend von den Bestimmungen nach Absatz 1 gilt mit der Eingemeindung folgendes Ortsrecht der aufnehmenden Stadt in der jeweils gültigen Fassung:

- a) Hauptsatzung der Stadt Gardelegen
- b) Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Gardelegen und seine Ausschüsse
- c) Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Gardelegen
- d) Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Gardelegen
- e) Feuerwehr-, Benutzungs- und Kostenordnung

(3) Im Übrigen gilt, soweit nach der Eingemeindung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in der bisherigen Gemeinde Hemstedt nicht besteht, das Ortsrecht der aufnehmenden Hansestadt Garde- legen.

(4) Die aufnehmende Hansestadt Gardelegen verpflichtet sich, die bestehende Bauleitplanung der eingemeindeten Gemeinde zu übernehmen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemein- degebiet nach Maßgabe des Baugesetzbuches weiterzuführen.

§ 12 Haushaltsführung

(1) Die Haushaltssatzung der eingemeindeten Gemeinde Hemstedt bleibt bis zum 31. Dezember 2009 in Kraft.

(2) Die einzugemeindende Gemeinde Hemstedt wird sich vom Abschluss des Vertrages bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit ihrer Eingemeindung aller Entscheidungen im Sinne der §§ 99 ff. GO LSA enthalten, die der Finanzlage der aufnehmenden Stadt Nachteile bringen könnten.

§ 13 Steuersätze

Bis zum 31.12.2016 werden die in der eingemeindeten Gemeinde im Haushaltsjahr 2008 geltenden Steuerhebesätze beibehalten. Zum 01.01.2017 gelten die Hebesätze der Hansestadt Gardelegen. Für den Zeitraum vom 01.01.2010 - 31.12.2016 ist eine Ausgleichszahlung durch die Gemeinde Hemstedt an die Hansestadt Gardelegen zu leisten. Diese Ausgleichszahlung berechnet sich nach der Differenz aus den Hebesätzen der Gemeinde Hemstedt und der Hansestadt Gardelegen im Durchschnitt der Steuerfestsetzungen der Haushaltsjahre 2003 - 2007. Daraus ergibt sich ein Jah- resbetrag in Höhe von 16.773,81 Euro. Das bedeutet für einen Zeitraum von 7 Jahren 117.416,66 Euro. Diese Ausgleichszahlung erfolgt vor der Ermittlung des Saldos nach § 14 Abs. 3 dieses Ver- trages aus der vorhandenen Rücklage der Gemeinde Hemstedt.

Gemeinde	Grundsteuer		Gewerbesteuer
	A v. H.	B v. H.	v. H.
Hemstedt	200	300	250

§ 14 Investitionen

(1) Die aufnehmende Hansestadt Gardelegen wird die bereits veranschlagten und begonnenen Maßnahmen der eingemeindeten Gemeinde weiterführen und ordnungsgemäß beenden. Voraus- setzung bei Maßnahmen mit einem Sperrvermerk ist der jeweilige Bewilligungsbescheid.

(2) Die aufnehmende Hansestadt Gardelegen wird für die zweckgebundenen Rücklagen und Haus- haltsreste, einschließlich der Kassenausgabestelle, die Zweckbindung nicht verändern, es sei denn, dass der entsprechende Ortsratsrat einer Änderung zustimmt.

(3) Der Saldo der allgemeinen Rücklage zusätzlich des Aktienvermögens ist mit den Schulden zum Stichtag des 31.12.2009 aufzurechnen. Überschüsse sind auf die Dauer von 5 Jahren vorrangig un- ter Beachtung des Haushaltsausgleichs für die in Anlage 3 zu § 9 Abs. 2 aufgeführten Investitionen in der künftigen Ortschaft zu verwenden.

§ 15 Gewährleistung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

(1) Der aufnehmenden Hansestadt Gardelegen obliegen mit Inkrafttreten dieses Vertrages die Auf- gaben nach dem Brandschutzgesetz (BrSchG) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Freiwilligen Feuerwehren Hemstedt und Lüffingen bestehen als Ortsfeuerwehren der auf- nehmenden Hansestadt Gardelegen fort.

(3) Die bisherigen Gemeindefeuerleiter werden zu Ortswehrleitern der Ortschaft bis zum Ende der jeweiligen Amtszeit.

§ 16 Regelung von Streitigkeiten

(1) Dieser Vertrag wurde im Geist der Gleichberechtigung und der Vertragstreue geschlossen.

(2) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich ge- regelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. § 139 BGB findet keine Anwendung.

(4) Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widerspre- chen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die ver- tragsschließenden Gemeinden gewollt haben.

§ 17 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

§ 18 Inkrafttreten

Der Gebietsänderungsvertrag ist mit der Genehmigung des Landkreises Altmarkkreis Salzwedel als untere Kommunalaufsichtsbehörde und deren Bestimmungen im Amtsblatt des Landkreises Altmarkkreis Salzwedel zu veröffentlichen.

Der Gebietsänderungsvertrag tritt am 01.07.2009 in Kraft.

Einzugemeindende Gemeinde		
Hemstedt, den 09.12.2008	gez. Hoop Unterschrift	Siegel
Aufnehmende Stadt		
Hansestadt Gardelegen, den 09.12. 2008	gez. Fuchs Unterschrift	Siegel

Anlagen

Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 Satz 2

- Hemstedt:
- Unterhaltungsverband „Milde/Biese“
 - E.ON AVACON
 - Wasserverband Gardelegen
 - Tourismusverein Region Gardelegen e.V.
 - Verwaltervertrag WOBÄU
 - Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt
 - Pachtverträge über Grund und Boden

Anlage 2 zu § 9 Abs. 1

- Dorfgemeinschaftshaus Hemstedt einschließlich Büro des Bürgermeisters
- Dorfgemeinschaftshaus Lüffingen
- Friedhof/Trauerhalle Hemstedt
- Friedhof/Trauerhalle Lüffingen
- Spielplatz Hemstedt
- Spielplatz Lüffingen
- Feuerwehrgerätehaus Hemstedt
- Feuerwehrgerätehaus Lüffingen
- Öffentliche Parkplätze in Hemstedt und Lüffingen

Anlage 3 zu § 9 Abs. 2

- Ländlicher Wegebau Hilgenweg/Kämmereiforst
- Ländlicher Wegebau ab Ortslage Lüffingen Richtung Reitplatz Lüffingen
- Ländlicher Wegebau ab Ortslage Hemstedt Richtung Reitplatz Hemstedt

Anlage 4 zu § 11 Abs. 1

Hemstedt

- Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge (vom 09.09.2004) Geltungsdauer
5 Jahre
- Hundesteuersatzung der Gemeinde Hemstedt einschließlich Ortsteil Lüffingen (vom 22.11.2001) 5 Jahre
- Benutzungsordnung und Entgelt für die Nutzung von gemeindeeigenen Räumen der Gemeinde Hemstedt (vom 27.03.2002)einschließlich 1. Änderung (vom 03.04.2003) und der 2. Änderung (vom 12.06.2003) 5 Jahre
- Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Hemstedt einschließlich Ortsteil Lüffingen (vom 22.11.2001) 5 Jahre
- Vergabeordnung der Gemeinde Hemstedt für Bauleistungen und Lieferungen (vom 01.07.1995) 31.12.2009

Gegenüber der Gemeinde Hemstedt und der Hansestadt Gardelegen wurde mit Bescheid vom 20.01.2009 unter Aktenzeichen 72.2.3-1590.VG GA-St.G155 nachstehende Genehmigung erteilt:

Altmarkkreis Salzwedel Der Landrat

Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages der Gemeinde Hemstedt zur Eingemeindung in die Hansestadt Gardelegen

Der Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung der Gemeinde Hemstedt in die Hansestadt Gar- delegen wird genehmigt.

Kosten werden für diesen Bescheid nicht erhoben.

Begründung

Mit Schreiben vom 09.12.2008, eingegangen am 12.12.2008, stellten die Hansestadt Gardelegen und die Gemeinde Hemstedt den Antrag auf Genehmigung der Gebietsänderungsvereinbarung nach § 17 Abs. 1 GO LSA. Die Unterlagen zur formellen Prüfung wurden seitens des Vertrags- partners vollständig vorgelegt.

Die Genehmigung der Vereinbarung zur Gebietsänderung beruht auf den §§ 17 Abs. 1 und 18 Abs. 1 GO LSA in Verbindung mit § 16 GO LSA vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit geltenden Fassung.

Danach können Gebietsänderungen aus Gründen des öffentlichen Wohls durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde vorgenommen werden. Diese Vereinbarung muss von den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden mit der Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden. Zuvor sind die Bürger zu hören, die in dem sich einzugliedernden Gebiet wohnen.

Gemäß § 18 Abs. 1 in Verbindung mit § 134 GO LSA ist der Altmarkkreis Salzwedel für die Ge- nehmigung der Gebietsänderungsvereinbarung örtlich und sachlich zuständig.

Der Gemeinderat der Gemeinde Hemstedt und der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen haben be- schlossen eine Gebietsänderung umzusetzen. Die Anhörung der Bürger der betroffenen Gemeinde Hemstedt hat am 24.02.2008 entsprechend den Vorschriften des Wahlgesetzes stattgefunden. Die Mehrheit der teilnehmenden Bürger hat sich für die Eingemeindung in die Hansestadt Gardelegen ausgesprochen. Danach fasste der Gemeinderat der Gemeinde Hemstedt am 13.11.2008 den Be- schluss über die Gebietsänderungsvereinbarung mit der gemäß § 17 Abs. 1 Satz 7 GO LSA erfor- derlichen Mehrheit der Mitglieder. Die Hansestadt Gardelegen als aufnehmende Gemeinde stimm- te der Vereinbarung zur Gebietsänderung mit Beschluss des Stadtrates vom 08.12.2008 gleichfalls mit der erforderlichen Mehrheit zu.

Die Eingemeindung der Gemeinde Hemstedt in die Hansestadt Gardelegen entspricht den Gründen des öffentlichen Wohls.

Ziel der Neugliederung der gemeindlichen Ebene ist nach § 1 Abs. 1 Gemeindeneugliederungs- Grundsatzgesetz (GemNeuGlGrG) im Land Sachsen-Anhalt zukunftsfähige gemeindliche Struk- turen zu schaffen. Diese Strukturen müssen in der Lage sein, die eigenen und übertragenen Aufga- ben sachgerecht, effizient und in hoher Qualität zu erfüllen und die wirtschaftliche Nutzung der er- forderlichen kommunalen Einrichtungen zu sichern.

Dieses Ziel soll gemäß § 2 Abs. 1 GemNeuGlGrG vorrangig durch die Bildung von Einheitsge- meinden erreicht werden. Nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 GemNeuGlGrG soll eine Einheitsgemeinde durch den Zusammenschluss von Gemeinden in Verwaltungsgemeinschaften mit Trägergemeinde im Sinne von § 75 Abs. 3 GO LSA gebildet werden. Daneben sollen Gesichtspunkte der Raumord- nung und Landesplanung sowie die örtlichen Zusammenhänge, insbesondere wirtschaftliche und naturräumliche Verhältnisse wie auch historische und landsmannschaftliche Verbundenheiten berücksichtigt werden.

Im vorliegenden Fall soll die Gemeinde Hemstedt zum 01.07.2009 in die Hansestadt Gardelegen als Trägergemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Gardelegen Stadt eingemeindet werden. Die be- teiligten Partner haben einen Gebietsänderungsvertrag erarbeitet und beschlossen. Durch die ver- einbarte Eingemeindung in die Hansestadt Gardelegen löst sich die Gemeinde Hemstedt auf. Die

Eingemeindung dient dem Ziel zukunftssträchtige gemeindliche Strukturen zu schaffen. Die Gemeinde Hemstedt wird in ihren Grenzen geändert, sodass es sich hierbei im Sinne von § 16 Abs. 1 GO LSA um eine Gebietsänderung handelt. Die Genehmigung zur Eingemeindung kann nur erteilt werden, wenn nach § 16 Abs. 1 GO LSA Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen. Da sich die übrigen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Gardelegen Stadt, Berge und Kloster Neuendorf, ebenfalls zum 01.07.2009 in die Hansestadt Gardelegen als Trägergemeinde eingemeinden, wird hiermit gemeinsam eine Einheitsgemeinde geschaffen. Die Verwaltungsgemeinschaft löst sich nach § 2 Abs. 5 GemNeuGlGrG damit auf. Eine Beeinträchtigung der Verwaltungsgemeinschaft ist in diesem Fall nicht gegeben, da sich alle Mitglieder der Verwaltungsgemeinschaft für diesen Weg entschieden haben.

Die Gemeinde Hemstedt als Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Gardelegen Stadt hat eine gemeinsame Grenze mit der Hansestadt Gardelegen als Trägergemeinde. Dadurch ist ein unmittelbarer räumlicher Zusammenhang gegeben. Aufgrund der jahrelangen Mitgliedschaft in dieser Verwaltungsgemeinschaft bestehen bereits enge Beziehungen zwischen der einzugliedernden und der aufnehmenden Gemeinde.

Die vorgesehene Gebietsänderung entspricht dem Interesse der örtlichen Gemeinschaft. Durch die Eingemeindung der Gemeinde Hemstedt wird die Leistungs- und Verwaltungskraft der zukünftigen Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen gestärkt und gesichert. Damit wird die Erfüllung kommunaler Aufgaben verbessert, erleichtert und vereinfacht. Dem Ziel der Neugliederung der gemeindlichen Ebene in § 1 Abs. 1 GemNeuGlGrG wird entsprochen.

Die Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 GO LSA sind erfüllt. Der vorliegende Gebietsänderungsvertrag widerspricht nicht den Gesichtspunkten der Raumordnung, Landesplanung und der örtlichen Zusammenhänge.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Gebietsänderung zwischen den beteiligten Gemeinden enthält keine rechtswidrigen Regelungen.

Aufgrund der Einhaltung der formellen und materiellen Voraussetzungen einer Gebietsänderung kann die Genehmigung zur Gebietsänderungsvereinbarung, die zum 01.07.2009 in Kraft treten soll, nunmehr erteilt werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 1 VwKostG LSA.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Altmarkkreis Salzwedel, Karl-Marx-Str. 32, in 29410 Salzwedel einzulegen.

Hinweis

Zu § 12

Die Regelung unter dem Vorbehalt, dass eine rechtswirksame Haushaltssatzung besteht, ist nicht zu beanstanden. Sollte die Haushaltssatzung nicht rechtswirksam werden, ist der Haushalt der Gemeinde Hemstedt in den Haushalt der Hansestadt Gardelegen aufzunehmen, weil die Gemeinde Hemstedt untergegangen ist und die Einheit des Haushalts nur eine Haushaltssatzung für die Gemeinde gemäß § 92 Abs. 1 GO LSA zulässt.

Zu § 13

Die Ausgleichszahlung gemäß § 13 in Höhe von 117.416,66 Euro geht den Investitionsverpflichtungen gemäß § 14 Abs. 3 vor.

Durch den Erlass der Haushaltssatzung 2009 sind die Realsteuerhebesätze des Jahres 2008, die gemäß § 13 fortgeschrieben werden sollen, nicht mehr gültig und können daher nicht mehr fortgeschrieben werden. Da die Vertragsparteien regelten, die Realsteuerhebesätze des Jahres 2008 bis zum Jahr 2017 fortzuschreiben zu wollen, ist davon auszugehen, dass die Realsteuerhebesätze des Jahres 2009 gegenüber dem Jahr 2008 nicht verändert werden.

gez. Ziche

(Dienstsiegel)

Gebietsänderungsvertrag

Eingemeindung der Gemeinde Algenstedt in die Hansestadt Gardelegen

Aufgrund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der zurzeit geltenden Fassung haben die Gemeinderäte der Gemeinde:

Algenstedt am: 11.12.2008

beschlossen, dass die Gemeinde Algenstedt nach Maßgabe des nachstehenden Vertrages in die Hansestadt Gardelegen eingemeindet wird. Die Bürger der Gemeinde Algenstedt sind nach § 17 Abs. 1 Satz 8 GO LSA angehört worden.

Der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen hat mit Beschluss vom 08.12.2008 der Eingemeindung der Gemeinde Algenstedt in die Hansestadt Gardelegen zugestimmt.

In Ausführung der Beschlüsse der Gemeinde Algenstedt sowie zur Regelung der hieraus entstehenden Rechts- und Verwaltungsfragen schließen die Gemeinde Algenstedt und die aufnehmende Hansestadt Gardelegen folgenden Vertrag.

§ 1

Eingemeindung

Die Gemeinde Algenstedt wird mit Inkrafttreten dieses Vertrages in die Hansestadt Gardelegen eingemeindet. Mit Wirksamkeit der Eingemeindung der Gemeinde Algenstedt wird die Gemeinde Algenstedt aufgelöst.

§ 2

Namen, Benennungen und Bezeichnungen von Ortsteilen

(1) Die bisher selbstständige Gemeinde Algenstedt ist nach ihrer Eingemeindung in die Hansestadt Gardelegen Ortsteil der aufnehmenden Stadt. Der Ortsteil ist in die Hauptsatzung der Hansestadt Gardelegen aufzunehmen.

(2) Der Ortsteil führt neben dem Namen der Hansestadt Gardelegen den bisherigen Gemeindennamen als Ortsteilnamen weiter.

(3) Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des Ortsteils, darunter die Worte „Hansestadt Gardelegen“ und darunter die Worte „Altmarkkreis Salzwedel“ stehen.

§ 3

Rechtsnachfolge

(1) Mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung tritt die aufnehmende Hansestadt Gardelegen die Rechtsnachfolge für die bisherige Gemeinde Algenstedt an. Sie tritt insbesondere in die in Anlage 1 aufgeführten Zweckverbände, Kapitalbeteiligungen, Verbände und Vereinigungen, denen die eingemeindete Gemeinde angehörte, sowie in die von ihr abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Forderungen und Verbindlichkeiten.

(2) Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der eingemeindeten Gemeinde geht mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung in das Eigentum der aufnehmenden Hansestadt Gardelegen über.

§ 4

Personalübergang

(1) Die Übernahme der Beschäftigten der eingemeindeten Gemeinde richtet sich nach § 73a GO LSA i.V.m. §§ 128, 129 BRRG. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht.

(2) Die einzugemeindende Gemeinde Algenstedt wird vom Zeitpunkt des Vertragsschlusses an bis zum Zeitpunkt der wirksamen Eingemeindung keine Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellungen, ohne Abstimmung mit der aufnehmenden Hansestadt Gardelegen vornehmen.

§ 5

Einwohner und Bürger

(1) Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der eingemeindeten Gemeinde Algenstedt auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der aufnehmenden Hansestadt Gardelegen angerechnet.

(2) Die Einwohner der eingemeindeten Gemeinde Algenstedt haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner der aufnehmenden Hansestadt Gardelegen.

(3) Die öffentlichen Einrichtungen der aufnehmenden Hansestadt Gardelegen sowie der eingemeindeten Gemeinde Algenstedt stehen den Einwohnern der Einheitsgemeinde Gardelegen im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise zur Verfügung.

§ 6

Neuwahl des Gemeinderates

(1) Die Neuwahl des Gemeinderates und des Ortschaftsrates wird vereinbart.

(2) Die Neuwahl des Gemeinderates und des Ortschaftsrates in neue am Wahltag noch nicht bestehende Strukturen erfolgt nach den Vorschriften des XI. Teils des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (§§ 58 ff. KWG LSA) frühestens sechs Monate vor dem Wirksamwerden dieses Vertrages. Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde bestimmt gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 KWG LSA den Tag der Neuwahl.

§ 7

Bildung von Ortschaften

(1) Für die eingemeindete Gemeinde wird die Ortschaftsverfassung nach den §§ 86 ff. GO LSA eingeführt. Die eingemeindete Gemeinde Algenstedt wird zur Ortschaft der aufnehmenden Hansestadt Gardelegen.

(2) In der eingemeindeten Gemeinde und nunmehrigen Ortschaft Algenstedt wird ein Ortschaftsrat mit Ortsbürgermeister gebildet.

(3) Die Mitglieder des Ortschaftsrates werden nach den für die Wahl der Gemeinderäte geltenden Vorschriften gewählt. Die Zahl der Mitglieder des Ortschaftsrates beträgt gemäß § 86 Abs. 5 GO LSA für die Ortschaft Algenstedt: 6

Der bisherige ehrenamtliche Bürgermeister der eingemeindeten Gemeinde Algenstedt ist gemäß § 58 Abs. 1b Satz 1 GO LSA Ortsbürgermeister für den Rest seiner ursprünglichen Wahlperiode, längstens für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Eingemeindung.

(4) Der Ortschaftsrat wahrt die Belange der Ortschaft, bringt diese gegenüber den Organen der Gemeinde zur Geltung und wirkt auf die gedeihliche Entwicklung der Ortschaft hin. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, und ist zu wichtigen Angelegenheiten, die in § 87 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 bis 7 GO LSA aufgeführt sind, zu hören.

(5) Die aufnehmende Hansestadt Gardelegen überträgt durch Hauptsatzung dem Ortschaftsrat entsprechend § 87 Abs. 2 GO LSA folgende Angelegenheiten zur Erledigung im Rahmen der ihnen zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel unter Berücksichtigung der Belange der gesamten Stadt:

a. die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen,

b. die Pflege des Ortsbildes sowie die Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben,

c. die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie die Förderung der örtlichen Vereinigungen und die Entwicklung des kulturellen Lebens.

Zur Erfüllung der o.a. Aufgaben wird der Ortschaft für das erste Jahr nach wirksamer Eingemeindung eine Gesamtsumme in Höhe von 1400,00 Euro in den Haushaltsplan eingestellt. Ab dem zweiten Jahr nach wirksamer Eingemeindung wird der Ortschaft zur Erledigung der ihr übertragenen Aufgaben erforderliche Betrag entsprechend der dauernden Leistungsfähigkeit der Hansestadt Gardelegen jährlich neu festgesetzt und in den Haushaltsplan eingestellt. Eine Übertragung von nicht verbrauchten Mitteln der Ortschaft in das folgende Haushaltsjahr ist möglich.

(6) Die Regelungen nach den Absätzen 1 bis 5 werden in der Hauptsatzung der aufnehmenden Hansestadt Gardelegen aufgenommen.

§ 8

Mitwirkung des Ortsbürgermeisters

(1) Der Ortsbürgermeister bereitet die Beschlüsse des Ortschaftsrates vor und führt sie in Vertretung des Bürgermeisters aus. Er leitet die Sitzungen des Ortschaftsrates.

(2) Der Ortsbürgermeister hat den Ortschaftsrat über Angelegenheiten, die für die Ortschaft von Bedeutung sind, rechtzeitig zu unterrichten. Er hat dem Ortschaftsrat auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

(3) Der Ortsbürgermeister kann an den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen und in allen Angelegenheiten, welche die Ortschaft betreffen, Auskunft vom Bürgermeister verlangen. Er ist auf sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlungen zu hören.

§ 9

Entwicklung der Ortschaft

(1) Die aufnehmende Hansestadt Gardelegen verpflichtet sich, die eingemeindete Gemeinde als Ortschaft so zu fördern, dass deren Entwicklung durch die Eingemeindung nicht beeinträchtigt wird. Sie verpflichtet sich, die besonderen Belange der eingemeindeten Gemeinde gemäß ihrem Entwicklungsstand und ihrer gemeindlichen Traditionen in angemessener Form zu berücksichtigen. Insbesondere werden der Bestand und der Betrieb der in der Anlage 2 aufgeführten kommunalen Einrichtungen soweit als möglich gewährleistet. Bei vorgesehenen Änderungen ist der Ortschaftsrat nach § 87 Abs. 1 Nr. 4 GO LSA zu hören.

(2) Die aufnehmende Stadt ist bestrebt, die Investitionen der Anlage 3 im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten zu realisieren. Der Ortschaftsrat kann nach der Eingemeindung im Rahmen seiner Kompetenz nach § 87 Abs. 1 GO LSA vorschlagen, die in der Anlage 3 genannten Investitionsprioritäten auf Grund aktueller Erfordernisse anzupassen.

§ 10

Aufwandsentschädigung

(1) Die zum Zeitpunkt der Eingemeindung bestehende Aufwandsentschädigungsregelung für den ehrenamtlichen Bürgermeister ist bis zum Ablauf seiner Amtszeit in die Aufwandsentschädigungssatzung der Hansestadt Gardelegen aufzunehmen. Für den Ortschaftsrat ist die Aufwandsentschädigung neu zu regeln.

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 18. Februar 2009, Nr. 2

(2) Die Entschädigung des Ortsbürgermeisters ist nach dem Ablauf seiner Amtszeit im Sinne des Absatzes 1 neu festzulegen.

§ 11 Ortsrecht

(1) Das Ortsrecht der eingemeindeten Gemeinde Algenstedt gemäß Anlage 4 gilt, soweit es durch die Eingemeindung nicht gegenstandslos geworden ist, in seinem bisherigen örtlichen Geltungsbe- reich weiter. Die Geltungsdauer ist in Anlage 4 geregelt.

Nach Ablauf dieser Fristen tritt das Ortsrecht der aufnehmenden Hansestadt Gardelegen auch für die Ortschaft Algenstedt in Kraft. Soweit Ortsrecht der aufgelösten Gemeinde gemäß Anlage 4 im Zeitraum der Fortgeltung teilweise oder insgesamt rechtswidrig ist, wird dieses durch rechtskon- forme Regelungen durch den Gemeinderat der aufnehmenden Stadt ersetzt.

(2) Abweichend von den Bestimmungen nach Absatz 1 gilt mit der Eingemeindung folgendes Ortsrecht der aufnehmenden Stadt in der jeweils gültigen Fassung:

- Hauptsatzung der Stadt Gardelegen
- Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Gardelegen und seine Ausschüsse
- Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Gardelegen
- Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Gardelegen
- Feuerwehr-, Benutzungs- und Kostenordnung

(3) Im Übrigen gilt, soweit nach der Eingemeindung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in der bisherigen Gemeinde Algenstedt nicht besteht, das Ortsrecht der aufnehmenden Hansestadt Gar- delegen.

(4) Die aufnehmende Hansestadt Gardelegen verpflichtet sich, die bestehende Bauleitplanung der eingemeindeten Gemeinde zu übernehmen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemein- degebiet nach Maßgabe des Baugesetzbuches weiterzuführen.

§ 12 Haushaltsführung

(1) Die Haushaltssatzung der eingemeindeten Gemeinde Algenstedt bleibt bis zum 31. Dezember 2009 in Kraft.

(2) Die einzugemeindende Gemeinde Algenstedt wird sich vom Abschluss des Vertrages bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit ihrer Eingemeindung aller Entscheidungen im Sinne der §§ 99 ff. GO LSA enthalten, die der Finanzlage der aufnehmenden Stadt Nachteile bringen könnten.

§ 13 Steuersätze

Bis zum 31.12.2009 werden die in der eingemeindeten Gemeinde im Haushaltsjahr 2008 geltenden Steuerhebesätze beibehalten. Zum 01.01.2010 gelten die Hebesätze der Hansestadt Gardelegen.

Gemeinde	Grundsteuer		Gewerbesteuer
	A v. H.	B v. H.	
Algenstedt	300	300	300

§ 14 Investitionen

(1) Die aufnehmende Hansestadt Gardelegen wird die bereits veranschlagten und begonnenen Maßnahmen der eingemeindeten Gemeinde weiterführen und ordnungsgemäß beenden. Voraus- setzung bei Maßnahmen mit einem Sperrvermerk ist der jeweilige Bewilligungsbescheid.

(2) Die aufnehmende Hansestadt Gardelegen wird für die zweckgebundenen Rücklagen und Haus- haltsreste, einschließlich der Kassenausgaben, die Zweckbindung nicht verändern, es sei denn, dass der entsprechende Ortschaftsrat einer Änderung zustimmt.

(3) Der Saldo der allgemeinen Rücklage zuzüglich des Aktienvermögens ist mit den Schulden zum Stichtag des 31.12.2009 aufzurechnen. Überschüsse sind auf die Dauer von 5 Jahren vorrangig un- ter Beachtung des Haushaltsausgleichs für die in Anlage 3 zu § 9 Abs. 2 aufgeführten Investitionen in der künftigen Ortschaft zu verwenden.

§ 15 Gewährleistung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

(1) Der aufnehmenden Hansestadt Gardelegen obliegen mit Inkrafttreten dieses Vertrages die Auf- gaben nach dem Brandschutzgesetz (BrSchG) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Freiwillige Feuerwehr der eingemeindeten Gemeinde Algenstedt besteht als Ortsfeuerwehr der aufnehmenden Hansestadt Gardelegen fort.

(3) Der bisherige Gemeindeführer der eingemeindeten Gemeinde Algenstedt wird zum Orts- wehrleiter der Ortschaft bis zum Ende seiner Amtszeit.

§ 16 Regelung von Streitigkeiten

(1) Dieser Vertrag wurde im Geist der Gleichberechtigung und der Vertragstreue geschlossen.

(2) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich ge- regelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. § 139 BGB findet keine Anwendung.

(4) Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widerspre- chen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die ver- tragsschließenden Gemeinden gewollt haben.

§ 17 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

§ 18 Inkrafttreten

Der Gebietsänderungsvertrag ist mit der Genehmigung des Landkreises Altmarkkreis Salzwedel als untere Kommunalaufsichtsbehörde und deren Bestimmungen im Amtsblatt des Landkreises Altmarkkreis Salzwedel zu veröffentlichen.

Der Gebietsänderungsvertrag tritt am 01.07.2009 in Kraft.

Einzugemeindende Gemeinde		
Algenstedt, den 16.12.2008	gez. Neu Unterschrift	Siegel
Aufnehmende Stadt		
Hansestadt Gardelegen, den 16.12.2008	gez. Fuchs Unterschrift	Siegel

Anlagen

Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 Satz 2

- Algenstedt:
- E.ON AVACON
 - Wasserverband
 - Mitgliedschaft im Städte- und Gemeindebund Sachsen Anhalt
 - Mitgliedschaft im KSA
 - Vereinbarung über die Pflege des Dorfgemeinschaftshauses
 - Vereinbarung mit einer geringfügig Beschäftigten
 - Erbbaupachtvertrag/Nutzungsvertrag Kinderspielplatz
 - Unterhaltungsverband „Milde Biese“
 - Nutzungsvertrag SV 80 Algenstedt

Anlage 2 zu § 9 Abs. 1

- Dorfgemeinschaftshaus/Sportlerheim
- Feuerwehrgerätehaus/Feuerwehrgarage
- Spielplatz
- Trauerhalle

Anlage 3 zu § 9 Abs. 2

1. Feuerlöschbrunnen

Anlage 4 zu § 11 Abs. 1

Algenstedt

Hundesteuersatzung (vom 01.11.2001)	Geltungsdauer
Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern 2. Ordnung der Gemeinde Algenstedt (vom 26.06.2008)	3 Jahre
Straßenausbaubeitragssatzung (vom 19.06.1997)	Bis 31.12.2009
Beschluss über die Erhebung von Nutzungsentgelten für das Dorfgemeinschaftshaus	5 Jahre
	5 Jahre

Gegenüber der Gemeinde Algenstedt und der Hansestadt Gardelegen wurde mit Bescheid vom 20.01.2009 unter Aktenzeichen 72.2.3-1590.VG GA-St.G010 nachstehende Genehmigung erteilt:

Altmarkkreis Salzwedel Der Landrat

Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages der Gemeinde Algenstedt zur Eingemein- dung in die Hansestadt Gardelegen

Der Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung der Gemeinde Algenstedt in die Hansestadt Gar- delegen wird genehmigt.

Kosten werden für diesen Bescheid nicht erhoben.

Begründung

Mit Schreiben vom 09.12.2008, eingegangen am 29.12.2008, stellten die Hansestadt Gardelegen und die Gemeinde Algenstedt den Antrag auf Genehmigung der Gebietsänderungsvereinbarung nach § 17 Abs. 1 GO LSA. Die Unterlagen zur formellen Prüfung wurden seitens des Vertrags- partners vollständig vorgelegt.

Die Genehmigung der Vereinbarung zur Gebietsänderung beruht auf den §§ 17 Abs. 1 und 18 Abs. 1 GO LSA in Verbindung mit § 16 GO LSA vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit geltenden Fassung.

Danach können Gebietsänderungen aus Gründen des öffentlichen Wohls durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde vorgenommen werden. Diese Vereinbarung muss von den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden mit der Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden. Zuvor sind die Bürger zu hören, die in dem sich einzugliedernden Gebiet wohnen.

Gemäß § 18 Abs. 1 in Verbindung mit § 134 GO LSA ist der Altmarkkreis Salzwedel für die Ge- nehmigung der Gebietsänderungsvereinbarung örtlich und sachlich zuständig.

Der Gemeinderat der Gemeinde Algenstedt und der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen haben be- schlossen eine Gebietsänderung umzusetzen. Die Anhörung der Bürger der betroffenen Gemeinde Algenstedt hat am 21.09.2008 entsprechend den Vorschriften des Wahlgesetzes stattgefunden. Von 170 Wahlberechtigten haben sich 72 an der Anhörung beteiligt. 12 Wähler haben sich gegen eine Eingemeindung ausgesprochen. Die Mehrheit der teilnehmenden Bürger hat sich damit für die Eingemeindung in die Hansestadt Gardelegen ausgesprochen. Danach fasste der Gemeinderat der Gemeinde Algenstedt am 11.12.2008 den Beschluss über die Gebietsänderungsvereinbarung mit der gemäß § 17 Abs. 1 Satz 7 GO LSA erforderlichen Mehrheit der Mitglieder. Die Hansestadt Gardelegen als aufnehmende Gemeinde stimmte der Vereinbarung zur Gebietsänderung mit Be- schluss des Stadtrates vom 08.12.2008 gleichfalls mit der erforderlichen Mehrheit zu.

Die Eingemeindung der Gemeinde Algenstedt in die Hansestadt Gardelegen entspricht den Grün- den des öffentlichen Wohls.

Ziel der Neugliederung der gemeindlichen Ebene ist nach § 1 Abs. 1 Gemeindegliederungs- Grundsatzgesetz (GemNeuGlGrG) im Land Sachsen-Anhalt zukunftsfähige gemeindliche Struk- turen zu schaffen. Diese Strukturen müssen in der Lage sein, die eigenen und übertragenen Aufga- ben sachgerecht, effizient und in hoher Qualität zu erfüllen und die wirtschaftliche Nutzung der er- forderlichen kommunalen Einrichtungen zu sichern.

Dieses Ziel soll gemäß § 2 Abs. 1 GemNeuGlGrG vorrangig durch die Bildung von Einheitsge- meinden erreicht werden. Die Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen entsteht zum 01.07.2009 durch die Eingemeindung der Mitgliedsgemeinden Berge, Hemstedt und Kloster Neuendorf der Verwaltungsgemeinschaft Gardelegen Stadt als Trägermodell. Aufgrund der Eingemeindung von Hemstedt grenzt die Gemeinde Algenstedt zukünftig direkt an die Einheitsgemeinde an. Dadurch entstand für die Gemeinde Algenstedt die Möglichkeit sich ebenfalls durch Abschluss eines Ge- bietsänderungsvertrages mit der Hansestadt Gardelegen eingemeinden zu lassen. Die Gemeinde Algenstedt hat diese Chance genutzt. Diese Eingemeindung erscheint sinnvoll, weil die Bürger von Algenstedt zukünftig keine weitere Entfernung zum Verwaltungssitz als bisher haben. Der Ver- waltungssitz der Verwaltungsgemeinschaft Südliche Altmark befindet sich seit ihrer Gründung in der Hansestadt Gardelegen.

Daneben sollen Gesichtspunkte der Raumordnung und Landesplanung sowie die örtlichen Zu- sammenhänge, insbesondere wirtschaftliche und naturräumliche Verhältnisse wie auch historische und landsmannschaftliche Verbundenheiten berücksichtigt werden.

Im vorliegenden Fall soll die Gemeinde Algenstedt zum 01.07.2009 in die Hansestadt Gardelegen eingemeindet werden. Die beteiligten Partner haben einen Gebietsänderungsvertrag erarbeitet und beschlossen. Durch die vereinbarte Eingemeindung in die Hansestadt Gardelegen löst sich die Ge- meinde Algenstedt auf. Die Eingemeindung dient dem Ziel zukunftsrichtige gemeindliche Struk- turen zu schaffen.

Die Gemeinde Algenstedt wird in ihren Grenzen geändert, sodass es sich hierbei im Sinne von § 16 Abs. 1 GO LSA um eine Gebietsänderung handelt. Die Genehmigung zur Eingemeindung kann nur erteilt werden, wenn nach § 16 Abs. 1 GO LSA Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen.

Durch die Eingemeindung der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Gardelegen Stadt, Berge, Hemstedt und Kloster Neuendorf, zum 01.07.2009 in die Hansestadt Gardelegen, wird gemeinsam die Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen geschaffen.

Die Gemeinde Algenstedt als Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Südliche Altmark hat über die ebenfalls einzugemeindende Gemeinde Hemstedt eine gemeinsame Grenze mit der Hansestadt Gardelegen. Dadurch ist ein unmittelbarer räumlicher Zusammenhang gegeben. Aufgrund des Verwaltungssitzes der Verwaltungsgemeinschaft Südliche Altmark in der Hansestadt Gardelegen und der jahrelangen Nutzung der Einrichtungen der Stadt bestehen bereits Beziehungen zwischen der einzugliedernden und der aufzunehmenden Gemeinde.

Die vorgesehene Gebietsänderung entspricht dem Interesse der örtlichen Gemeinschaft. Durch die Eingemeindung der Gemeinde Algenstedt wird die Leistungs- und Verwaltungskraft der zukünftigen Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen weitergestärkt und gesichert. Damit wird die Erfüllung kommunaler Aufgaben verbessert, erleichtert und vereinfacht. Dem Ziel der Neugliederung der gemeindlichen Ebene in § 1 Abs. 1 GemNeuGlGrG wird entsprochen.

Für die Verwaltungsgemeinschaft Südliche Altmark gibt es keine gemeinsame Lösung. Sie kann als sogenannte Kragenverwaltungsgemeinschaft nach den Grundsätzen der Neugliederung in § 2 des Gemeindegliederungs-Grundsatzgesetzes weder eine Einheitsgemeinde noch eine Verbandsgemeinde bilden. Bei einem geplanten Zusammenschluss aller Mitgliedsgemeinden der Kragenverwaltungsgemeinschaft Südliche Altmark würde die Hansestadt Gardelegen als zentraler Ort von diesen Gemeinden eingeschlossen. Eine Stärkung des zentralen Ortes könnte nicht mehr erfolgen. Die Entwicklung des zentralen Ortes Hansestadt Gardelegen wäre behindert, was den Zielen der Raumordnung und Landesplanung widerspricht. So ist eine vollständige Umwandlung der Verwaltungsgemeinschaft Südliche Altmark unmöglich.

Alle Mitgliedsgemeinden der Kragenverwaltungsgemeinschaft Südliche Altmark müssen sich neu orientieren, da sich innerhalb der freiwilligen Phase keine einheitliche Lösung abzeichnen. Etliche Mitgliedsgemeinden sind untätig und warten ab.

Die Gemeinde Algenstedt hat beschlossen sich zum 01.07.2009 freiwillig in die Hansestadt Gardelegen eingemeinden zu lassen. Sie hat zwar momentan selbst keine unmittelbare Grenze zur Hansestadt. Da die umliegenden Gemeinden Hemstedt, Berge und Kloster Neuendorf die Eingemeindung in die Hansestadt Gardelegen zum 01.07.2009 bereits beschlossen haben, verfügt die Gemeinde Algenstedt mittels der Gemeinde Hemstedt über eine gemeinsame Grenze mit der Hansestadt Gardelegen. Mit der Eingemeindung der Gemeinde Algenstedt vergrößert sich die Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen und bildet damit eine raumordnerisch sinnvolle Struktur. Verbunden damit ist die Stärkung der Hansestadt Gardelegen als Grundzentrum mit der Funktion eines Mittelzentrums.

Für die Gemeinde Algenstedt ist diese Eingemeindung eine tragfähige Lösung. Da die Kragenverwaltungsgemeinschaft Südliche Altmark ohnehin keinen Bestand haben wird, kann die Genehmigung zur Eingemeindung der Gemeinde Algenstedt in die Hansestadt Gardelegen erteilt werden. Für die übrigen Gemeinden dieser Verwaltungsgemeinschaft muss ohnehin eine Lösung gefunden werden.

Die Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 GO LSA sind erfüllt. Der vorliegende Gebietsänderungsvertrag widerspricht nicht den Gesichtspunkten der Raumordnung, Landesplanung und der örtlichen Zusammenhänge.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Gebietsänderung zwischen den beteiligten Gemeinden enthält keine rechtswidrigen Regelungen.

Aufgrund der Einhaltung der formellen und materiellen Voraussetzungen einer Gebietsänderung kann die Genehmigung zur Gebietsänderungsvereinbarung, die zum 01.07.2009 in Kraft treten soll, nunmehr erteilt werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 1 VwKostG LSA.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Altmarkkreis Salzwedel, Karl-Marx-Str. 32, in 29410 Salzwedel einzulegen.

Hinweise

Zu § 1

Nach § 84 Abs. 4 GO LSA hat eine Vermögensauseinandersetzung der Gemeinde Algenstedt mit der Verwaltungsgemeinschaft Südliche Altmark zu erfolgen. Sie sollte noch vor dem 01.07.2009 vereinbart werden, damit die Gemeinde Algenstedt als eigenständige Gemeinde handeln kann.

Zu § 12

Die Regelung in § 12 des Gebietsänderungsvertrages unter dem Vorbehalt, dass eine rechtswirksame Haushaltssatzung besteht, ist nicht zu beanstanden. Sollte die Haushaltssatzung nicht rechtswirksam werden, ist der Haushalt der Gemeinde Algenstedt in den Haushalt der Hansestadt Gardelegen aufzunehmen, weil die Gemeinde Algenstedt untergegangen ist und die Einheit des Haushalts nur eine Haushaltssatzung für die Gemeinde gemäß § 92 Abs. 1 GO LSA zulässt.

Zu § 13

Durch den Erlass der Haushaltssatzung 2009 sind die Realsteuerhebesätze des Jahres 2008, die gemäß § 13 fortgeschrieben werden sollen, nicht mehr gültig und können daher nicht mehr fortgeschrieben werden. Da die Vertragsparteien regeln, die Realsteuerhebesätze des Jahres 2008 bis zum Jahr 2010 fortschreiben zu wollen, ist davon auszugehen, dass die Realsteuerhebesätze des Jahres 2009 gegenüber dem Jahr 2008 nicht verändert werden.

gez. Ziche

(Dienstsiegel)

Gebietsänderungsvertrag

Eingemeindung der Gemeinde Schenkenhorst in die Hansestadt Gardelegen

Aufgrund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der zurzeit geltenden Fassung haben die Gemeinderäte der Gemeinde:

Schenkenhorst am: 11.12.2008

beschlossen, dass die Gemeinde Schenkenhorst nach Maßgabe des nachstehenden Vertrages in die Hansestadt Gardelegen eingemeindet wird. Die Bürger der Gemeinde Schenkenhorst sind nach § 17 Abs. 1 Satz 8 GO LSA angehört worden.

Der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen hat mit Beschluss vom 07.01.2009 der Eingemeindung der Gemeinde Schenkenhorst in die Hansestadt Gardelegen zugestimmt.

In Ausführung der Beschlüsse der Gemeinde Schenkenhorst sowie zur Regelung der hieraus entstehenden Rechts- und Verwaltungsfragen schließen die Gemeinde Schenkenhorst und die aufnehmende Hansestadt Gardelegen folgenden Vertrag.

§ 1

Eingemeindung

Die Gemeinde Schenkenhorst wird mit Inkrafttreten dieses Vertrages in die Hansestadt Gardelegen eingemeindet. Mit Wirksamkeit der Eingemeindung der Gemeinde Schenkenhorst wird die Gemeinde Schenkenhorst aufgelöst.

§ 2

Namen, Benennungen und Bezeichnungen von Ortsteilen

(1) Die bisher selbstständige Gemeinde Schenkenhorst wird in die Hansestadt Gardelegen Ortsteil der aufzunehmenden Stadt. Der Ortsteil ist in die Hauptsatzung der Hansestadt Gardelegen aufzunehmen.

(2) Der Ortsteil führt neben dem Namen der Hansestadt Gardelegen den bisherigen Gemeindenaamen als Ortsteilnamen weiter.

(3) Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des Ortsteils, darunter die Worte „Hansestadt Gardelegen“ und darunter die Worte „Altmarkkreis Salzwedel“ stehen.

§ 3

Rechtsnachfolge

(1) Mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung tritt die aufnehmende Hansestadt Gardelegen die Rechtsnachfolge für die bisherige Gemeinde Schenkenhorst an. Sie tritt insbesondere in die in Anlage 1 aufgeführten Zweckverbände, Kapitalbeteiligungen, Verbände und Vereinigungen, denen die eingemeindete Gemeinde angehört, sowie in die von ihr abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Forderungen und Verbindlichkeiten.

(2) Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der eingemeindeten Gemeinde geht mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung in das Eigentum der aufzunehmenden Hansestadt Gardelegen über.

§ 4

Personalübergang

(1) Die Übernahme der Beschäftigten der eingemeindeten Gemeinde richtet sich nach § 73a GO LSA i.V.m. §§ 128, 129 BRRG. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht.

(2) Die einzugemeindende Gemeinde Schenkenhorst wird vom Zeitpunkt des Vertragsschlusses an bis zum Zeitpunkt der wirksamen Eingemeindung keine Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellungen, ohne Abstimmung mit der aufzunehmenden Hansestadt Gardelegen vornehmen.

§ 5

Einwohner und Bürger

(1) Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der eingemeindeten Gemeinde Schenkenhorst auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der aufzunehmenden Hansestadt Gardelegen angerechnet.

(2) Die Einwohner der eingemeindeten Gemeinde Schenkenhorst haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner der aufzunehmenden Hansestadt Gardelegen.

(3) Die öffentlichen Einrichtungen der aufzunehmenden Hansestadt Gardelegen sowie der eingemeindeten Gemeinde Schenkenhorst stehen den Einwohnern der Einheitsgemeinde Gardelegen im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise zur Verfügung.

§ 6

Neuwahl des Gemeinderates

(1) Die Neuwahl des Gemeinderates und des Ortschaftsrates wird vereinbart.

(2) Die Neuwahl des Gemeinderates und des Ortschaftsrates in neue am Wahltag noch nicht bestehende Strukturen erfolgt nach den Vorschriften des XI. Teils des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (§§ 58 ff. KWG LSA) frühestens sechs Monate vor dem Wirksamwerden dieses Vertrages. Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde bestimmt gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 KWG LSA den Tag der Neuwahl.

§ 7

Bildung von Ortschaften

(1) Für die eingemeindete Gemeinde wird die Ortschaftsverfassung nach den §§ 86 ff. GO LSA eingeführt. Die eingemeindete Gemeinde Schenkenhorst wird zur Ortschaft der aufzunehmenden Hansestadt Gardelegen.

(2) In der eingemeindeten Gemeinde und nunmehrigen Ortschaft Schenkenhorst wird ein Ortschaftsrat mit Ortsbürgermeister gebildet.

(3) Die Mitglieder des Ortschaftsrates werden nach den für die Wahl der Gemeinderäte geltenden Vorschriften gewählt. Die Zahl der Mitglieder des Ortschaftsrates beträgt gemäß § 86 Abs. 5 GO LSA für die Ortschaft Schenkenhorst: 8

Der bisherige ehrenamtliche Bürgermeister der eingemeindeten Gemeinde Schenkenhorst ist gemäß § 58 Abs. 1b Satz 1 GO LSA Ortsbürgermeister für den Rest seiner ursprünglichen Wahlperiode, längstens für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Eingemeindung.

(4) Der Ortschaftsrat wahrt die Belange der Ortschaft, bringt diese gegenüber den Organen der Gemeinde zur Geltung und wirkt auf die gedeihliche Entwicklung der Ortschaft hin. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, und ist zu wichtigen Angelegenheiten, die in § 87 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 bis 7 GO LSA aufgeführt sind, zu hören.

(5) Die aufnehmende Hansestadt Gardelegen überträgt durch Hauptsatzung dem Ortschaftsrat entsprechend § 87 Abs. 2 GO LSA folgende Angelegenheiten zur Erledigung im Rahmen der ihnen zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel unter Berücksichtigung der Belange der gesamten Stadt:

a. die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen,

b. die Pflege des Ortsbildes sowie die Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben,

c. die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie die Förderung der örtlichen Vereinigungen und die Entwicklung des kulturellen Lebens.

Zur Erfüllung der im § 7 Abs. 5c aufgeführten Aufgaben wird der Ortschaft für das erste Jahr nach wirksamer Eingemeindung eine Gesamtsumme in Höhe von 1.500,00 Euro in den Haushaltsplan eingestellt. Ab dem zweiten Jahr nach wirksamer Eingemeindung wird der Ortschaft zur Erledigung der ihr übertragenen Aufgaben erforderliche Betrag entsprechend der dauernden Leistungsfähigkeit der Hansestadt Gardelegen jährlich neu festgesetzt und in den Haushaltsplan eingestellt. Eine Übertragung von nicht verbrauchten Mitteln der Ortschaft in das folgende Haushaltsjahr ist möglich.

(6) Die Regelungen nach den Absätzen 1 bis 5 werden in der Hauptsatzung der aufzunehmenden Hansestadt Gardelegen aufgenommen.

§ 8

Mitwirkung des Ortsbürgermeisters

(1) Der Ortsbürgermeister bereitet die Beschlüsse des Ortschaftsrates vor und führt sie in Vertretung des Bürgermeisters aus. Er leitet die Sitzungen des Ortschaftsrates.

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 18. Februar 2009, Nr. 2

(2) Der Ortsbürgermeister hat den Ortschaftsrat über Angelegenheiten, die für die Ortschaft von Bedeutung sind, rechtzeitig zu unterrichten. Er hat dem Ortschaftsrat auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

(3) Der Ortsbürgermeister kann an den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen und in allen Angelegenheiten, welche die Ortschaft betreffen, Auskunft vom Bürgermeister verlangen. Er ist auf sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlungen zu hören.

§ 9

Entwicklung der Ortschaft

(1) Die aufzunehmende Hansestadt Gardelegen verpflichtet sich, die eingemeindete Gemeinde als Ortschaft so zu fördern, dass deren Entwicklung durch die Eingemeindung nicht beeinträchtigt wird. Sie verpflichtet sich, die besonderen Belange der eingemeindeten Gemeinde gemäß ihrem Entwicklungsstand und ihrer gemeindlichen Traditionen in angemessener Form zu berücksichtigen. Insbesondere werden der Bestand und der Betrieb der in der Anlage 2 aufgeführten kommunalen Einrichtungen soweit als möglich gewährleistet. Bei vorgesehenen Änderungen ist der Ortschaftsrat nach § 87 Abs. 1 Nr. 4 GO LSA zu hören.

(2) Die aufzunehmende Stadt ist bestrebt, die Investitionen der Anlage 3 im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten zu realisieren. Der Ortschaftsrat kann nach der Eingemeindung im Rahmen seiner Kompetenz aus § 87 Abs. 1 GO LSA vorschlagen, die in der Anlage 3 genannten Investitionsprioritäten auf Grund aktueller Erfordernisse anzupassen.

§ 10

Aufwandsentschädigung

(1) Die zum Zeitpunkt der Eingemeindung bestehende Aufwandsentschädigungsregelung für den ehrenamtlichen Bürgermeister ist bis zum Ablauf seiner Amtszeit in die Aufwandsentschädigungssatzung der Hansestadt Gardelegen aufzunehmen. Für den Ortschaftsrat ist die Aufwandsentschädigung neu zu regeln.

(2) Die Entschädigung des Ortsbürgermeisters ist nach dem Ablauf seiner Amtszeit im Sinne des Absatzes 1 neu festzulegen.

§ 11

Ortsrecht

(1) Das Ortsrecht der eingemeindeten Gemeinde Schenkenhorst gemäß Anlage 4 gilt, soweit es durch die Eingemeindung nicht gegenstandslos geworden ist, in seinem bisherigen örtlichen Geltungsbereich weiter. Die Geltungsdauer ist in Anlage 4 geregelt.

Nach Ablauf dieser Fristen tritt das Ortsrecht der aufzunehmenden Hansestadt Gardelegen auch für die Ortschaft Schenkenhorst in Kraft. Soweit Ortsrecht der aufgelösten Gemeinde gemäß Anlage 4 im Zeitraum der Fortgeltung teilweise oder insgesamt rechtswidrig ist, wird dieses durch rechtskonforme Regelungen durch den Gemeinderat der aufzunehmenden Stadt ersetzt.

(2) Abweichend von den Bestimmungen nach Absatz 1 gilt mit der Eingemeindung folgendes Ortsrecht der aufzunehmenden Stadt in der jeweils gültigen Fassung:

- Hauptsatzung der Stadt Gardelegen
- Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Gardelegen und seine Ausschüsse
- Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Gardelegen
- Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Gardelegen
- Feuerwehr-, Benutzungs- und Kostenordnung

(3) Im Übrigen gilt, soweit nach der Eingemeindung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in der bisherigen Gemeinde Schenkenhorst nicht besteht, das Ortsrecht der aufzunehmenden Hansestadt Gardelegen.

(4) Die aufzunehmende Hansestadt Gardelegen verpflichtet sich, die bestehende Bauleitplanung der eingemeindeten Gemeinde zu übernehmen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet nach Maßgabe des Baugesetzbuches weiterzuführen.

§ 12

Haushaltsführung

(1) Die Haushaltssatzung der eingemeindeten Gemeinde Schenkenhorst bleibt bis zum 31. Dezember 2009 in Kraft.

(2) Die einzugemeindende Gemeinde Schenkenhorst wird sich vom Abschluss des Vertrages bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit ihrer Eingemeindung aller Entscheidungen im Sinne der §§ 99 ff. GO LSA enthalten, die der Finanzlage der aufzunehmenden Stadt Nachteile bringen könnten.

§ 13

Steuersätze

Bis zum 31.12.2009 werden die in der eingemeindeten Gemeinde im Haushaltsjahr 2008 geltenden Steuerhebesätze beibehalten. Zum 01.01.2010 gelten die Hebesätze der Hansestadt Gardelegen.

Gemeinde	Grundsteuer		Gewerbesteuer
	A v. H.	B v. H.	v. H.
Schenkenhorst	300	300	300

§ 14

Investitionen

(1) Die aufzunehmende Hansestadt Gardelegen wird die bereits veranschlagten und begonnenen Maßnahmen der eingemeindeten Gemeinde weiterführen und ordnungsgemäß beenden. Voraussetzung bei Maßnahmen mit einem Sperrvermerk ist der jeweilige Bewilligungsbescheid.

(2) Die aufzunehmende Hansestadt Gardelegen wird für die zweckgebundenen Rücklagen und Haushaltsreste, einschließlich der Kassenausgabenreste, die Zweckbindung nicht verändern, es sei denn, dass der entsprechende Ortschaftsrat einer Änderung zustimmt.

(3) Der Saldo der allgemeinen Rücklage zuzüglich des Aktienvermögens ist mit den Schulden zum Stichtag des 31.12.2009 aufzurechnen. Überschüsse sind auf die Dauer von 5 Jahren vorrangig unter Beachtung des Haushaltsausgleichs für die in Anlage 3 zu § 9 Abs. 2 aufgeführten Investitionen in der künftigen Ortschaft zu verwenden.

§ 15

Gewährleistung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

(1) Der aufzunehmenden Hansestadt Gardelegen obliegen mit Inkrafttreten dieses Vertrages die Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz (BrSchG) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Freiwillige Feuerwehr der eingemeindeten Gemeinde Schenkenhorst besteht als Ortsfeuerwehr der aufzunehmenden Hansestadt Gardelegen fort.

(3) Der bisherige Gemeindevorsteher der eingemeindeten Gemeinde Schenkenhorst wird zum Ortswehrleiter der Ortschaft bis zum Ende seiner Amtszeit.

§ 16

Regelung von Streitigkeiten

(1) Dieser Vertrag wurde im Geist der Gleichberechtigung und der Vertragstreue geschlossen.

(2) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder

nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. § 139 BGB findet keine Anwendung.

(4) Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Gemeinden gewollt haben.

§ 17

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

§ 18

Inkrafttreten

Der Gebietsänderungsvertrag ist mit der Genehmigung des Landkreises Altmarkkreis Salzwedel als untere Kommunalaufsichtsbehörde und deren Bestimmungen im Amtsblatt des Landkreises Altmarkkreis Salzwedel zu veröffentlichen.

Der Gebietsänderungsvertrag tritt am 01.07.2009 in Kraft.

Einzugemeindende Gemeinde

Schenkenhorst, den 09.01.2009

gez. Reboné
Unterschrift

Siegel

Aufzunehmende Stadt

Hansestadt Gardelegen, den 09.01.2009

gez. Fuchs
Unterschrift

Siegel

Anlagen

Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 Satz 2

Schenkenhorst:

- E.ON AVACON
- Wasserverband
- Unterhaltungsverband „Milde Biese“
- Vertrag über die Zusammenarbeit bei der Nutzung der Tieraufnahmestation Gardelegen
- Vertrag zur Durchführung des Straßenwinterdienstes 2008/2009
- Vereinbarung zwischen dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Feldlage Engersen und der Gemeinde Schenkenhorst
- Vereinbarung mit einer geringfügig Beschäftigten über die Bewirtschaftung des Dorfgemeinschaftshauses

Anlage 2 zu § 9 Abs. 1

- Dorfgemeinschaftshaus mit Nebenanlagen
- Feuerwehrgerätehaus
- Sportplatz
- Kriegerdenkmal

Anlage 3 zu § 9 Abs. 2

- Fassade Dorfgemeinschaftshaus
- Gehweg Mühlenstraße
- Instandsetzung Holzbrücke (Milde) - Fundament
- Dorfstraße/Fußweg auf Mildebrücke - Belag
- Weiterführung Fußweg Richtung Estedt (von Nr.1 bis alte Mildebrücke)
- Betonarbeiten Feuerwehrgerätehaus (hinterer Teil) und Einbau Tor

Anlage 4 zu § 11 Abs. 1

Schenkenhorst

Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen

Verkehrsanlagen der Gemeinde Schenkenhorst (vom 02.12.2004)

Hundsteuersatzung der Gemeinde Schenkenhorst vom 09.11.1995

einschließlich der 1. Änderung vom 01.11.2001

Beschluss über die Nutzungsgebühr für das Dorfgemeinschaftshaus

vom 14.02.2002

Geltungsdauer

5 Jahre

5 Jahre

5 Jahre

Gegenüber der Gemeinde Schenkenhorst und der Hansestadt Gardelegen wurde mit Bescheid vom 21.01.2009 unter Aktenzeichen 72.2.3-1590.VG GA-St.G465 nachstehende Genehmigung erteilt:

Altmarkkreis Salzwedel

Der Landrat

Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages der Gemeinde Schenkenhorst zur Eingemeindung in die Hansestadt Gardelegen

Der Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung der Gemeinde Schenkenhorst in die Hansestadt Gardelegen wird genehmigt.

Kosten werden für diesen Bescheid nicht erhoben.

Begründung

Mit Schreiben vom 09.12.2008, eingegangen am 12.01.2009, stellten die Hansestadt Gardelegen und die Gemeinde Schenkenhorst den Antrag auf Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages nach § 17 Abs. 1 GO LSA. Die Unterlagen zur formellen Prüfung wurden seitens des Vertragspartners vollständig vorgelegt.

Die Genehmigung der Vereinbarung zur Gebietsänderung beruht auf den §§ 17 Abs. 1 und 18 Abs. 1 GO LSA in Verbindung mit § 16 GO LSA vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit geltenden Fassung.

Danach können Gebietsänderungen aus Gründen des öffentlichen Wohls durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde vorgenommen werden. Diese Vereinbarung muss von den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden mit der Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden. Zuvor sind die Bürger zu hören, die in dem sich einzugliedernden Gebiet wohnen.

Gemäß § 18 Abs. 1 in Verbindung mit § 134 GO LSA ist der Altmarkkreis Salzwedel für die Genehmigung der Gebietsänderungsvereinbarung örtlich und sachlich zuständig.

Der Gemeinderat der Gemeinde Schenkenhorst und der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen haben beschlossen eine Gebietsänderung umzusetzen. Die Anhörung der Bürger der betroffenen Gemeinde Schenkenhorst hat am 28.09.2008 entsprechend den Vorschriften des Wahlgesetzes stattgefunden. Die Mehrheit der teilnehmenden Bürger hat sich für die Eingemeindung in die Hansestadt

Gardelegen ausgesprochen. Von 151 Wahlberechtigten haben sich 69 Wähler beteiligt. Davon haben sich 4 Wähler gegen eine Eingemeindung in die Hansestadt Gardelegen ausgesprochen. Danach fasste der Gemeinderat der Gemeinde Schenkenhorst am 11.12.2008 den Beschluss über den Gebietsänderungsvertrag mit der gemäß § 17 Abs. 1 Satz 7 GO LSA erforderlichen Mehrheit der Mitglieder. Die Hansestadt Gardelegen als aufnehmende Gemeinde stimmte dem Gebietsänderungsvertrag mit Beschluss des Stadtrates vom 07.01.2009 gleichfalls mit der erforderlichen Mehrheit zu.

Die Eingemeindung der Gemeinde Schenkenhorst in die Hansestadt Gardelegen entspricht den Gründen des öffentlichen Wohls.

Ziel der Neugliederung der gemeindlichen Ebene ist nach § 1 Abs. 1 Gemeindegliederungs-Grundsatzgesetz (GemNeuGlGrG) im Land Sachsen-Anhalt zukunftsfähige gemeindliche Strukturen zu schaffen. Diese Strukturen müssen in der Lage sein, die eigenen und übertragenen Aufgaben sachgerecht, effizient und in hoher Qualität zu erfüllen und die wirtschaftliche Nutzung der erforderlichen kommunalen Einrichtungen zu sichern.

Dieses Ziel soll gemäß § 2 Abs. 1 GemNeuGlGrG vorrangig durch die Bildung von Einheitsgemeinden erreicht werden. Die Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen entsteht zum 01.07.2009 durch die Eingemeindung der Mitgliedsgemeinden Berge, Hemstedt und Kloster Neuendorf der Verwaltungsgemeinschaft Gardelegen Stadt als Trägermodell. Die durch diese Eingemeindungen angrenzende Gemeinde Algenstedt hat ebenfalls mit der Hansestadt Gardelegen einen Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung der Gemeinde Algenstedt geschlossen. Dadurch ergab sich für die Gemeinde Schenkenhorst die Möglichkeit sich ebenfalls eingemeinden zu lassen. Diese Eingemeindung erscheint sinnvoll, weil die Bürger von Schenkenhorst keine weitere Entfernung zum Verwaltungssitz haben als bisher. Der Verwaltungssitz der Verwaltungsgemeinschaft Südliche Altmark befindet sich seit Gründung in der Hansestadt Gardelegen.

Daneben sollen Gesichtspunkte der Raumordnung und Landesplanung sowie die örtlichen Zusammenhänge, insbesondere wirtschaftliche und naturräumliche Verhältnisse wie auch historische und landsmannschaftliche Verbundenheiten berücksichtigt werden.

Im vorliegenden Fall soll die Gemeinde Schenkenhorst zum 01.07.2009 in die Hansestadt Gardelegen eingemeindet werden. Die beteiligten Partner haben einen Gebietsänderungsvertrag erarbeitet und beschlossen. Durch die vereinbarte Eingemeindung in die Hansestadt Gardelegen löst sich die Gemeinde Schenkenhorst auf. Die Eingemeindung dient dem Ziel zukunftsträchtige gemeindliche Strukturen zu schaffen.

Die Gemeinde Schenkenhorst wird in ihren Grenzen geändert, sodass es sich hierbei im Sinne von § 16 Abs. 1 GO LSA um eine Gebietsänderung handelt. Die Genehmigung zur Eingemeindung kann nur erteilt werden, wenn nach § 16 Abs. 1 GO LSA Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen.

Durch die Eingemeindung der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Gardelegen Stadt, Berge, Hemstedt, Kloster Neuendorf, wird gemeinsam eine Einheitsgemeinde geschaffen. Die Gemeinde Algenstedt gliedert sich ebenfalls zum 01.07.2009 in die Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen ein.

Die Gemeinde Schenkenhorst als Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Südliche Altmark hat über die ebenfalls einzugemeinende Gemeinde Algenstedt eine gemeinsame Grenze mit der Hansestadt Gardelegen. Dadurch ist ein unmittelbarer räumlicher Zusammenhang gegeben. Aufgrund des Verwaltungssitzes der Verwaltungsgemeinschaft Südliche Altmark in der Hansestadt Gardelegen und der jahrelangen Nutzung der Einrichtungen der Stadt bestehen bereits enge Beziehungen zwischen der einzugliedernden und der aufnehmenden Gemeinde.

Die vorgesehene Gebietsänderung entspricht dem Interesse der örtlichen Gemeinschaft. Durch die Eingemeindung der Gemeinde Schenkenhorst wird die Leistungs- und Verwaltungskraft der zukünftigen Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen weiter gestärkt und gesichert. Damit wird die Erfüllung kommunaler Aufgaben verbessert, erleichtert und vereinfacht. Dem Ziel der Neugliederung der gemeindlichen Ebene in § 1 Abs. 1 GemNeuGlGrG wird entsprochen.

Für die Verwaltungsgemeinschaft Südliche Altmark gibt es keine gemeinsame Lösung. Sie kann als sogenannte Kragenverwaltungsgemeinschaft nach den Grundsätzen der Neugliederung in § 2 des Gemeindegliederungs-Grundsatzgesetzes weder eine Einheitsgemeinde noch eine Verbandsgemeinde bilden. Bei einem geplanten Zusammenschluss aller Mitgliedsgemeinden der Kragenverwaltungsgemeinschaft Südliche Altmark würde die Hansestadt Gardelegen als zentraler Ort von diesen Gemeinden eingeschlossen. Eine Stärkung des zentralen Ortes könnte nicht mehr erfolgen. Die Entwicklung des zentralen Ortes Hansestadt Gardelegen wäre behindert, was den Zielen der Raumordnung und Landesplanung widerspricht. So ist eine vollständige Umwandlung der Verwaltungsgemeinschaft Südliche Altmark unmöglich. Alle Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Südliche Altmark müssen sich daher neu orientieren, da sich innerhalb der freiwilligen Phase keine einheitliche Lösung abzeichnet. Etliche Mitgliedsgemeinden sind untätig und warten ab.

Die Gemeinde Schenkenhorst hat beschlossen sich zum 01.07.2009 freiwillig in die Hansestadt Gardelegen eingemeinden zu lassen. Sie hat zwar momentan selbst keine unmittelbare Grenze zur Hansestadt. Da aber die Gemeinde Algenstedt sowie die umliegenden Gemeinden Hemstedt, Berge und Kloster Neuendorf die Eingemeindung in die Hansestadt Gardelegen zum 01.07.2009 bereits beschlossen haben, verfügt die Gemeinde Schenkenhorst mittels der Gemeinden Algenstedt und Hemstedt über eine gemeinsame Grenze mit der Hansestadt Gardelegen. Mit der Eingemeindung der Gemeinde Schenkenhorst vergrößert sich die Hansestadt Gardelegen zu einer Einheitsgemeinde und es entsteht eine raumordnerisch sinnvolle Struktur. Verbunden ist damit die Stärkung der Hansestadt Gardelegen als Grundzentrum mit der Funktion eines Mittelzentrums.

Für die Gemeinde Schenkenhorst ist diese Eingemeindung eine tragfähige Lösung. Mit der Gemeinde Algenstedt ist die Gemeinde Schenkenhorst eine weitere Gemeinde, die gemäß § 84 Abs. 5 GO LSA aus der Verwaltungsgemeinschaft Südliche Altmark ausscheiden wird. Da die Kragenverwaltungsgemeinschaft Südliche Altmark ohnehin keinen Bestand haben wird, kann die Genehmigung zur Eingemeindung der Gemeinde Schenkenhorst in die Hansestadt Gardelegen erteilt werden. Für die übrigen Gemeinden muss eine Lösung gefunden werden.

Die Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 GO LSA sind erfüllt. Der vorliegende Gebietsänderungsvertrag widerspricht nicht den Gesichtspunkten der Raumordnung, Landesplanung und der örtlichen Zusammenhänge.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Gebietsänderung zwischen den beteiligten Gemeinden enthält keine rechtswidrigen Regelungen.

Aufgrund der Einhaltung der formellen und materiellen Voraussetzungen einer Gebietsänderung kann die Genehmigung zum Gebietsänderungsvertrag, der zum 01.07.2009 in Kraft treten soll, nunmehr erteilt werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 1 VwKostG LSA.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Altmarkkreis Salzwedel, Karl-Marx-Str. 32, in 29410 Salzwedel einzulegen.

Hinweise

Zu § 1

Nach § 84 Abs. 4 GO LSA hat eine Vermögensauseinandersetzung der Gemeinde Schenkenhorst mit der Verwaltungsgemeinschaft Südliche Altmark zu erfolgen. Sie sollte noch vor dem 01.07.2009 vereinbart werden, damit die Gemeinde Schenkenhorst als eigenständige Gemeinde handeln kann.

Zu § 12

Die Regelung in § 12 des Gebietsänderungsvertrages unter dem Vorbehalt, dass eine rechtswirksame Haushaltssatzung besteht, ist nicht zu beanstanden. Sollte die Haushaltssatzung nicht rechtswirksam werden, ist der Haushalt der Gemeinde Schenkenhorst in den Haushalt der Hansestadt Gardelegen aufzunehmen, weil die Gemeinde Schenkenhorst untergegangen ist und die Einheit des Haushalts nur eine Haushaltssatzung für die Gemeinde gemäß § 92 Abs. 1 GO LSA zulässt.

Zu § 13

Durch den Erlass der Haushaltssatzung 2009 sind die Realsteuerhebesätze des Jahres 2008, die gemäß § 13 fortgeschrieben werden sollen, nicht mehr gültig und können daher nicht mehr fortgeschrieben werden. Da die Vertragsparteien regelten, die Realsteuerhebesätze des Jahres 2008 bis zum Jahr 2010 fortzuschreiben zu wollen, ist davon auszugehen, dass die Realsteuerhebesätze des Jahres 2009 gegenüber dem Jahr 2008 nicht verändert werden.

gez. Ziche

(Dienstsiegel)

Altmarkkreis Salzwedel Der Landrat

Allgemeinverfügung über die Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Kleinau, Dessau und Lohne

Gemäß § 12 Abs. 1 des Landesjagdgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.07.1991 (GVBl. LSA S. 186) und unter Bezugnahme auf den Teilungsbeschluss der Jagdgenossen der Gemeinde Kleinau vom 12.01.2009 wird hiermit die Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes in die selbständigen, gemeinschaftlichen Jagdbezirke Kleinau, Dessau und Lohne verfügt. Diese Verfügung einschließlich der Begründung und der Rechtsbehelfsbelehrung kann beim Altmarkkreis Salzwedel, im Ordnungsamt (Untere Jagdbehörde), Karl-Marx-Straße 32 in 29410 Salzwedel eingesehen werden.

Salzwedel, den 20.01.2009

Ziche

Altmarkkreis Salzwedel Der Landrat

Allgemeinverfügung über die Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Vienau, Dolchau, Mehryn und Beese

Gemäß § 12 Abs. 1 des Landesjagdgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.07.1991 (GVBl. LSA S. 186) und unter Bezugnahme auf den Teilungsbeschluss der Jagdgenossen der Gemeinde Chüden vom 16.01.2009 wird hiermit die Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes in die selbständigen, gemeinschaftlichen Jagdbezirke Vienau, Dolchau, Mehryn und Beese verfügt. Diese Verfügung einschließlich der Begründung und der Rechtsbehelfsbelehrung kann beim Altmarkkreis Salzwedel, im Ordnungsamt (Untere Jagdbehörde), Karl-Marx-Straße 32 in 29410 Salzwedel eingesehen werden.

Salzwedel, den 27.01.2009

Ziche

Altmarkkreis Salzwedel Der Landrat

Allgemeinverfügung über die Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Wenzel, Trippigleben und Quarnebeck

Gemäß § 12 Abs. 1 des Landesjagdgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.07.1991 (GVBl. LSA S. 186) und unter Bezugnahme auf den Teilungsbeschluss der Jagdgenossen der Gemeinde Wenzel vom 26.08.1991 wird hiermit die Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes in die selbständigen, gemeinschaftlichen Jagdbezirke Wenzel, Trippigleben und Quarnebeck verfügt. Diese Verfügung einschließlich der Begründung und der Rechtsbehelfsbelehrung kann beim Altmarkkreis Salzwedel, im Ordnungsamt (Untere Jagdbehörde), Karl-Marx-Straße 32 in 29410 Salzwedel eingesehen werden.

Salzwedel, den 27.01.2009

Ziche

Altmarkkreis Salzwedel Der Landrat

Allgemeinverfügung über die Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Klötze/Nesenitz

Gemäß § 12 Abs. 1 des Landesjagdgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.07.1991 (GVBl. LSA S. 186) und unter Bezugnahme auf den Teilungsbeschluss der Jagdgenossen der Stadt Klötze vom 31.01.2009 wird hiermit die Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes in die selbständigen, gemeinschaftlichen Jagdbezirke Klötze und Nesenitz verfügt. Diese Verfügung einschließlich der Begründung und der Rechtsbehelfsbelehrung kann beim Altmarkkreis Salzwedel, im Ordnungsamt (Untere Jagdbehörde), Karl-Marx-Straße 32 in 29410 Salzwedel eingesehen werden.

Salzwedel, den 03.02.2009

Ziche

Altmarkkreis Salzwedel

In Ergänzung zur Allgemeinverfügung über die Durchsetzung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Klärschlämmen im Sinne der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) und der Anforderungen des Bodenschutzes gemäß Bundes-Bodenschutz und Altlastenverordnung (BBodSchV) veröffentlicht am 27.11.2007 im Amtsblatt wird Folgendes angeordnet:

Um bei Probenahmen und Analysen von perfluorierte Tenside (PFT) der chemischen Verbindung von Perfluorooctansäure (PFOA) und Perfluorooctansulfonat (PFOS) eventuellen Messungenauigkeiten Rechnung zu tragen, gilt der für bodenbezogene Nutzungen von Klärschlämmen, Klärschlammkomposten oder -gemischen angeordnete Orientierungswert von 100 µg/kg Trockensubstanz (TS) (Summe: PFOA und PFOS) als eingehalten, wenn dieser um nicht mehr als 25 % überschritten wird.

Von den Verpflichteten (§ 7 Abs. 1 - 3 AbfKlärV) sind die Ergebnisse aus den Untersuchungen von PFT in Klärschlämmen, die zur Aufbringung auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen vorgesehen sind, spätestens zwei Wochen vor Abgabe des Klärschlammes durch gleichzeitige Übersendung mit den Lieferscheinen als Voranzeige (§ 7 Abs. 1 Nachweispflichten - gemäß Anhang 2 AbfKlärV) bei der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Ziche
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

Der Altmarkkreis Salzwedel als Aufsichtsbehörde für den Unterhaltungsverband Milde/Biese macht hiermit gemäß § 58 Abs. 2 Wasserverbandsgesetz folgende Satzungsänderung öffentlich bekannt.

5. Satzungsänderung des Unterhaltungsverbandes Milde/Biese Engersen

Auf der Grundlage des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. § 104 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2006 (GVBl. LSA S. 248) hat der Unterhaltungsverband Milde/Biese auf seiner Ausschusssitzung am 15.12.2008 die folgende 5. Änderung seiner Satzung vom 01.10.1992 beschlossen.

Artikel 1 Änderung der Satzung

1.
In § 4 wird nach Absatz 6 folgender neuer Absatz 7 angefügt:
„Der Verband führt ein Verzeichnis der von ihm zu unterhaltenden Anlagen und Gewässer.“

2.
§ 9 wird wie folgt geändert:
a) In Abs. 1 wird der Satz 1 neu gefasst.
„Der Ausschuss besteht aus 8 ordentlichen Mitgliedern sowie 7 Vertretern aus dem Kreis der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden und der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen als Berufene.“
b) Abs. 5 erhält folgende neue Fassung.
„Das Stimmverhältnis ist dem Beitragsverhältnis gleich. Niemand hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.“
c) Abs. 11 Satz 1 erhält folgende neue Fassung.
„Die ordentlichen Ausschussmitglieder berufen durch Beschluss 7 Vertreter aus dem Kreis der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden und der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen nach Vorschlag in den Verbandsausschuss.“

3.
§ 11 wird wie folgt geändert:
a) In Abs. 1 erhält der Satz 4 folgende neue Fassung.
„Der Stimmenanteil der Berufenen beträgt zusammen 46,67 von einhundert des Stimmrechts der gesamten satzungsgemäßen Stimmen der ordentlichen und berufenen Ausschussmitglieder.“
b) Der Abs. 3 erhält folgende neue Fassung.
„Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgabe des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.“
c) Nach Absatz 3 wird ein neuer Absatz 4 angefügt.
„Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsteher und einem Ausschussmitglied zu unterschreiben ist.“

4.
In § 22 wird nach Abs. 3 folgender Abs. 4 angefügt.
„Die Schaubeauftragten erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung für Anreise und Teilnahme an der Gewässerschau.“

5.
In § 28 erhält der Abs. 2 folgende Fassung.
„Die Beiträge bestehen aus Geldleistungen (Geldbeiträge).“

6.
In § 29 wird der Abs. 4 gestrichen.

7.
In § 34 erhält Abs. 1 folgende Fassung.
„Die Bekanntmachungen des Verbandes, die nicht im Amtsblatt des Altmarkkreises veröffentlicht werden, erfolgen in den Gemeinden auf die sich der Verband erstreckt nach für Gemeinden geltenden Vorschriften über öffentliche Bekanntmachungen.“

8.
In § 35 wird nach Abs. 3 folgender neuer Abs. 4 angefügt.
„Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt zu machen und tritt mit dem jeweils in der Änderungssatzung genannten Zeitpunkt in Kraft.“

9.
In § 36 erhält Abs. 1 Nr. 2 folgende neue Fassung.
„zur Aufnahme von Darlehen mit einer Höhe von mehr als 50.000 Euro.“

10.
§ 38 wird gestrichen.

Artikel 2 Neufassung der Satzung

Der Ausschuss ermächtigt den Vorstand, den Wortlaut der Satzung in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel öffentlich bekannt zu machen.

Artikel 3 In-Kraft-Treten

Die 5. Änderung der Satzung des Unterhaltungsverbandes Milde/Biese tritt wie folgt in Kraft:

Punkt 6 rückwirkend zum 01.01.2002
Punkt 2 zum 01.08.2009
Punkt 1, 3, 4, 5, 7, 8, 9, 10 am Tag nach der Veröffentlichung

Salzwedel, den 26.01.2009

gez. Mertens
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Satzung des Unterhaltungsverbandes Milde/Biese wurde durch die Aufsichtsbehörde des Altmarkkreises Salzwedel geprüft und am 26.01.2009 genehmigt.

Salzwedel, den 26.01.2009

gez. Ziche

Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

Der Altmarkkreis Salzwedel als Aufsichtsbehörde für den Unterhaltungsverband Milde/Biese macht hiermit gemäß Artikel 2 der 5. Änderung der Satzung des o.g. die Satzung des Unterhaltungsverbandes Milde/Biese im Wortlaut öffentlich bekannt.

Satzung des Unterhaltungsverbandes Milde/Biese in 39638 Engersen

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Magdeburg 8/92 vom 06.11.1992
Mit der 1. Änderung vom 20.01.1994 veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Magdeburg 2/94 vom 05.02.1994
Mit der 2. Änderung vom 17.02.1997 veröffentlicht im Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel Nr. 5/1997 vom 12.03.1997
Mit der 3. Änderung vom 02.02.1998 veröffentlicht im Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel Nr. 8/1998 vom 06.05.1998
Mit der 4. Änderung vom 12.09.2005 veröffentlicht im Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel Nr. 11/2005 vom 16.11.2005.
Mit der 5. Änderung vom 15.12.2008 veröffentlicht im Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel Nr. 02/2009 vom 18.02.2009
Der Ausschuss ermächtigt den Vorstand, den Wortlaut der Satzung in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel öffentlich bekannt zu machen.

§ 1

Name, Sitz, Verbandsgebiet

Der Verband führt den Namen Unterhaltungsverband Milde/Biese.
Er hat seinen Sitz in 39638 Engersen.
Er ist ein auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 Vorschaltgesetz zum Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt gegründeter Unterhaltungsverband. Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes, Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 11 vom 20.02.1991 S. 405 ff.
Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
Er kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Beamte im Sinne des Beamtenrechtsrahmengesetzes haben.
Das Verbandsgebiet ist das Niederschlagsgebiet der Milde/Biese bis Einmündung der Uchte.

§ 2

Aufgaben

- (1) Der Verband hat folgende Pflichten zu erfüllen:
 1. Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung
 2. Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern 2. Ordnung, die der Wasserabführung dienen.
- (2) Der Verband kann folgende Aufgaben übernehmen:
 1. Unterhaltung von Gewässern, die nicht Gewässer 2. Ordnung sind, wenn für die Übernahme dieser Aufgabe mit den Unterhaltungspflichtigen eine Vereinbarung geschlossen ist.
 2. Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern 2. Ordnung, die nicht der Wasserabführung dienen.
 3. Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern, die nicht Gewässer 2. Ordnung sind, wenn für die Übernahme dieser Aufgabe mit den Unterhaltungspflichtigen eine Vereinbarung geschlossen ist.
 4. Ausbau einschließlich naturnaher Rückbau von Gewässern.
 5. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege.
 6. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von ländlichen Wegen.

§ 3 Mitglieder

(1) Mitglieder des Verbandes sind:

1. Gemeinden, für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen im Niederschlagsgebiet des Verbandes.
2. Die Eigentümer oder, falls diese nicht zu ermitteln sind, die unmittelbaren Besitzer von Flächen, die der Grundsteuerpflicht nicht unterliegen.
- (2) Weitere Mitglieder können sein:
 1. Die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen. (dingliche Verbandsmitglieder)
 2. Personen, denen der Verband im Rahmen seiner Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert.
 3. Körperschaften des öffentlichen Rechts (korporative Mitglieder).
 4. Andere Personen, wenn sie von der Aufsichtsbehörde zugelassen sind.
- (3) Für Mitglieder ist ein Verzeichnis zu führen, das der Verband auf dem Laufenden hält.

§ 4 Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung der Gewässerunterhaltung hat der Verband die notwendigen Arbeiten an den Gewässern und Anlagen in und an Gewässern vorzunehmen.
- (2) Zur Durchführung der Anlagenunterhaltung kann der Verband die notwendigen Arbeiten an Anlagen in und an Gewässern, die nicht der Abführung des Wassers dienen (z.B. Stauanlagen) vornehmen.
- Das Unternehmen ergibt sich im Bedarfsfall aus Beschreibungen und Beschlüssen der Verbandsorgane, die in einem Verzeichnis „Anlagenunterhaltung“ enthalten sind.
- (3) Zur Durchführung des Ausbaues einschließlich naturnahem Rückbau kann der Verband die notwendigen Arbeiten zur Herstellung, wesentlichen - insbesondere naturnahen - Umgestaltung und Beseitigung der Gewässer vornehmen. Das Unternehmen ergibt sich im Bedarfsfall aus Beschreibungen und Beschlüssen der Verbandsorgane, die in einem Verzeichnis „Ausbau“ enthalten sind.
- (4) Zur Durchführung der Aufgabe nach § 2 Nr. 4 der Satzung kann der Verband die notwendigen Arbeiten zur Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen und Anlagen zum Schutz des Naturschutzes, des Bodens und für die Landschaftspflege vornehmen. Das Unternehmen ergibt sich im Bedarfsfall aus Beschreibungen und Beschlüssen der Verbandsorgane, die in einem Verzeichnis „Landschaftspflege“ enthalten sind.
- (5) Zur Durchführung der Aufgabe nach § 2 Nr. 5 der Satzung kann der Verband die zur Herstellung, Erhaltung und Pflege der ländlichen Wege notwendigen Arbeiten vornehmen. Das Unternehmen ergibt sich im Bedarfsfall aus Beschreibungen und Beschlüssen der Verbandsorgane, die in einem Verzeichnis „Ländliche Wege“ enthalten sind.
- (6) Das jeweilige Unternehmen ergibt sich aus dem Plan und den ihn ergänzenden Plänen. Pläne können aus einem Erläuterungsbericht, Karten und Zeichnungen bestehen. Jeweils eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verband aufbewahrt.
- (7) Der Verband führt ein Verzeichnis der von ihm zu unterhaltenden Anlagen und Gewässer.

§ 5 Verbandschau

- (1) Die Verbandsanlagen sind mindestens einmal im Jahr zu schauen.
- Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.
- (2) Der Verbandsausschuss kann das Verbandsgebiet in Schaubezirke einteilen. Er beruft für jeden Schaubezirk drei Schaubeauftragte, davon mindestens einen praktizierenden Landwirt. Schauführer ist der Vorsteher oder der vom Vorstand bestimmte Schaubeauftragte.
- (3) Der Verband macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig nach § 34 bekannt und lädt die Schaubeauftragte, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte insbesondere technische und landschaftliche Fachbehörden rechtzeitig zur Verbandschau ein.
- Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt an der Schau teilzunehmen.

§ 6 Aufzeichnung, Abstellung von Mängeln

Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau schriftlich auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Der Vorstand lässt die Mängel abstellen, er sammelt die Aufzeichnungen im Schaubuch und vermerkt in ihm die Abstellung der Mängel.

§ 7 Organe

Der Verband hat einen Vorstand und einen Ausschuss.

§ 8 Aufgaben des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:
 1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter
 2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik. Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgabe des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmen.
 3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes
 4. Wahl der Schaubeauftragten
 5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen
 6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes
 7. Entlastung des Vorstandes
 8. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Angestelltenverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses
 9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verband
 10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten
 11. Beschlussfassung über die zu berufenen Vertreter der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden, der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen
 12. Beschlussfassung zur Prüfstelle für die Prüfung der Jahresrechnung

§ 9 Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss besteht aus 8 ordentlichen Mitgliedern sowie 7 Vertretern aus dem Kreis der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden und der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen als Berufene. Jedes ordentliche Mitglied hat einen Stellvertreter. Die Stellvertretung ist persönlich und bei der Wahl festzulegen. Die Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Verbandsmitglieder wählen die ordentlichen Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter. Zum ordentlichen sowie stellvertretenden Ausschussmitglied wählbar ist jede unbeschränkt geschäftsfähige natürliche Person, die von einem Mitglied vorgeschlagen wird. Ausschussmitglieder können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein. Für die Benennung der Berufenen gilt Abs. 11.
- (3) Der Vorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder schriftlich mit mindestens zweiwöchiger Frist zur Ausschusswahl. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der

Erschienenen beschlussfähig.

- (4) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mit zu bestimmen. Der Vorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern. Niemand kann bei der Stimmabgabe mehr als 2 Verbandsmitglieder vertreten.
- (5) Das Stimmenverhältnis ist dem Beitragsverhältnis gleich. Niemand hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.
- (6) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller.
- (7) Der Vorsteher leitet die Wahl.
- (8) Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhält. Erhält im ersten Wahlgang niemand die Mehrheit, wird erneut gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Leiter der Wahl zu ziehende Los.
- (9) Gewählt wird, wenn kein Mitglied widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen, sonst durch Stimmzettel. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim zu wählen.
- (10) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über
 1. den Ort und den Tag der Sitzung,
 2. die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder,
 3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Aufgaben,
 4. die gefassten Beschlüsse,
 5. das Ergebnis von Wahlen.Die Niederschrift ist von dem Vorsteher und so weit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen.
- (11) Die ordentlichen Ausschussmitglieder berufen durch Beschluss 7 Vertreter aus dem Kreis der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden und der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen nach Vorschlag in den Verbandsausschuss. Unter den Berufenen müssen sich mindestens ein Eigentümer und ein Nutzer der in Satz 1 genannten Flächen befinden. Vor der Berufung sind Vorschläge für die zu Berufenden von den Interessenverbänden der Eigentümer und Nutzer einzuholen. Es wird nach § 38 öffentlich bekannt gemacht, dass die Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer der zum Verband gehörenden und der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen innerhalb eines Monats vom Tag der Veröffentlichung an, Vorschläge für die zu Berufenden beim Verband abgeben können. Im Übrigen ist jedes Verbandsmitglied berechtigt, Vorschläge für die zu Berufenden abzugeben. Die Amtszeit der Berufenen entspricht der Amtszeit der ordentlichen Ausschussmitglieder.

§ 10 Sitzungen des Verbandsausschusses

- (1) Der Vorstandsvorsteher beruft den Verbandsausschuss nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr ein. Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich.
- (2) Der Vorsteher lädt die Ausschussmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (3) Der Vorsteher leitet die Sitzungen des Ausschusses. Er hat kein Stimmrecht.

§ 11 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- Jedes ordentliche Ausschussmitglied hat eine Stimme. Der Stimmenanteil der Berufenen beträgt zusammen 46,67 von einhundert des Stimmrechts der gesamten satzungsgemäßen Stimmen der ordentlichen und berufenen Ausschussmitglieder. Ist vor einer Abstimmung in einer Ausschusssitzung rechnerisch das Gesamtstimmengewicht der anwesenden Berufenen gleich dem Gesamtstimmengewicht der anwesenden ordentlichen Ausschussmitglieder oder höher, so wird das Gesamtstimmengewicht der anwesenden Berufenen zur Abstimmung soweit verringert, dass es um 0,1 Stimmen niedriger ist als das Gesamtstimmengewicht der anwesenden ordentlichen Ausschussmitglieder.
- Die Berufenen haben untereinander den gleichen Stimmanteil.
- (2) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder zustimmen.
- (3) Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgabe des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.
- (4) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsteher und einem Ausschussmitglied zu unterschreiben ist.

§ 12 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit des Ausschusses entspricht der Amtszeit der Gemeinderäte entsprechend der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt.
- (2) Wenn ein Ausschussmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit nach dem § 9 Ersatz gewählt werden.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

§ 13 Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus 5 ehrenamtlich tätigen Mitgliedern. Der Vorstandsvorsitzende ist Vorstandsvorsteher.
- (2) Für jedes Vorstandsmitglied wird ein persönlicher Vertreter gewählt.

§ 14 Wahl des Vorstandes

- (1) Der Verbandsausschuss wählt die Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter sowie den Vorstandsvorsitzenden.
- (2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (3) Der Verbandsausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigen Gründen mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht angegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 15 Amtszeit des Vorstandes

- (1) Die Amtszeit des Vorstandes entspricht der Amtszeit der Gemeinderäte entsprechend der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 18. Februar 2009, Nr. 2

Amtszeit nach § 14 Ersatz gewählt werden.

(3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

§ 16 Geschäfte des Vorstandes

(1) Der Vorstand leitet den Verband in Übereinstimmung mit den vom Verbandsausschuss beschlossenen Grundsätzen.

(2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Verbandsausschusses ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadenersatzanspruch verjährt in drei Jahren vom Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

(3) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes.

(4) Der Vorstand unterrichtet die Mitglieder des Verbandes mindestens einmal im Jahr über die Angelegenheiten des Verbandes in einer Versammlung.

§ 17 Aufgaben des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsausschuss berufen ist. Er beschließt insbesondere über

- die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge
- die Aufstellung der Jahresrechnung
- die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten
- die Einstellung und Entlassung von Dienstkräften
- die Entscheidungen im Rechtsmittelverfahren
- Abschluss von Verträgen.

§ 18 Sitzungen des Vorstandes

(1) Der Vorstandsvorsitzende lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.

(2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter mit. Der Vorstandsvorsitzende ist zu benachrichtigen. Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.

§ 19 Beschlüsse im Vorstand

(1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit ergibt der Vorsitzende den Ausschlag.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.

(3) Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Mal wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder zustimmen.

(4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.

(5) Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Jede Eintragung ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

§ 20 Geschäftsführer

Der Verband kann einen Geschäftsführer haben. Das Tätigkeitsgebiet des Geschäftsführers ergibt sich aus einer Dienstweisung, die der Vorstand erlässt.

§ 21 Gesetzliche Vertretung des Verbandes

(1) Der Vorstandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Für den Bereich der laufenden Verwaltung vertritt der Geschäftsführer den Verband, soweit ein Geschäftsführer bestellt ist.

Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.

(2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn die einem Vorstandsmitglied gegenüber abgegeben wird. Die Erklärung ist vom Vorsteher und dem Geschäftsführer zu unterschreiben soweit ein Geschäftsführer bestellt ist.

§ 22 Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten

(1) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der Vorstandsvorsteher erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung.

(3) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Sitzungsgeld und Reisekosten.

(4) Die Schaubeauftragten erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung für Anreise und Teilnahme an der Gewässerschau.

§ 23 Haushaltsplan

(1) Der Vorstand stellt für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu so rechtzeitig auf, dass der Verbandsausschuss den Haushaltsplan und ggf. die Nachträge vor Beginn des Rechnungsjahres festsetzen kann.

(2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr.

Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.

(3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Sämtliche Einnahmen des Verbandes dürfen, soweit sie keine andere Zweckbestimmung haben, nur verwendet werden, um die Ausgaben zu bestreiten und die Verbindlichkeiten abzudecken.

§ 24 Nichtplanmäßige Ausgaben

(1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erheblichen Nachteil bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.

(2) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch den Verbandsausschuss.

§ 25

Rechnungslegung und Prüfung

(1) Der Vorstand stellt im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf.

(2) Einem Prüfungsausschuss, der aus drei vom Verbandsausschuss aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern besteht, obliegen folgende Aufgaben:

- a. laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege in rechnerischer, förmlicher und sachlicher Hinsicht zur Vorbereitung der Rechnungsprüfung.
- b. Prüfung der Verbandskasse und zwar mindestens einmal im Jahr unvermutet.
- c. Prüfung der Vorräte und der Vermögensbestände
- d. Prüfung der Vergabe von Bauleistungen und Lieferungen.

(3) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Vorstand schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfungen.

§ 26

Prüfung der Jahresrechnung

Der Vorsteher gibt die Jahresrechnung und den Bericht des Prüfungsausschusses an die Prüfstelle ab.

§ 27

Entlastung des Vorstandes

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt sie und die Berichte des Prüfungsausschusses der Prüfstelle mit seiner Stellungnahme hierzu dem Verbandsausschuss vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 28

Beiträge

(1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

(2) Die Beiträge bestehen aus Geldleistungen (Geldbeiträge).

(3) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

§ 29

Beitragsverhältnis

(1) Die Beitragslast für die Aufgabe der Unterhaltung von Gewässern 2. Ordnung und die Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern die der Wasserabführung dienen, verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke.

(2) Für die sonstigen Aufgaben des Verbandes bemisst sich die Beitragslast der vorteilhabenden Mitglieder und Nutznießer nach dem Vorteil, den sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben, sowie nach den Kosten, die der Verband auf sich nimmt, um ihnen obliegende Leistungen zu erbringen oder den von ihnen ausgehenden Einwirkungen zu begegnen.

(3) Auf der Grundlage des Vorteilsprinzips nach Abs. 2 verteilt sich die Beitragslast auf die vorteilhabenden Mitglieder entsprechend den tatsächlich entstehenden Kosten bei folgenden Aufgaben:

1. Für die Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern, die nicht der Abführung von Wasser dienen.
2. Für den Ausbau einschließlich naturmaher Rückbau von Gewässern.
3. Für die Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege.
4. Für die Herrichtung und Unterhaltung von ländlichen Wegen.
5. Für die Unterhaltung von Gewässern 1. Ordnung.

§ 30

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

(1) Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen.

Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.

(2) Die in Abs. 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.

(3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemessen Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn

- a. das Mitglied die Bestimmung des Abs. 1 verletzt hat.
- b. es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

§ 31

Hebung der Verbandsbeiträge

(1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.

(2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.

(3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Die Höhe richtet sich nach § 240 Abgabenordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung. Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung anzuwenden.

(4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 32

Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, hebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge.

§ 33

Rechtsmittel

(1) Für die Rechtsmittel gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

(2) Gegen den Beitragsbescheid kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Verbandes eingelegt werden. Über ihn entscheidet der Vorstand.

(3) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen die Entscheidung des Vorstandes (Widerspruchsbescheid) innerhalb eines Monats nach Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.

(4) Der Widerspruch gegen den Beitragsbescheid hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

§ 34

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Die Bekanntmachungen des Verbandes die nicht im Amtsblatt des Altmarkkreises veröffentlicht werden, erfolgen in den Gemeinden, auf die sich der Verband erstreckt nach für die Gemein-

den geltenden Vorschriften über öffentliche Bekanntmachungen.

(2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 35 Aufsicht

(1) Der Verband steht unter Aufsicht des Altmarkkreises Salzwedel.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

(4) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt zu machen und tritt mit dem jeweils in der Änderungsatzung genannten Zeitpunkt in Kraft.

§ 36 Von der Aufsichtsbehörde zu genehmigende Geschäfte

(1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde

1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen.

2. zur Aufnahme von Darlehen mit einer Höhe von mehr als 50.000 Euro.

3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen und Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten.

4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

(2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Abs. 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.

(3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.

(4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.

(5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 37 Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses, Geschäftsführer sind verpflichtet über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

Die 1. Änderung der Satzung vom 20.01.1994 tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Die 2. Änderung der Satzung vom 17.02.1997 tritt mit Ausnahme § 3 am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Der § 3 tritt rückwirkend zum 08.09.1993 in Kraft.

Die 3. Änderung der Satzung vom 02.02.1998 tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Die 4. Änderung der Satzung vom 12.09.2005 tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Die 5. Änderung der Satzung vom 15.12.2008 tritt mit Ausnahme § 9 und § 29 am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Die Änderung § 9 tritt zum 01.08.2009 in Kraft, die Änderung § 29 tritt rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft.

Altmarkkreis Salzwedel

Bekanntmachung

gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Antragsteller: Gemeinde Brunau über VG Arendsee-Kalbe
39619 Arendsee

Aktenzeichen: K7013508

Vorhaben: Vorflutbeschaffung für den Entwässerungsabschnitt 2 einschließlich Niederschlagswasser- Rückhaltebecken

Das Vorhaben befindet sich auf folgenden Grundstücken:

Gemarkung: Brunau
Flur/Flurstück: 6-380, 6-381, 6-382, 6-399

Es handelt sich hier um ein Verfahren gemäß Nummer 1.14 der Anlage I zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA).

Das UVPG LSA sieht hier eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG zur Ermittlung der UVP-Pflichtigkeit vor.

Diese Vorprüfung ergab, dass für dieses Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und es sich somit um einen nicht UVP-pflichtigen Gewässer Ausbau i.S. § 120 Absatz 2 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2006 (GVBl. LSA Nr. 15/2006, S. 248), handelt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt somit in diesem Verfahren.

Hinweis:

Diese Feststellung ist nicht selbstständig durch Rechtsmittel anfechtbar.

Salzwedel, den 05.02.2009

Ziche
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser

Veröffentlichung der Entwürfe der Maßnahmenprogramme und der Umweltberichte in den Flussgebietsgemeinschaften Elbe und Weser und der für die Flussgebietsgemeinschaften Elbe und Weser aufgestellten Bewirtschaftungspläne

Veröffentlichung der Entwürfe der

I. Maßnahmenprogramme und der Umweltberichte in den Flussgebietsgemeinschaften Elbe und Weser II. für die Flussgebietsgemeinschaften Elbe und Weser aufgestellten Bewirtschaftungspläne

I.

1. Entwürfe der Maßnahmenprogramme und die Umweltberichte zur Strategischen Umweltprüfung

Die Entwürfe der Maßnahmenprogramme der Flussgebietsgemeinschaften Elbe und Weser und die Umweltberichte zur Strategischen Umweltprüfung werden auf der Internetseite www.wrrl.sachsen-anhalt.de für die Dauer von insgesamt sechs Monaten ab dem 22.12.2008 eingestellt.

Die Auslegung der Entwürfe der Maßnahmenprogramme der Flussgebietsgemeinschaften Elbe (alle Landkreise und kreisfreien Städte) und Weser (nur Landkreise Börde und Harz und Altmarkkreis Salzwedel) und der Umweltberichte für die Strategische Umweltprüfung gemäß § 14i Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470) erfolgt ab der Veröffentlichung bis zum 22.06.2009 während der Dienststunden an folgenden Orten:

Landesverwaltungsamt
Referat 404
Dienstgebäude Dessauer Straße 70
Raum 200
06118 Halle (Saale)

Landkreis Altmarkkreis Salzwedel
Amt für Wasserwirtschaft und Naturschutz,
Karl-Marx-Straße 32
Raum 472
29410 Salzwedel

Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Dienststelle Bitterfeld
Mittelstraße 20
Haus III, Raum 109,
06749 Bitterfeld-Wolfen, OT Bitterfeld

Landkreis Burgenlandkreis
Außenstelle Weißenfels
Amt für Natur- und Gewässerschutz
Am Stadtpark 6
Raum 119
06667 Weißenfels

Landkreis Börde
Untere Wasserbehörde
Farsleber Str. 19
Raum 46
39326 Wolmirstedt

Landkreis Harz
Umweltamt
Nicolaiplatz 1
Untere Wasserbehörde, 2. Etage
38855 Wernigerode

Landkreis Jerichower Land
Fachbereich Umwelt und Landwirtschaft
Außenstelle Genthin
Brandenburger Str. 100
Raum 341
39307 Genthin

Landkreis Mansfeld-Südharz
Nebenstelle Eisleben
Umweltamt
Karl-Fischer-Str. 13
Haus 6 (Sitzungsraum)
06295 Lutherstadt-Eisleben

Landkreis Saalekreis
Untere Wasserbehörde
Domplatz 9
Raum 304
06217 Merseburg

Landkreis Salzlandkreis
Umweltamt
Ermslebener Str. 77
Raum 527
06449 Aschersleben

Landkreis Stendal
Umweltamt
Hospitalstraße 1-2
Raum 237
39576 Stendal

Landkreis Wittenberg
Breitscheidstraße 4
Bürgerbüro
06886 Wittenberg

Stadt Dessau-Roßlau
Amt für Umwelt- und Naturschutz
Gustav-Bergt-Str. 3
Raum 256
06862 Dessau-Roßlau, OT Roßlau

Stadt Halle
Umweltamt der Stadt Halle
Hansering 15

Landeshauptstadt Magdeburg
Umweltamt
Julius-Bremer Str. 10
Raum 705
39104 Magdeburg

2. Stellungnahmen

Zu den Entwürfen der Maßnahmenprogramme und der Umweltberichte zur strategischen Umweltprüfung kann ab der Veröffentlichung bis zum 22.06.2009 Stellung genommen werden. Die Stellungnahmen können schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesverwaltungsamt, Referat 404, Dienstgebäude Dessauer Straße 70, 06118 Halle (Saale) oder per E-Mail an wrrl-anhoerung@lvwa.sachsen-anhalt.de abgegeben werden.

Die Stellungnahmen müssen folgende Angaben enthalten:

- Vor- und Nachname sowie Adresse bei natürlichen Personen,
- Name und Adresse des Verbandes oder der Institution,
- Bezeichnung der Handelsfirma oder Name und Sitz bei juristischen Personen,
- Titel des Umweltberichtes/Maßnahmenprogramms zu dem Stellung genommen wird.

II.

Entwürfe der für die Flussgebietsgemeinschaften Elbe und Weser aufgestellten Bewirtschaftungspläne

Die Entwürfe der für die Flussgebietsgemeinschaften Elbe und Weser aufgestellten Bewirtschaftungspläne werden ab dem 22.12.2008 für die Dauer von insgesamt sechs Monaten auf der Internetseite www.wrrl.sachsen-anhalt.de veröffentlicht.

Darüber hinaus liegen die Entwürfe der Bewirtschaftungspläne an den unter I.1 genannten Orten zur Einsicht aus (Entwurf Bewirtschaftungsplan der Flussgebietsgemeinschaft Elbe in allen Landkreisen und kreisfreien Städten; Entwurf Bewirtschaftungsplan der Flussgebietsgemeinschaft Weser in den Landkreisen Börde und Harz und Altmarkkreis Salzwedel).

Zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne der Flussgebietsgemeinschaften Elbe und Weser kann bis zum 22.06.2009 Stellung genommen werden.

Die Stellungnahmen können schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesverwaltungsamt, Referat 404, Dienstgebäude Dessauer Straße 70, 06118 Halle (Saale) oder per E-Mail an wrrl-anhoerung@lvwa.sachsen-anhalt.de abgegeben werden.

Die Stellungnahmen müssen folgende Angaben enthalten:

- Vor- und Nachname sowie Adresse bei natürlichen Personen,
- Name und Adresse des Verbandes oder der Institution,
- g) Bezeichnung der Handelsfirma oder Name und Sitz bei juristischen Personen,
- h) Titel des Bewirtschaftungsplanentwurfes zu dem Stellung genommen wird.

Stadt Arendsee

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Satzung über die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 2 „Alte Poststraße“

Gegenstand der Bekanntmachung ist die Satzung, die vom Stadtrat am 19.01.2009 als Satzung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Alte Poststraße“ beschlossen wurde - Beschluss Nr. 168 (29) IV/2009-.

Weiterhin wird hiermit der Beschluss zum Abwägungsergebnis - Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange - Beschluss Nr. 167 (29) IV/2009 - bekannt gegeben.

Die Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Jedermann kann die beschlossene Satzung im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Arendsee-Kalbe, Am Markt 3, 39619 Arendsee während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Arendsee geltend gemacht wurde.

Mängel in der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Arendsee geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Arendsee, 20. Januar 2009

gez. Führ
Bürgermeister

Hansestadt Salzwedel

Ämtliche Bekanntmachung der Hansestadt Salzwedel

Beschluss über die Außenbereichssatzung Nr. 2 „Ehemaliges Wasserwerk Salzwedel“

Der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel hat in öffentlicher Sitzung am 11. Februar 2009 die Außenbereichssatzung Nr. 2 „Ehemaliges Wasserwerk Salzwedel“, bestehend aus dem Text und der Planzeichnung, beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Die Außenbereichssatzung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel in Kraft. Jedermann kann die Satzung ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Salzwedel, Bauamt, An der Mönchskirche 7, Zi. 41 während der Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen (§215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Außenbereichssatzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Salzwedel, 12. Februar 2009

Hansestadt Salzwedel
Die Bürgermeisterin
gez. Danicke

Stadt Kalbe (Milde)

Geschäftsordnung für den Stadtrat Kalbe (Milde) und seine Ausschüsse

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 13.01.2009 folgende Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse erlassen.

I. Abschnitt Sitzungen des Stadtrates

§ 1

Einberufung, Einladung, Teilnahme

(1) Der Bürgermeister beruft den Stadtrat ein. Er bestimmt Ort und Zeitpunkt des Zusammentritts. Die Tagesordnung ist der Einladung beizufügen. Sie muss über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss geben. Soweit diese nach der Geschäftsordnung im nichtöffentlichen Teil der Sitzung zu behandeln sind, sind sie in der Tagesordnung entsprechend zu kennzeichnen.

(2) Sollen Satzungen, Verordnungen, Tarife und Verträge behandelt werden, sollen diese als Entwürfe vollständig oder, soweit dies wegen des Umfangs nicht möglich ist, auszugsweise der Einladung beigelegt werden, sofern Gründe der Vertraulichkeit nicht entgegenstehen.

(3) Die Einladung hat so rechtzeitig wie möglich zu erfolgen, mindestens jedoch unter Einhaltung einer Frist von einer Woche vor der Sitzung. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden. Dies gilt nicht, wenn eine Sitzung des Stadtrates vor Erschöpfung der Tagesordnung abgebrochen werden muss. In diesem Fall kann die Sitzung zur Erledigung der restlichen Tagesordnung an einem der nächsten Tage fortgesetzt werden.

Eine erneute schriftliche Ladung sowie die Einhaltung einer Frist sind nicht erforderlich. Die in der Sitzung nicht anwesenden Stadträte sind von dem neuen Termin unverzüglich zu unterrichten. (4) Wer nicht oder nicht rechtzeitig an den Sitzungen teilnehmen kann, soll dies dem Bürgermeister oder einem Mitglied des Stadtrates vor der Sitzung anzeigen. Auch wer eine Sitzung vorzeitig verlassen will, hat den Bürgermeister zu unterrichten.

(5) Zeit, Ort und Tagesordnung sind mindestens am dritten Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung von Tagesordnungspunkten für die nicht öffentliche Sitzung hat so zu erfolgen, dass der Zweck der Nichtöffentlichkeit gewahrt wird.

§ 2

Änderungen der Tagesordnung

(1) Die Erweiterung der Tagesordnung um Angelegenheiten, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln wären, ist nicht zulässig. Soll die Tagesordnung um eine dringende Angelegenheit erweitert werden, die in nichtöffentlicher Sitzung (§ 4) zu behandeln wäre, ist die Zustimmung der gesetzlichen Mitgliederzahl des beschlussfähigen Stadtrates notwendig.

(2) Die Absetzung von Angelegenheiten von der Tagesordnung oder die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stadträte entschieden werden.

§ 3

Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Alle Einwohner haben das Recht, an öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse teilzunehmen.

(2) Sind die für Zuhörer vorgesehenen Plätze besetzt, können weitere Interessenten zurückgewiesen werden.

(3) Zuhörer sind nicht berechtigt, in Sitzungen das Wort zu ergreifen oder sich selbst an den Verhandlungen zu beteiligen.

§ 4

Ausschluss der Öffentlichkeit

(1) Durch Beschluss des Stadtrates kann der Ausschluss der Öffentlichkeit von der Sitzung oder von einzelnen Tagesordnungspunkten angeordnet werden.

Wegen ihres vertraulichen Charakters werden in der Regel in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

- Personalangelegenheiten;
- die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Fachaufsichtsbehörde verfügt ist;
- sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben, nach der Natur der Sache erforderlich oder durch den Stadtrat im Interesse des öffentlichen Wohls oder im Interesse einzelner Bürger beschlossen wird;
- Grundstücksangelegenheiten,
- Vergabeentscheidungen

§ 5

Teilnahmerecht der Verwaltung

In der Erweiterung der Regelungen des § 81 Absatz 8 GO LSA soll der Kämmererleiter / die Kämmererleiterin der Verwaltung das Recht haben, an allen öffentlichen wie nichtöffentlichen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen, soweit kommunale Finanzen von der Tagesordnung betroffen sind.

§ 6

Sitzungsverlauf

- (1) Die Sitzungen des Stadtrates sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
 - a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit,
 - b) Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung,
 - c) Genehmigung der Niederschrift(en) der letzten Sitzung(en) des Stadtrates,
 - d) Bericht des Bürgermeisters über die Ausführung der Beschlüsse,
 - e) Abwicklung der Tagesordnungspunkte,
 - f) Anfragen und Anregungen*,
 - g) Schließung der Sitzung

* Der Punkt „Verschiedenes“ ist nicht zulässig, weil eine ordnungsgemäße Ankündigung nicht erfolgt.

(2) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der dort festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Über Sitzungsgegenstände, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, wird vor oder in der Regel nach den Sitzungsgegenständen in der öffentlichen Sitzung beraten und abgestimmt.

(3) Die Sitzungsdauer der jeweiligen Tagungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse soll sich auf zwei Stunden begrenzen.

§ 7

Anregungen und Beschwerden der Einwohner

Die Einwohner der Stadt haben das Recht, sich schriftlich oder zur Niederschrift mit Anregungen und Beschwerden an den Stadtrat zu wenden. Antragsteller sollen über die Stellungnahme des Stadtrates innerhalb von 6 Wochen unterrichtet werden. Ansonsten ist ein Zwischenbescheid zu erteilen.

§ 8

Anfragen

- (1) Jeder Stadtrat ist berechtigt, Anfragen vor oder in der Sitzung des Stadtrates über jede den Stadtrat angehende Angelegenheit einzubringen.
- (2) Die Anfragen sollen schriftlich niedergelegt sein. Liegt eine Anfrage nicht bis zum Schluss der Sitzung schriftlich vor, so ist die schriftliche Fassung innerhalb von drei Tagen nachzureichen oder zur Niederschrift beim Protokollführer zu geben. Andernfalls wird die Anfrage als nicht gestellt betrachtet.
- (3) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht sofort beantwortet werden, so ist darauf spätestens innerhalb eines Monats schriftlich Bescheid zu erteilen oder in der folgenden Sitzung einzugehen.

§ 9

Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach den Erläuterungen und Begründungen des Bürgermeisters oder seines Vertreters zu den Gegenständen der Tagesordnung, gegebenenfalls nach Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Bürgermeister die Beratung zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt.
- (2) Die Mitglieder des Stadtrates, die wegen persönlicher Beteiligung gemäß § 31 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen sein könnten, haben dies dem Bürgermeister vor Beginn der Beratung unaufgefordert mitzuteilen.
- (3) Ein Mitglied des Stadtrates darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn ihm der Bürgermeister das Wort erteilt. Das Wort kann wiederholt erteilt werden. Der Bürgermeister erteilt das Wort möglichst in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (4) Der Bürgermeister hat das Recht, im Stadtrat zu allen Angelegenheiten zu sprechen. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen.
- (5) Die Redner sprechen grundsätzlich von ihrem Platz aus. Die Anrede ist an den Stadtrat, nicht an die Zuhörer zu richten. Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Antrag zu halten und nicht vom Thema abzuweichen. Die Redezeit eines Mitgliedes oder der Mitglieder des Stadtrates kann vom Stadtrat festgelegt werden.
- (6) Während der Beratung sind nur zulässig:
 - a) Anträge zur Geschäftsordnung
 - b) Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrages.
 - (6) Der Bürgermeister und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung. Die Beratung wird vom Bürgermeister geschlossen.

§ 10

Sachanträge

- (1) Anträge sind schriftlich beim Bürgermeister einzureichen oder zur Niederschrift zu diktieren. Außerhalb der Sitzung können Anträge auch beim Bürgermeister eingereicht werden. Über die rechtzeitig eingegangenen Anträge zur Tagesordnung entscheidet der Stadtrat.
- (2) Anträge können, solange darüber noch nicht abgestimmt wurde, zurückgenommen werden. Ein zurückgenommener Antrag kann von einem anderen Mitglied des Stadtrates aufgenommen werden mit der Wirkung, dass über den aufgenommenen anstelle des zurückgenommenen Antrages abgestimmt wird.

§ 11

Geschäftsordnungsanträge

- (1) Folgende Anträge können jederzeit gestellt werden:
 - a) Schluss der Aussprache
 - b) Schluss der Rednerliste
 - c) Verweisung an einen Ausschuss oder den Bürgermeister
 - d) Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung oder Vertagung
 - e) Festsetzung sowie Verlängerung und Verkürzung der Redezeit
 - f) Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung
 - g) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
 - h) Rücknahme von Anträgen
 - i) Anhörung von Personen, insbesondere von Sachverständigen.
- (2) Über diese Anträge entscheidet der Stadtrat vorab.
- (3) Meldet sich ein Stadtrat „zur Geschäftsordnung“ durch Aufheben beider Hände, so muss ihm das Wort außerhalb der Reihe erteilt werden. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden. Bemerkungen „zur Geschäftsordnung“ dürfen nicht länger als 3 Minuten dauern. Sie dürfen sich mit der Sache selbst nicht befassen, sondern nur den Geschäftsordnungsantrag begründen.

§ 12

Abstimmungen

- (1) Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme des Antrages auf „Schluss der Beratung“ läßt der Bürgermeister abstimmen.
- (2) Über jeden Antrag oder Beschlussvorschlag ist gesondert abzustimmen.
- (3) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
 - a) Anträge zur Geschäftsordnung,
 - b) Anträge von Ausschüssen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Sitzungsgegenstand abzustimmen,
 - c) weitergehende Anträge; als weitergehend sind solche Anträge anzusehen, die einen größeren Aufwand erfordern oder eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben,
 - d) früher gestellte Anträge, vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter Buchstaben a) bis c) fällt.In Zweifelsfällen entscheidet der Bürgermeister.
- (4) Vor jeder Abstimmung hat der Bürgermeister die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann.
- (5) Es wird grundsätzlich durch Handzeichen offen abgestimmt. Mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann eine namentliche Abstimmung verlangt werden.
- (6) Auf Verlangen von mindestens 3 Stadträten ist eine geheime Abstimmung durchzuführen.
- (7) Die Stimmen sind durch den Bürgermeister oder einen von ihm Beauftragten zu zählen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung durch den Bürgermeister bekannt zu geben. Er hat festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
- (8) Wird das Ergebnis von einem Stadtrat angezweifelt, so ist die Abstimmung zu wiederholen und das Ergebnis mit der Zahl der Gegenstimmen und Stimmenthaltungen festzuhalten.

§ 13

Wahlen

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen von Personen werden aus der Mitte des Stadtrates mehrere Stimmenzähler bestimmt.
- (2) Für Stimmzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Die Stimmzettel sind zu falten.
- (3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass jeder Kandidat durch ein Kreuz kenntlich gemacht werden kann. Die farbliche Markierung soll einheitlich sein, um Rückschlüsse auf die stimmenabgebende Person zu vermeiden.
- (4) Ungültig sind Stimmen, sofern der Stimmzettel
 - a) nicht als amtlich erkennbar ist
 - b) keinen Stimmabgabevermerk erhält
 - c) den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt
 - d) einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.
- (5) Die Auszählung der Stimmen hat in Anwesenheit der Mitglieder des Stadtrates zu erfolgen.
- (6) Der Bürgermeister gibt das Wahlergebnis unmittelbar im Anschluss an die Wahl bekannt.

§ 14

Unterbrechung, Übertragung und Vertagung

- (1) Der Bürgermeister kann die Sitzung unterbrechen. Er hat die Sitzung zu unterbrechen, wenn auf Antrag eines Mitglieds des Stadtrates ein entsprechender Beschluss von der Hälfte der anwesenden Stadträte gefasst wird. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (2) Der Stadtrat kann
 - a) Tagesordnungspunkte zu nochmaligen Beratung an den mit der Vorbereitung befassten beratenden Ausschuss zurückverweisen und die Beratung oder Entscheidung zu Tagesordnungspunkten dem mit der Vorbereitung befassten beschließenden Ausschuss übertragen,
 - b) Tagesordnungspunkte zur erneuten Vorbereitung an den Bürgermeister zurückverweisen
 - c) die Beratung über einzelne Punkte der Tagesordnung vertagen oder
 - d) die Tagesordnungspunkte durch eine Entscheidung in der Sache abschließen.
- (3) Über entsprechende Anträge ist sofort abzustimmen. Der Schlussantrag geht bei der Abstimmung dem Verweisungs-, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zulässig.
- (4) Jeder Antragsteller kann bei demselben Punkt der Tagesordnung nur einen Verweisungs-, einen Vertagungs- oder einen Schlussantrag stellen.
- (5) Nach 23.00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Die restlichen Punkte sind in der nächstfolgenden Sitzung des Stadtrates an vorderer Stelle abzuwickeln.

§ 15

Protokollführer

Der Bürgermeister bestellt auf Vorschlag des Leiters des gemeinsamen Verwaltungsamtes eine/n Beamte/n oder Angestellte/n des gemeinsamen Verwaltungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft Arendsee-Kalbe zum Protokollführer.

§ 16

Sitzungsniederschrift

- (1) Über den Mindestinhalt gemäß § 56 Abs. 1 GO LSA hinaus, muss die Sitzungsniederschrift enthalten:
 - a) Beginn und Ende der Sitzung sowie etwaige Sitzungsunterbrechungen,
 - b) Anwesenheitsliste der anwesenden Mitglieder des Stadtrates,
 - c) Vermerke darüber, welche Stadträte verspätet erschienen sind oder die Sitzung vorzeitig oder wegen Befangenheit vorübergehend verlassen haben, wobei ersichtlich sein muss, an welchen Abstimmungen oder Wahlen die Betroffenen nicht teilgenommen haben,
 - d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung,
 - e) Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - f) Eingaben und Anfragen,
 - g) die Angabe, ob die Beratung über die einzelnen Tagesordnungspunkte öffentlich oder nichtöffentlich stattgefunden hat,
 - h) Genehmigung der Sitzungsniederschrift(en) der vorangegangenen Sitzung(en),
 - i) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung.
- (2) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
- (3) Die Niederschrift ist allen Stadträten zuzuleiten.
- (4) Erhebt ein Stadtrat gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Niederschrift Bedenken, so wird - falls die Bedenken nicht sofort ausgeräumt werden können - in der nächsten Sitzung über die Begründetheit der Bedenken und gegebenenfalls über die Änderung der Niederschrift abgestimmt. Wird durch das Ergebnis der Abstimmung den Bedenken nicht entsprochen, so ist das Mitglied des Stadtrates berechtigt, die Aufnahme einer entsprechenden Klärung in der Niederschrift zu verlangen.
- (5) Zur Erleichterung der Aufnahme der Niederschriften ist es dem Protokollführer gestattet, Tonbandaufzeichnungen zu fertigen. Nach Fertigstellung, Unterzeichnung und Genehmigung der Niederschrift sind Tonbandaufnahmen zu löschen.

§ 17

Aufhebung der Beschlüsse des Gemeinderates

- (1) Die Aufhebung eines Beschlusses des Stadtrates kann von einem Drittel der Anzahl der Stadtratsmitglieder oder vom Bürgermeister frühestens in der nächsten Sitzung des Stadtrates beantragt werden.
- (2) Wird ein solcher Antrag durch Beschluss des Stadtrates abgelehnt, so kann ein entsprechender Antrag nicht vor Ablauf von 6 Monaten erneut gestellt werden.
- (3) Ein Aufhebungsantrag ist unzulässig, soweit in Ausführung des Beschlusses des Stadtrates bereits Rechte Dritter entstanden sind und diese Rechte auch für die Zukunft nicht mehr ohne unverhältnismäßigen Aufwand abgelöst werden können.

§ 18

Ordnung in den Sitzungen

- (1) Wer gegen die Ordnung verstößt, die Würde der Versammlung verletzt oder sich ungebührlich oder beleidigend äußert, wird vom Bürgermeister zur Ordnung gerufen. Hat ein Redner in derselben Sitzung einen wiederholten Ordnungsruf erhalten und gibt er Anlass zu einem weiteren Ordnungsruf, so kann ihm der Bürgermeister das Wort entziehen, sofern er ihn bei dem vorhergehenden Ordnungsruf darauf aufmerksam gemacht hat.
- (2) Der Bürgermeister kann einen Redner, der vom Gegenstand der Beratung abkommt, zur Sache verweisen. Auf diese Verpflichtung kann jeder Stadtrat den Bürgermeister durch Zuruf hinweisen.
- (3) Redet jemand, dem das Wort nicht erteilt wurde, so muss ihm das Wort sofort entzogen werden.
- (4) Der Bürgermeister kann einen Redner, der eine festgesetzte Redezeit überschreitet, das Wort entziehen, wenn er ihn bereits auf den Ablauf der Redezeit hingewiesen hat.
- (5) Einem Redner, dem das Wort gemäß Abs. 1 entzogen wurde, darf es in derselben Sitzung zu demselben Punkt nicht wieder erteilt werden.
- (6) Stadträte, die zur Ordnung gerufen werden, oder gegen die ein Sitzungsausschluss verhängt wird, können binnen einer Woche einen schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch erheben. Dieser ist zu begründen. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

§ 19

Ordnungsmaßnahmen gegenüber Zuhörern

- (1) Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht des Bürgermeisters unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Stadtrates im Sitzungssaal aufhalten.
- (2) Entsteht während einer Sitzung des Stadtrates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Bürgermeister, nach vorheriger Ankündigung, den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf anderer Weise nicht zu beseitigen ist.
- (3) Hat der Bürgermeister zu einer Sitzung vorsorglich Polizeischutz angefordert, so teilt er das zu Beginn der Sitzung dem Stadtrat einschließlich der Gründe hierfür mit.

II. Abschnitt Fraktionen

§ 20

Fraktionen

Die Fraktionen müssen dem Bürgermeister von ihrer Bildung schriftlich Kenntnis geben. Dabei ist auch mitzuteilen, wer zum Vorsitzenden der Fraktion bestellt wurde. Der Zusammenschluss von Stadträten wird mit schriftlicher Mitteilung an den Bürgermeister wirksam. Veränderungen sind dem Bürgermeister stets mitzuteilen.

III. Abschnitt Verfahren in den Ausschüssen

§ 21

Verfahren in den Ausschüssen

- (1) Soweit durch Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist, finden für die Ausschüsse des Stadtrates die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entsprechend Anwendung.
- (2) In jeder Ausschusssitzung sind die Tagesordnungspunkte
 - a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit (beim beschließenden Ausschuss),
 - b) Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung,
 - c) Genehmigung der Niederschrift(en) der letzten Sitzung(en) des Ausschusses,
 - d) Bericht des Ausschussvorsitzenden über die Ausführung der Beschlüsse (beim beschließenden Ausschuss),
 - e) Abwicklung der Tagesordnungspunkte
 - f) Mitteilungen,
 - g) Anfragen und Anregungen,
 - h) Schließung der Sitzung vorzusehen.
- (3) Die Niederschrift ist allen Ausschussmitgliedern zuzuleiten.
- (4) Mitglieder des Stadtrates, die dem Ausschuss nicht angehören, aber einen Antrag gestellt haben, über den in der Ausschusssitzung beraten oder beschlossen wird, erhalten fristgerecht eine Einladung zu dieser Sitzung sowie die den Antrag betreffende Sitzungsvorlage.
- (5) Die Ausschüsse können beschließen, zu einzelnen Punkten ihrer Tagesordnung in den Sitzungen Sachverständige und Einwohner zu hören. Diese haben bei nichtöffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum zu verlassen, bevor in der Angelegenheit diskutiert wird, zu der sie gehört werden sollen.
- (6) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

§ 22

Beschließende Ausschüsse

Die ortsübliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen (§ 50 Abs. 5 GO LSA) entfällt.

§ 23

Beratende Ausschüsse

Soweit nicht durch Gesetz oder die Geschäftsordnung nichts anderes geregelt ist, finden die Sitzungen beratender Ausschüsse öffentlich statt. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ortsüblich bekannt zu machen.

IV. Abschnitt Unterrichtung der Öffentlichkeit und Presse

§ 24

Unterrichtung der Öffentlichkeit und Presse

- (1) Die Öffentlichkeit ist über die Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates sowie über den wesentlichen Inhalt der von ihm gefassten Beschlüsse zu unterrichten.
- (2) Für die Unterrichtung der Öffentlichkeit ist das gemeinsame Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Arendsee-Kalbe in Abstimmung mit dem Bürgermeister zuständig.

- (3) Für die beratenden Ausschüsse des Stadtrates gelten Absätze 1 und 2 entsprechend.

V. Abschnitt Schlussvorschriften, Inkrafttreten

§ 25

Auslegung der Geschäftsordnung

Bei Zweifeln über Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung entscheidet der Bürgermeister. Erhebt sich gegen seine Entscheidung Widerspruch, so entscheidet der Stadtrat mit einfacher Mehrheit.

§ 26

Abweichungen von der Geschäftsordnung

Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann nur im Einzelfall und nur dann abgewichen werden, wenn gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und kein Mitglied des Stadtrates widerspricht.

§ 27

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 28

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 19.02.2009 (Tag der Bekanntmachung) in Kraft. Gleichzeitig treten die Geschäftsordnungen der Stadt Kalbe (Milde) vom 22.09.1994 der Gemeinde Altmersleben vom 07.07.1999 der Gemeinde Güssefeld vom 13.07.2004 der Gemeinde Kahrstedt vom 07.07.1999 der Gemeinde Neuendorf am Damm vom 07.07.1999 der Gemeinde Wernstedt vom 07.07.2004 und der Gemeinde Winkelstedt vom 01.07.2004 außer Kraft.

Kalbe (Milde), den 13.01.2009

P a w e l s k i
Bürgermeister
der Stadt Kalbe (Milde)

Stadt Kalbe (Milde)

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Kalbe (Milde)

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16. November 2006 (GVBl. LSA S. 522) in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190) hat der Stadtrat der Stadt Kalbe (Milde) in seiner Sitzung am 13.01.2009 folgende

SATZUNG (FEUERWEHRSATZUNG)

beschlossen:

§ 1

ORGANISATION, BEZEICHNUNG, AUFGABEN

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Kalbe (Milde) ist eine rechtlich unselbstständige, gemeindliche Einrichtung. Sie führt die Bezeichnung

„Freiwillige Feuerwehr Stadt Kalbe (Milde)“

- (2) Die Freiwillige Feuerwehr gliedert sich als Gemeindefeuerwehr in folgende Ortsfeuerwehren:
 - Ortsfeuerwehr Kalbe (Milde) mit den Löschgruppen Bühne und Vahrholz
 - Ortsfeuerwehr Altmersleben
 - Ortsfeuerwehr Güssefeld
 - Ortsfeuerwehr Kahrstedt
 - Ortsfeuerwehr Karritz-Neuendorf
 - Ortsfeuerwehr Wernstedt
 - Ortsfeuerwehr Winkelstedt
 - Ortsfeuerwehr Wustrewe

(3) Die Ortsfeuerwehren bleiben aufgrund ihrer traditionellen Entwicklung und örtlichen Lage selbständige Feuerwehren innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Kalbe (Milde).

(4) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen die Abwehr von Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz), die Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz) und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen im Sinne der §§ 1 und 2 BrSchG und die Aufklärung über brandschutzgerechtes Verhalten.

(5) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Kalbe (Milde) untersteht dem Bürgermeister. Er bedient sich zur Leitung der Freiwilligen Feuerwehr eines Stadtwehrlleiters.

(6) Der Stadtwehrlleiter bedient sich zur Leitung der Ortsfeuerwehren der Ortswehrlleiter und Fachberater.

§ 2

GLIEDERUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Kalbe (Milde) gliedert sich innerhalb der Ortsfeuerwehren in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilungen
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendfeuerwehr
4. Musikabteilung
5. Kinderfeuerwehr
6. Fördernde Mitglieder

§ 3

STADTWEHRLEITUNG

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Kalbe (Milde) wird von einem Stadtwehrleiter geleitet. Der Stadtwehrleiter ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gemäß § 1 Abs. 4 dieser Satzung verantwortlich, insbesondere für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt und die Aus- und Fortbildung ihrer Angehörigen. Er berät den Träger der Feuerwehr in Fragen der ordnungsgemäßen Ausrüstung sowie der Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretende Stadtwehrleiter und die Ortswehrleitungen zu unterstützen.
- (2) Der stellvertretende Stadtwehrleiter hat den Stadtwehrleiter bei Verhinderung zu vertreten.
- (3) Der Stadtwehrleiter und der Stellvertreter werden dem Stadtrat von der Jahreshauptversammlung nach geheimer Wahl zur Berufung vorgeschlagen. Der Vorschlag soll mindestens 1 Monat vor Ablauf der Berufszeit des amtierenden Stadtwehrleiters und Stellvertreters erfolgen.
- (4) Vorgeschlagen werden können gem. Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt nur fachlich geeignete Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (5) Der Stadtwehrleiter und der Stellvertreter werden zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Kalbe (Milde) ernannt. Die Ernennung erfolgt auf sechs Jahre. Vollendet der Ehrenbeamte innerhalb dieses Zeitraumes das 65. Lebensjahr, erfolgt die Berufung nur bis zu diesem Zeitpunkt.
- (6) Zur erweiterten Leitung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Kalbe (Milde) gehören die Ortswehrleiter oder ein Vertreter der Ortswehr.

§ 4

ORTSWEHRLEITUNG

- (1) Die Ortsfeuerwehren der Stadt Kalbe (Milde) werden jeweils von einem Ortswehrleiter geleitet. Der Ortswehrleiter ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gemäß § 1 Abs. 4 dieser Satzung verantwortlich, insbesondere für die Einsatzbereitschaft der Ortsfeuerwehren und die Aus- und Fortbildung ihrer Angehörigen. Er berät gemeinsam mit dem Stadtwehrleiter den Träger der Feuerwehr in Fragen der ordnungsgemäßen Ausrüstung sowie der Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben hat ihn der stellvertretende Ortswehrleiter zu unterstützen.
- (2) Der stellvertretende Ortswehrleiter hat den Ortswehrleiter bei Verhinderung zu vertreten.
- (3) Der Ortswehrleiter und der Stellvertreter werden dem Stadtrat von der Mitgliederversammlung der jeweiligen Ortsfeuerwehr zur Berufung vorgeschlagen. Der Vorschlag soll mindestens 1 Monat vor Ablauf der Berufszeit des amtierenden Ortswehrleiters und Stellvertreters erfolgen.
- (4) Vorgeschlagen werden können gem. Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt nur fachlich geeignete Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (5) Der Ortswehrleiter und der Stellvertreter werden zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Kalbe (Milde) ernannt. Die Ernennung erfolgt auf sechs Jahre. Vollendet der Ehrenbeamte innerhalb dieses Zeitraumes das 65. Lebensjahr, erfolgt die Berufung nur bis zu diesem Zeitpunkt.
- (6) Zu den erweiterten Wehrleitungen der Ortsfeuerwehren gehören
 - Zugführer
 - Gruppenführer
 - Ortsgruppenführer
 - Jugendwart
 - Sicherheitsbeauftragter
 - Gerätewart
 - Kassenwart
 - Schriftführer

Die Funktionen sind nur in Ortswehrleitungen zu besetzen, die diese auch vorhalten müssen.

(7) Von diesen zu besetzenden Funktionen werden folgende durch Vorschlag und offenen Abstimmung der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr gewählt:

- Sicherheitsbeauftragter
- Gerätewart
- Jugendwart
- Kassenwart
- Schriftführer

Die zu Wählenden müssen die fachliche und persönliche Eignung für die jeweilige Funktion besitzen.

(8) Scheidet ein Mitglied aus der erweiterten Ortswehrleitung aus, kann die Leitung bis zur nächsten Wahl ein anderes Mitglied einsetzen.

(9) Die erweiterte Ortswehrleitung wird vom Ortswehrleiter oder Stadtwehrleiter bei Bedarf einberufen. Der Ortswehrleiter hat die Ortswehrleitung einzuberufen, wenn der Bürgermeister, der Stadtrat, der Hauptausschuss oder mehr als die Hälfte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe eines Grundes verlangen.

§ 5

AUFNAHME IN DIE FREIWILLIGE FEUERWEHR

- (1) Die Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr ist schriftlich beim Träger des Brandschutzes zu beantragen.
- (2) Die Aufnahme in die Kinder- oder Jugendfeuerwehr ist mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter beim Ortswehrleiter zu beantragen.
- (3) Über den Aufnahmeantrag in die Einsatzabteilung entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung der Stadtwehrleitung und der betreffenden Ortswehrleitung. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Antragsteller/die Antragstellerin ist über die Entscheidung schriftlich zu informieren.
- (4) Die Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt durch den Bürgermeister bzw. in dessen Auftrag durch den Stadtwehrleiter unter Überreichung der Satzung und des Mitgliedsausweises. Dabei ist das neue Mitglied durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstweisungen ergeben, zu verpflichten.
- (5) Die Aufnahme in die Kinder- oder Jugendfeuerwehr erfolgt durch den jeweiligen Ortswehrleiter. Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten einen Mitgliedsausweis

§ 6

EINSATZABTEILUNG

(1) In die Einsatzabteilung sollen als Einsatzkräfte nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben (Einwohner). Sie müssen den Anforderungen des Einsatzdienstes geistig und körperlich gewachsen sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das gesetzlich festgelegte Höchstalter nicht überschreiten haben. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. In die Einsatzabteilung können darüber hinaus Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr als Fachberater aufgenommen werden; sie müssen nicht Einwohner der Gemeinde sein.

(2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 1 Abs. 4 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtwehrleiters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere

- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Einsatzleiters/der Einsatzleiterin oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
- b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vor-

schriften Folge zu leisten,

c) an der Aus- und Fortbildung, den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

Dies gilt nicht für Fachberater.

(3) Feuerwehrmitglieder ohne abgeschlossene Truppmannausbildung dürfen keine Truppmannfunktion übernehmen. Feuerwehrmitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr und mit abgeschlossener Truppmannausbildung Teil 1 (Grundausbildung) dürfen zu Ausbildungszwecken mit Zustimmung des Einsatzleiters im Einzelfall bei Einsätzen anwesend sein. Bei minderjährigen Feuerwehrmitgliedern muss hierzu eine gesonderte Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegen. Die in Satz 2 genannten Mitglieder dürfen sich an der Einsatzstelle nur außerhalb des Gefahrenbereiches und in Begleitung eines einsatzerfahrenen Feuerwehrangehörigen aufhalten. Eine Anrechnung auf die Einsatzstärke erfolgt nicht.

(4) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit

- a) einer dauerhaften Einschränkung der gesundheitlichen Voraussetzungen,
- b) der Vollendung des 65. Lebensjahres,
- c) dem Austritt,
- d) dem Ausschluss.

(5) Der Austritt aus der Einsatzabteilung muss schriftlich gegenüber dem Ortswehrleiter erklärt werden. Dieser leitet die Erklärung an den Stadtwehrleiter weiter.

(6) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann ihm der Ortswehrleiter eine Ermahnung aussprechen. Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Bei wiederholtem Pflichtverstoß kann der Ortswehrleiter in Absprache mit dem Stadtwehrleiter eine mündliche oder schriftliche Rüge ausgesprechen. Vor dem Ausspruch ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

(7) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund, insbesondere bei vorsätzlicher Verletzung von Dienstpflichten, nach Anhörung des Stadtwehrleiters und des zuständigen Ortswehrleiters durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 7

PERSÖNLICHE AUSTRÜSTUNG; ANZEIGEPFLICHTEN BEI SCHÄDEN

- (1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst innerhalb von 14 Tagen in gereinigtem Zustand zurückzugeben. Für verloren gegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.
- (2) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben dem Stadtwehrleiter oder dem Ortswehrleiter unverzüglich anzuzeigen
 - a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - b) Verlust oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung.
- (3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung über den Orts- oder Stadtwehrleiter an den Bürgermeister weiterzuleiten.

§ 8

ALTERS- UND EHRENABTEILUNG

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstuniform übernommen, wer gegen Vollendung des 65. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet. Die Alters- und Ehrenabteilung gestaltet ihr Leben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr selbst.
- (2) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortswehrleiter, der sich dazu eines Mitglieds der Alters- und Ehrenabteilung bedient.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet außer durch Tod
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Bürgermeister,
 - b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 7 gilt sinngemäß).
- (4) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben der Feuerwehr - mit Ausnahme des Einsatzdienstes - übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Kenntnisse besitzen und körperlich geeignet sind. Dazu zählen insbesondere Aufgaben der Aus- und Fortbildung und der Brandschutzerziehung. Im Rahmen dieser Tätigkeiten unterliegen die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Ortsfeuerwehr. § 5 Abs. 2 Satz 1 und 2 Buchst. a findet entsprechende Anwendung.

§ 9

JUGENDABTEILUNG

- (1) Die Jugendabteilungen der Ortsfeuerwehren führen die Namen - Jugendfeuerwehr und Name der Ortsfeuerwehr
- (2) Die Jugendfeuerwehren sind der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung.
- (3) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortswehrleiter, der sich dazu eines ausreichend qualifizierten und geeigneten Jugendfeuerwehrwartes bedient.

§ 10

KINDERFEUERWEHR

- (1) Die Kinderfeuerwehren der Ortsfeuerwehren führen die Namen - Kinderfeuerwehr und Namen der Ortsfeuerwehr
- (2) Die Kinderfeuerwehren sind der freiwillige Zusammenschluss von Kindern im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr.
- (3) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Kinderfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortswehrleiter, der sich dazu ausreichend qualifizierter und geeigneter Kameraden bedient.

§ 11

MUSIKABTEILUNG

- (1) Die Musikabteilung der Ortsfeuerwehr Wernstedt führt den Namen „Spielmannszug Wernstedt-Engersen e. V.“.
- (2) Die Musikabteilung besteht in der Regel aus Angehörigen der Einsatzabteilung, der Jugendfeuerwehr sowie der Alters- und Ehrenabteilung, die sich zum gemeinsamen Musizieren freiwillig zusammenschließen. Sie gestaltet ihr Leben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Musikabteilung der Aufsicht und Betreuung durch den Ortswehrleiter, der sich dazu eines Leiters der Musikabteilung bedient.
- (4) Über die Aufnahme von Mitgliedern, die nicht der Einsatzabteilung, der Jugendabteilung oder der Alters- und Ehrenabteilung angehören, entscheidet der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter, dem Stadtwehrleiter und dem Leiter der Musikabteilung.

§ 12

MITGLIEDERVERSAMMLUNG DER ORTSFEUERWEHREN

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern aller Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Die Mitgliederversammlung behandelt die in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr, insbesondere
- die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht),
 - die Mitwirkung bei Vorschlagsrechten,
 - die Wahl der Delegierten zur Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Kalbe (Milde). Pro angefangene 10 aktive Kameraden wird ein Delegierter gewählt
- Diesbezüglich stimmberechtigt sind die Einsatzkräfte. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr und der Alters- und Ehrenabteilung können beratend tätig werden, haben aber kein Stimmrecht.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Ortswehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Bürgermeister oder ein Drittel der Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies verlangt. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind durch Einladung mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Ortswehrleiter oder dessen Stellvertreter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Bei Beschlussunfähigkeit kann erneut mit selber Tagesordnung eingeladen werden.
- (5) Es wird geheim abgestimmt. Die Ausübung des Vorschlagsrechts nach § 15 Abs. 4 BrSchG erfolgt durch Wahl. Insoweit findet die Vorschrift des § 54 Abs. 3 GO LSA entsprechend Anwendung.

§ 13

JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR STADT KALBE (MILDE)

- (1) Die Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Kalbe (Milde) besteht aus der Stadtwehrleitung und den Delegierten der Ortsfeuerwehren.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Stadtwehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Bürgermeister oder ein Drittel der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Kalbe (Milde) dies verlangt. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind durch Einladung mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben.
- (3) Die Mitgliederversammlung behandelt die in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr, insbesondere
- die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht),
 - die Mitwirkung bei Vorschlagsrechten,
 - die Überwachung der Dienstbeteiligung,
 - die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.
- Diesbezüglich stimmberechtigt sind die Einsatzkräfte.
- (4) Die Jahreshauptversammlung wird vom Stadtwehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Bürgermeister oder ein Drittel der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr dies verlangt. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind durch Einladung mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben.
- (5) Die Jahreshauptversammlung wird vom Stadtwehrleiter oder dessen Stellvertreter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Kameraden anwesend ist. Über jede Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll zu führen. Bei Beschlussunfähigkeit kann erneut mit selber Tagesordnung eingeladen werden.
- (6) Es wird geheim abgestimmt. Die Ausübung des Vorschlagsrechts nach § 15 Abs. 4 BrSchG erfolgt durch Wahl. Insoweit findet die Vorschrift des § 54 Abs. 3 GO LSA entsprechend Anwendung.

§ 14

VERBANDSZUGEHÖRIGKEIT

Verbandszugehörigkeiten der Ortsfeuerwehren bleiben durch diese Satzung unberührt.

§ 15

IN-KRAFT-TRETEN, AUßER-KRAFT-TRETEN

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft
- die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kalbe (Milde) vom 27.11.2003,
 - die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Altmersleben vom 12.04.2006,
 - die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Güssefeld vom 14.02.2005
 - die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kahrstedt vom 26.07.2007
 - die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Neuendorf am Damm vom 10.12.2004
 - die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wernstedt vom 21.09.2005.

Kalbe (Milde), den 13.01.2009

P a w e l s k i
Bürgermeister

Gemeinde Binde

Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern 2. Ordnung der Gemeinde

Auf der Grundlage der §§ 104 Abs. 3 Nr. 1, 105 Abs. 2 und des § 106 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung (WG LSA) vom 12. April 2006, in Verbindung mit dem § 91 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 sowie der §§ 2 und 6 Kommunalabgabengesetz (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 - alle Gesetze in der zurzeit gültigen Fassung - hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 24.04.2008 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Beitragsgegenstand

- (1) Die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung im Gebiet der Gemeinde werden von dem Wasser- und Bodenverband durchgeführt, in dessen Verbandsgebiet sich die Gemeinde befindet.
- (2) Die Verbandsgebiete der Wasser- und Bodenverbände sind durch das WG LSA bestimmt. Die Gemeinde Binde befindet sich im Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes - Jeetze -.
- (3) Die Kosten des Unterhaltungsverbandes für die Unterhaltung, Instandsetzung und sonstigen Aufgaben werden durch Verbandsbeiträge gemäß § 6 des Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt gedeckt.

§ 2

Beitragspflichtiger

- (1) Die Beiträge für den Unterhaltungsverband werden vorrangig auf die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder ersatzweise auf die Nutzer (Beitragspflichtige) der im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden und der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen umgelegt. Die Umlagen werden wie Kommunalabgaben erhoben und beigetrieben; sie haben dasselbe Vorkaufsrecht.
- (2) Gehört das Grundstück mehreren Grundsteuerpflichtigen, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (3) Für die Eigentumsverhältnisse ist der 1. Januar des Jahres maßgebend, für das die Umlage erhoben wird.

§ 3

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit Inkrafttreten dieser Satzung. Die Festsetzung des Beitrages erfolgt durch einen gesonderten Beitragsbescheid bzw. mit der Veranlagung der übrigen gemeindlichen Abgaben.
- (2) Unterliegt ein Grundstück der Beitragspflicht und ist bis 15. 02. des laufenden Jahres kein neuer Bescheid ergangen, gilt der für das Vorjahr festgesetzte Beitrag bis zum Erlass eines neuen Bescheides und ist vom Beitragspflichtigen zu den entsprechenden Fälligkeitsterminen zu zahlen.

§ 4

Höhe der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht und der Beitragssatz ergeben sich aus dem § 105 Abs. 2 WG LSA. Die Höhe der Beitragspflicht bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die Beitragspflichtigen mit ihren Grundstücksflächen am Gemeindegebiet beteiligt sind.
- (2) Die Höhe des Beitragssatzes je Hektar Flächeneinheit des Beitragspflichtigen, nach § 2 dieser Satzung, wird in der Höhe angesetzt, in der der Unterhaltungsverband die Gemeinden jährlich veranlagt.
- Der Beitragssatz im - Unterhaltungsverband Jeetze - beträgt:
- | | |
|-------------------|--------------|
| für das Jahr 2004 | 6,00 Euro/ha |
| für das Jahr 2005 | 7,20 Euro/ha |
| für das Jahr 2006 | 7,20 Euro/ha |
| für das Jahr 2007 | 7,20 Euro/ha |
| für das Jahr 2008 | 8,00 Euro/ha |
- (3) Sofern sich ein Umlagebetrag unter 2,50 Euro in der Summe errechnet, erfolgt keine Veranlagung.

§ 5

Fälligkeit des Beitrages

- (1) Die Fälligkeiten für die zu leistenden Beiträge gem. § 3 Pkt. 2 dieser Satzung werden im Beitragsbescheid festgesetzt.
- (2) Es handelt sich um eine öffentlich-rechtliche Forderung, die den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes unterliegt.

§ 6

Mitwirkungspflicht

Der Umlageschuldner im Sinne des § 2 ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung der notwendigen Angaben als Grundlage der Beitragsermittlung verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die Beitragsermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.

§ 7

Auskunftspflicht

- (1) Der Umlageschuldner hat der Gemeinde Binde die zur Erhebung des Beitrages erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die für die Festsetzung des Beitrages gemachten Angaben der Tatsache entsprechen.
- (3) Verweigert der Umlageschuldner seine Mitwirkung gemäß § 5 oder erhält die Gemeinde für die Veranlagung der Umlage vom Umlageschuldner nur unzureichende erforderliche Angaben, so kann eine Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.

§ 8

Billigkeitsmaßnahmen

Stellt die Erhebung der Umlage im Einzelfall für die betroffenen Grundstückseigentümer eine besondere Härte dar, so kann die Gemeinde dem Grundsteuerpflichtigen die Umlage aus Billigkeitsgründen stunden, ermäßigen oder erlassen.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern zweiter Ordnung vom 20.03.1997 mit allen Änderungen außer Kraft.

Binde, den 18.06.2008

gez. Gabriel
Bürgermeister

Siegel

Gemeinde Engersen

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Engersen für das Haushaltsjahr 2009

1. Haushaltssatzung

Auf Grund des § 92 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993, in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat in der Sitzung am 09. Dezember 2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	414.400 EUR
in der Ausgabe auf	414.400 EUR

und im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	130.000 EUR
in der Ausgabe auf	130.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht veranschlagt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuer werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt :

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	300 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	300 v.H.
2. Gewerbesteuer	300 v.H.

Engersen, 10.12.2009

gez. Hartmann
Bürgermeister

Siegel

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegen nach § 94 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 19.01. bis 03.03.2009 zur Einsichtnahme im Gebäude des Hauptsitzes der Verwaltungsgemeinschaft Arendsee - Kalbe, Am Markt 3, 39619 Arendsee, Bereich Kämmererei während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Engersen, 27.01.2009

gez. Hartmann
Bürgermeister

Gemeinde Kerkau

Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

1. Nachtragshaushaltssatzung

Auf Grund des § 95 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der zurzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat Kerkau in der Sitzung am 20.11.2008 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden	§ 1		und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes, einschließlich der Nachträge, gegenüber bisher Euro	
	erhöht um	vermindert um		nummehr festgesetzt auf Euro
	Euro	Euro		
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	0	0	182.300	182.300
die Ausgaben	0	0	182.300	182.300
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	63.300	0	108.300	171.600
die Ausgaben	63.300	0	108.300	171.600

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Kerkau, den 25.11.2008

(Siegel)

gez. Pajewski
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 19. Februar bis 27. Februar 2009 zur Einsichtnahme in der VG Salzwedel-Land, Kämmererei, Karl-Marx-Str. 16, 29410 Salzwedel, Zimmer 103, während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Kerkau, den 21.01.2009

gez. Pajewski

Gemeinde Kerkau

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausschluss und Fahrtkosten für ehrenamtliche Bürgermeister und sonstige ehrenamtlich Tätige in der Gemeinde Kerkau

Auf der Grundlage der §§ 6, 33 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zurzeit gültigen Fassung i.V.m. dem Runderlass des Ministeriums des Innern über Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger und ehrenamtliche Bürgermeister (AufwEntRdErl) vom 1. Dezember 2004 (MBI. LSA S. 666) beschließt der Gemeinderat Kerkau in seiner Sitzung am 04.12.2008 o.g. 2. Änderungssatzung zur Fassung vom 23.01.1997, zuletzt geändert durch die Satzung der Gemeinde Kerkau zur Anpassung von gemeindlichen Satzungen im Zuge der Einführung der gemeinsamen europäischen Währung Euro (Euro-Anpassungssatzung der Gemeinde Kerkau) am 01.11.2001.

§ 1

§ 2 Absatz 1 wird neu formuliert:

„(1) Der ehrenamtliche Bürgermeister erhält einschließlich des Betrages nach § 1 Abs. 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 500,00 EUR.“

§ 2

Inkrafttreten
Diese Satzung tritt zum 01.01.2009 in Kraft.

Kerkau, den 16.01.2008

gez. Pajewski
Bürgermeister

Siegel

Gemeinde Sachau

Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2006

Der Gemeinderat der Gemeinde Sachau erteilt gemäß § 108 Abs. 3 der Gemeindeordnung in seiner Sitzung am 28.01.2009 dem ehemaligen Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2006 ohne Einschränkung die Entlastung. Gemäß § 108 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt liegen die Jahresrechnung und der Rechenschaftsbericht des ehemaligen Bürgermeisters vom 19.02. bis zum 01.03.2009 zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft Südliche Altmark, Kämmererei, Letzlinger Landstraße 6 in 39638 Gardelegen, öffentlich aus.

Sachau, den 18.02.2009

gez. Mewes
Bürgermeisterin

Landesverwaltungsamt Halle

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

Verbundnetz Gas AG, Braunstr. 7, 04347 Leipzig

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

Ferngasleitung FGL 103.07 Querverbindung 103/102

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits bestehender Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Altmarkkreis Salzwedel ist folgende Gemarkung betroffen:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Klötze	18	5/10

Die eingereichten Anträge sowie die beigelegten Unterlagen können beim Landesverwaltungsamt Referat 106 Ernst-Kamieth-Straße 2 06112 Halle (Saale)

vom 18.02.2009 bis zum 18.03.2009 im Raum CE.19 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind unter Tel.: 0345 / 514 3549 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 18. Februar 2009, Nr. 2

Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst- Kamieth- Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt

Im Auftrag
gez. Ryll

Landesverwaltungsamt Halle

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

E.ON Avacon AG, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

**15-kV-Leitung Nr. 7 UW Salzwedel - Kerzenfabrik
15-kV-Leitung Nr. 3 UW Salzwedel - MHKW Salzwedel**

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Altmarkkreis Salzwedel sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Salzwedel	38,71, 60,44,39
Krinnau	5,4,6,2

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim Landesverwaltungsamt Referat 106 Ernst- Kamieth- Straße 2 06112 Halle (Saale)

vom 18.02.2009 bis zum 18.03.2009 im Raum CE.19 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind unter Tel.: 0345 / 514 3549 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst- Kamieth- Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt

Im Auftrag
gez. Ryll

Landesverwaltungsamt Halle

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

E.ON Avacon AG, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

15-kV-Freileitung Nr. 3 UW Steinitz - UW Dähre

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Altmarkkreis Salzwedel sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Steinitz	4
Salzwedel	41, 79, 80
Chüttlitz	2
Brietz	1, 2, 4
Cheine	1, 2, 3
Andorf	1, 2, 3, 4, 6, 8
Seebenau	5, 6, 9, 10

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim Landesverwaltungsamt Referat 106 Ernst- Kamieth- Straße 2 06112 Halle (Saale)

vom 18.02.2009 bis zum 18.03.2009 im Raum C E.19 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte unter Tel.: 0345 / 514 3930 sind dienstags und donnerstags möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst- Kamieth- Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt
Im Auftrag

gez. Müller

Landesverwaltungsamt Halle

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

E.ON Avacon AG, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

15 kV-Freileitung Nr. 18 Güssefeld - Ritzleben

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Altmarkkreis Salzwedel sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Rademin	2
Vissum	1, 2, 3, 4
Klein Gartz	2, 3
Ritzleben	3

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim Landesverwaltungsamt Referat 106 Ernst- Kamieth- Straße 2 06112 Halle (Saale)

vom 18.02.2009 bis zum 18.03.2009 im Raum CE.14 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind unter Tel.: 0345 / 514 3776 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst- Kamieth- Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt

Im Auftrag
gez. Portius

Kreiskirchenamt Salzwedel

Bekanntmachung des Evangelischen Kirchspiels Beetzendorf, Kirchengemeinde Audorf

Der Kirchspielrat des Evangelischen Kirchspiels Beetzendorf hat am 08.12.2008 für den kirchlichen **Friedhof Audorf** eine Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 01.07.1999 beschlossen.

Die jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr (gemäß § 4 Punkt I. Ziffer 6 der Gebührenordnung) wird ab 2009 angehoben auf 8,00 Euro je Grabstelle und Jahr.

Beetzendorf, 08.12.08

gez. Schattenberg gez. Schönwald gez.: Schulz

Gemeindekirchenrat des Kirchspiel Beetzendorf

Die vom Kirchspielrat des Kirchspiels Beetzendorf am 08.12.08 beschlossene Änderung zur Friedhofsgebührenordnung des Friedhofes Audorf wurde dem Kreiskirchenamt Salzwedel als zuständige Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 15.01.2009 unter dem Aktenzeichen RT 7/6 vorstehend genannte Änderung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt. Die vorstehend benannte Änderung wird deshalb ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Salzwedel, 15.01.09

gez. Kamieth

Kreiskirchenamt Salzwedel

Bekanntmachung des Evangelischen Kirchspiels Beetzendorf, Kirchengemeinde Gr. Gischau

Der Kirchspielrat des Evangelischen Kirchspiels Beetzendorf hat am 08.12.2008 für den kirchlichen **Friedhof Gischau** eine Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 19.06.1998 beschlossen.

Die jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr (gemäß § 4 Punkt I. Ziffer 6 der Gebührenordnung) wird ab 2009 angehoben auf 8,00 Euro je Grabstelle und Jahr.

Beetzendorf, 08.12.08

gez. Schattenberg gez. Schönwald gez.: Schulz

Gemeindekirchenrat des Kirchspiel Beetzendorf

Die vom Kirchspielrat des Kirchspiels Beetzendorf am 08.12.08 beschlossene Änderung zur Friedhofsgebührenordnung des Friedhofes Groß Gischau wurde dem Kreiskirchenamt Salzwedel als zuständige Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 15.01.2009 unter dem Aktenzeichen RT 7/6 vorstehend genannte Änderung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt. Die vorstehend benannte Änderung wird deshalb ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Salzwedel, 15.01.09

gez. Kamieth

Kreiskirchenamt Salzwedel

Bekanntmachung des Evangelischen Kirchspiels Beetzendorf, Kirchengemeinde Siedengrieben

Der Kirchspielrat des Evangelischen Kirchspiels Beetzendorf hat am 08.12.2008 für den kirchlichen **Friedhof Siedengrieben** eine Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 24.11.2003 beschlossen.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr (gemäß § 6 Punkt II der Gebührenordnung) wird ab 2009 angehoben auf 8,00 Euro je Grabstelle und Jahr.

Beetzendorf, 08.12.08

gez. Schattenberg gez. Schönwald gez.: Schulz

Kirchspielrat des Kirchspiels Beetzendorf

Die vom Kirchspielrat des Kirchspiels Beetzendorf am 08.12.2008 beschlossene Änderung zur Friedhofsgebührenordnung des Friedhofes Siedengrieben wurden dem Kreiskirchenamt Salzwedel als zuständige Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 15.01.2009 unter dem Aktenzeichen RT 7/6 vorstehend genannte Änderung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt. Die vorstehend benannte Änderung wird deshalb ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Salzwedel, 15.01.09

gez. Kamieth

Wasserverband Bismark

Bekanntmachung

gemäß § 121 GO und § 18 Abs. 5 EigBG des Landes Sachsen Anhalt

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 28.10.2008 die Feststellung des Jahresabschlusses 2007 beschlossen und dem Verbandsgeschäftsführer die uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Landkreis Stendal, den 27.06.2008

Rechnungsprüfungsamt

Feststellungsvermerk

Des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Stendal Jahresabschluss 2007 des Wasserverbands Bismark

Als die mit der Rechnungsprüfung beauftragte Stelle trifft das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Stendal gemäß § 14(2) der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt für den Jahresabschluss 2007 folgenden Feststellungsvermerk:

„Es wird festgestellt, dass nachpflichtgemäßer, am 26.05.2008 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte RATIONAL GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/Steuerberatungsgesellschaft die Buchführung und den Jahresabschluss des Wasserverbands Bismark den gesetzlichen Vorschriften und der Verbandsatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragsituation des Verbandes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.“

gez.
Ralf Mosow
Amtsleiter

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2007 werden vom 23.02.2009 bis zum 27.02.2009 zu den Geschäftszeiten beim Wasserverband Bismark, Wartenberger Chaussee 12 in 39629 Bismark öffentlich ausgelegt.

Bestätigungsvermerk

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des **Wasserverbandes Bismark** für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2007 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung des **Verbandsgeschäftsführers** des Verbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 16 Abs. 3 GKG i. V. m. §§ 18 Abs. 3 EigBG, 14 Abs. 1 EigVO des Landes Sachsen-Anhalt unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Verbandsgeschäftsführers sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.

Potsdam, 26. Mai 2008



"Rational" GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/
Steuerberatungsgesellschaft

Rindfleisch
(Wirtschaftsprüfer)

Wasserverband Bismark

Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2009

Auf Grund des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) vom 24. März 1997 (GVBl. LSA S. 446) i. V.m. der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) vom 20. August 1997 (GVBl. LSA S. 758) in der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt (NKHR LSA) geltenden Fassung i.V.m. Art. 1 § 2 NKHR LSA vom 22.03.2006 (GVBl. LSA S. 128) hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 27.01.2009 den Wirtschaftsplan für Wirtschaftsjahr 2009 festgelegt und nachfolgend bekannt gegeben:

1. Erfolgsplan	
die Erträge	1.312.500 Eur
die Aufwendungen	1.312.500 Eur
der Jahresgewinn	0 Eur
der Jahresverlust	0 Eur
2. Finanzplan	
die Einnahmen	628.000 Eur
die Ausgaben	628.000 Eur
3. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0 Eur
4. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0 Eur
5. der Höchstbetrag der Kassenkredite	250.000 Eur
6. Umlage pro Einwohner	0 Eur / Einwohner
7. Entwicklung der Finanzierungsmittel und Finanzierungsbedarfes des Erfolgsplanes bis 2012	
2010	1.338.400 Eur
2011	1.344.600 Eur
2012	1.349.600 Eur
8. Entwicklung der Finanzierungsmittel und Finanzierungsbedarfes des Vermögensplanes bis 2012	
2010	345.500 Eur
2011	353.000 Eur
2012	922.000 Eur
9. Stellenübersicht für das Wirtschaftsjahr 2009	
Beschäftigte	5 Stellen
10. Der Arbeitspreis für Schmutzwasser wird gemäß § 5 Abs. 15 der Satzung zur Entgeltreglung für das Wirtschaftsjahr 2009 unverändert auf 3,48 Euro/m ³ festgesetzt.	

Bismark, den 27.01.2009

gez. Kunze
Verbandsgeschäftsführer (Siegel)

Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2009

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Der Wirtschaftsplan wurde der Kommunalaufsicht des Landkreises Stendal angezeigt. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich.
Gemäß § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt liegt der Wirtschaftsplan vom 23.02.2009 bis zum 27.02.2009 zur Dienstzeit beim Wasserverband Bismark in Bismark in der Wartenberger Chaussee 13 öffentlich aus.

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel

Herausgeber: Altmarkkreis Salzwedel
Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel
Telefon: 0 39 01/8 40-0

Verantwortlich für die Redaktion: Haupt- und Kämmereramt
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgaben Salzwedel, Klötze, Gardelegen

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte
Satz: Profitext e. K., Bahnhofstraße 17,
39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-439

Bezug: General-Anzeiger Salzwedel, Neuperverstr. 32
29410 Salzwedel, Telefon: 0 39 01/83 21 61